

A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands als tatsächliches Besatzungskonstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen, gesetzlichen Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtllichem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den Scheinrichtern der BRdvd seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen Vaterland gar nicht arbeiten dürften. Und das noch 64 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland.

Das BRdvd-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdvd wie z. B. § 189 ZPO (Heilung von Zustellungsmängeln) versperrt auch ein umfassender Anwaltszwang wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und Entmündigung jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich verschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRdvd nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRdvd-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltverzeichnis.

B. Kurze Übersicht zur Methode der permanenten Wahlfälschung in der OMF-BRdvd

Wer kennt sie nicht, die unermüdbaren Kämpfer von CDU, CSU und SPD, von FDP, Grünen und Linken, von Gewerkschaften und Kirchen für Menschen-, Selbstbestimmungs- und Freiheitsrechte der Völker in aller Welt. Wer kennt sie nicht, die Gutmenschen aus der Bundesrepublik, die Wahlbeobachter in alle Länder schicken möchten, die der Wahlfälschung bezichtigt werden.

Aber wer weiß, dass diese bundesrepublikanischen Staatsschauspieler gleichzeitig alle Wahlen in der BRdV fälschen? Wer kennt die Duldung und Absicherung aller Wahlfälschungen in der BRdV durch alle Juristen an den höchsten Gerichten bis hin zum Bundesgrundgesetzgericht? Wer weiß, dass auch alle Polizeipräsidenten, alle Leiter von Staatsanwaltschaften und überhaupt die gesamte führende Exekutive der Bundesrepublik das deutsche Volk sehenden Auges in den Untergang führen. Unglaublich (?), aber wieder ganz einfach erklärt:

Sämtliche Wahlen in der BRdV fordern für das aktive und passive Wahlrecht, dass man Deutscher nach GG Art. 116 sein muss. Deutscher ist man, wenn man die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nach dem bundesdeutschen § 5 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BRdV-EGBGB) nach dem Reichs- und Staatsangehörigengesetz vom 22.07.1913 festzustellen. Dort heißt es in § 1:

Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.

Das Staatsangehörigengesetz (StAG) der BRdV hieß im § 1 bis zum 31.12.2004 genau so. Aufgrund der TEREDO-Aufklärungsarbeit seit Anfang 2003 bezüglich der langfristig geplanten Vernichtung der Deutschen Nation durch Überfremdung änderten die untreuen Volksvertreter im Bundestag den § 1 des Staatsangehörigengesetzes in eine Tautologie "Weißer Schimmel":

"Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt."

Das ändert zunächst juristisch nichts, weil § 5 EGBGB weiter gilt. Es soll aber den nicht juristisch ausgebildeten, dumm gehaltenen Bürgern und Ausländern in der BRdV die systematisch betriebene Entfremdung ihrer eigenen Staatsangehörigkeiten verbergen.

Was also bezweckten die bundesrepublikanischen Wahlfälscher und Gesetzgeber mit der unscheinbaren Gesetzesänderung, die fast unbemerkt über die Bühne ging?

Die Bundesrepublik Deutschland hat nämlich definitiv keine eigene Staatsangehörigkeit.

Den deutschen Staatsangehörigen wurden im Deutschen Reich vor dem Waffenstillstand im Mai 1945 in die Personalausweispapiere als Staatsangehörigkeit: "Deutsches Reich" eingetragen. In Bundespersonalpapieren wurde für die als Personal beanspruchten Staatsangehörigen des Deutschen Reichs in den westlichen Besatzungszonen absichtlich nur noch die Staatsangehörigkeit "Deutsch" eingetragen. Einen Staat Deutsch kennt niemand!

Das war der erste Schritt zur Beseitigung der Deutschen Nation mit Wahlfälschungen!

Als nächstes bürgerte die Bundesrepublik Deutschland Ausländer in immer größerem Umfang ein. Dazu benutzte sie die leere Floskel: ".... hat mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben."

Im Deutschen Reich lautete die Einbürgerungsformel aber: hat mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) durch Einbürgerung erworben.

Das Deutsche Reich konnte die Reichsangehörigkeit natürlich verleihen. Die drei Westzonen als "Trizoniesien" konnten das nicht. Das Vermischen und Unterwandern von besiegten Völkern ist völkerrechtswidrig und Völkermord, s. dazu die Aufregung bundesrepublikanischer Volksvertreter über die Chinesen in Tibet.

Deshalb hat die Bundesrepublik niemals einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verleihen können oder gar verliehen!

Wer also für die scheinbare Einbürgerung in die BRdV mit der Staatsangehörigkeit "Deutsch" seine vorherige Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, wurde durch Politik und BRdV-Behörden ganz gehörig getäuscht. Er ist jetzt staatenlos. Wer noch eine andere Staatsangehörigkeit hat, hat nur diese und nicht die deutsche. Damit darf er aber nach BRdV-Wahlgesetzen auch nicht wählen!

Das war der zweite Schritt zur Beseitigung der Deutschen Nation mit Wahlfälschungen!

Die so Scheineinge"deutsch"ten konnten nun gegen das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes eingesetzt werden. Dazu gab man ihnen einfach Personalpapiere, in denen die Staatsangehörigkeit "Deutsch" sie nicht mehr von den tatsächlichen Deutschen unterscheiden lassen sollte. Bis 1990 stand allerdings noch in den BRdV-Personalpapieren, dass der Inhaber solcher Deutscher sei. Das wurde ab 1990 nebenbei aufgehoben. Das lässt auf geheime Vereinbarungen von deutschen Hochverrätern am deutschen Volk mit den Besatzungsmächten schließen. Ziel: Zerstörung auch der tatsächlich weitgehend erhaltenen Bestandteile der deutschen Nation in der OMF-DDR. In den westlichen Besatzungszonen war das ja scheinbar schon geglückt.

Ab 1990 gilt, so verrückt das klingt, ausdrücklich: Der Bundespersonalausweis ist kein Nachweis, dass der Inhaber Deutscher ist! Mit BRdV-Ausweispapieren werden z. B. auch ausländische Soldaten in Kriegsgebiete zwecks "Friedenserhalt" geschickt! Sie dürfen den guten Ruf der Deutschen zu ihrem Schutz nutzen und ihn durch Undercover-Operationen gleichzeitig zerstören. Mit Genehmigung von Volksverrätern! Korrekte Staatsangehörigkeits-urkunden verweigert die BRdV hingegen jedem tatsächlichen Deutschen. Versuchen Sie es ruhig einmal selbst, eine solche mit Bezeichnung des Staates zu erhalten, zu dem Sie tatsächlich gehören.

Das war der dritte Schritt zur Beseitigung der Deutschen Nation mit Wahlfälschungen!

Zusätzlich fälschte die BRdV sämtliche zentralen Register. Sie gibt auch in diesen die Staatsangehörigkeit nur mit "Deutsch" an. Das hatte nicht nur für die Kriminalstatistiken und im Bundeszentralregister die gewünschte Volksverhetzung gegen Deutsche zur Folge. Denn nun wurden die überproportionalen Straftaten von Scheineingedeutschen einfach international den wirklichen Deutschen in die Schuhe geschoben. Wo gehobelt wird, fallen halt Späne. Es scheint: Die Deutschen sind doch sowieso die größten Bösewichte auf der Welt, die dafür in Sippenhaft hundert Jahre zahlen sollen, bis sie verschwunden sind.

Das war der vierte Schritt zur Beseitigung der Deutschen Nation mit Wahlfälschungen!

Auch die bundesdeutschen Melde- und Wahlregister enthalten nur noch die Staatsangehörigkeitsangabe "Deutsch", die auch Nichtdeutsche in der BRdV führen. Deshalb kann angeblich kein Wahlleiter und kein Wahlbeauftragter an den Wahlurnen erkennen, dass auch Millionen von Nichtdeutschen an allen Wahlen in der BRdV teilnehmen.

Das war der fünfte Schritt zur Beseitigung der Deutschen Nation mit Wahlfälschungen!

Die Auswertung der juristischen Fachliteratur zeigt, dass diese Verwässerung und Auflösung der deutschen Staatsangehörigkeit von den Juristen und Politikern

absichtlich forciert wird.

Deshalb wurden erstmals gegen die Bundestagswahlen 2005 und die Berliner Senatswahlen 2006 Wahlprüfungsbeschwerden eingereicht. Grund: Völkermord, Verfassungshochverrat, § 107 a (Wahlfälschung), § 108 (Fälschung von Wahlunterlagen), § 108 a (Wählertäuschung) Strafgesetzbuch!

Der Verfassungsgerichtshof von Berlin (BVerfGH) hat ohne mündliche Verhandlung mit einem Verfahrenstrick die Wahlprüfungsbeschwerde nicht rechtsstaatskonform bearbeitet. Dazu diente den befassten Dr. H. Sodan, M. Diwell, A. Bellinger, Dr. K.-M. Groth, F.-M. Libera, Dr. Chr. Stresemann und M. Zücker ein extra dafür vorgesehene Verfahrenshemmnis.

Der BVerfGH kann Klagen abweisen, wenn der Verfassungsgerichtshof vorher Bedenken erhoben hat. Egal ob diese Bedenken stichhaltig sind oder nicht! Sie müssen nur erhoben werden!

Und so erhob diese Schar am BVerfGH einfach die Behauptung, der Kläger hätte nicht nachgewiesen, dass er an der Senatswahl teilnahmeberechtigt gewesen sei. Da half dann auch kein Nachweis des in Berlin-Karow seit vielen Jahren gemeldeten Berliner Originals mehr.

Denn dem Gesetz war ja Genüge getan. Aus den in den "Bedenken" mitgeteilten, sofort umfangreich widerlegten, Gründen wurde der Wahleinspruch zurückgewiesen. Rechtliches Gehör? Fehlanzeige!

Das Bundesgrundgesetzgericht (BVerfG) hat mit den politisch Ausgesuchten und somit nicht gesetzlichen Richtern Broß, Osterloh und Mellinghoff die folgende Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs ohne Begründung nicht angenommen.

Es hat also niemals eine Erwiderung der Beklagten vorgelegen noch eine beantragte Akteneinsicht gegeben noch eine mündliche Verhandlung. Das ist derzeitige Rechtsprechung nach BRdVd-Belieben. Der Berliner Senat ist und bleibt dennoch unwiderlegbar nur durch Wahlfälschung besetzt.

Die Anfechtung der Bundestagswahlen 2005 lief nach dem gleichen Muster in die Leere. Zuerst kamen Bedenken des BVerfG mit Schreiben vom 27.02.2008. Diese wurden mit einem Schriftsatz vom 20.03.2008 im Umfang von 43 Seiten widerlegt. Dann kam der Entscheid am 03.06.2008. Der Schriftsatz vom 20.03.2008 wurde einfach ausgeblendet.

"Die Wahlprüfungsbeschwerde ist aus den im Berichtserstatterschreiben vom 27.02.2008 genannten Gründen unzulässig."

Die befassten "Rechtsprecher" Vosskuhle, Broß, Osterloh, Di Fabio, Mellinghoff, Lübke-Wolf, Gerhardt und Landau fanden, dass nicht konkret genug zur Wahlteilnahme von Millionen Staatenlosen und Ausländern als Nichtdeutsche vorgetragen wurde. Dazu konnte sich jeder Interessierte anhand der vorgelegten Schriftsätze im Internet unter www.teredo.cl bis zur erwarteten Zensur ein eigenes Bild verschaffen. Rechtliches Gehör zu den Antworten hat es nie gegeben, aber für das BVerfG gelten ja bekanntlich auch seine eigenen Urteile nicht, wenn eine solche Betrachtung benötigt wird.

Und der beklagte Bundestag hat weder selbst zu den Klagevorwürfen Stellung nehmen müssen noch Akteneinsicht zu gewähren brauchen noch gab es eine mündliche Verhandlung.

Das war der sechste Schritt zur Beseitigung der Deutschen Nation mit Wahlfälschungen!

Die die Wahlfälschungen anfechtenden, mit BRdVd-Gesetzen begründeten Strafanzeigen ab Dezember 2006 an die Generalbundesanwältin M. Harms, ehemalige BGH-Richterin, wurden nicht einmal bestätigt. Viele andere angeschriebene Leiter von Staatsanwaltschaften reagierten ebenso - nicht.

Es besteht offenkundig Einigkeit, die angezeigten Wahlfälschungen nicht zu verfolgen. Das nennt sich dann als Camouflage eines Besatzungsregimes "Rechtstaat Bundesrepublik Deutschland".

Die gleichfalls angesprochenen Bundesorgane Köhler, Merkel und Konsorten sind auch nicht zu einer Stellungnahme zu bewegen. Alle Bundestagsabgeordneten, unter denen sich auch viele nichtdeutsche Wahlfälscher und Wahlbetrüger verbergen, sitzen die Vorwürfe still aus. Bis zur nächsten Wahl!

Das war der siebente Schritt zur Beseitigung der Deutschen Nation mit Wahlfälschungen!

Was folgt aber aus einer solchen Situation? Die Nichtdeutschen und Staatenlosen werden jedenfalls auch durch keinen Zeitablauf Deutsche. Das gilt so auch für ihre Nachkommen.

Durch Wahlfälschungen besetzte Gesetzgebungsorgane können nur nichtige Gesetze und Verträge schaffen. Nichts wird gelten, wenn sich das Deutsche Volk befreit hat, alles ist neu zu verhandeln. Das ist an die Adresse der ausländischen Vertragspartner mit der BRdVd gerichtet.

Ein Volk hat ein langes Gedächtnis und wird die Art der BRdVd-Rechtsprechung an den jetzigen "Rechtsprechenden" zu gegebener Zeit selbst ausüben. Niemand erhält dann mehr Recht als er als Machtursupator selbst gewähren wollte.

Die BRdVd hat aber auch für sich das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997 angenommen, in der es nach Artikel 4 heißt:

"Niemand darf die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden"

Die BRdVd will dazu im Widerspruch den Deutschen die Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" wegnehmen und durch Mischung des Deutschen Volkes mit Ausländern bis zu einer Mehrheit mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik über Wahlfälschungen die dubiose Staatsangehörigkeitsbezeichnung "Deutsch" ohne einen Staat "Deutsch" durchsetzen.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit also haben möchte, muss erst einmal mit helfen, dass dazu eine legitimierte deutsche Volksvertretung nur aus tatsächlichen Deutschen selbstbestimmt handeln kann. Diese muss zuerst einen Friedensvertrag und eine Verfassung für Deutschland aushandeln. Und dann die Erfüllungsgehilfen der BRdVd in allen höheren öffentlichen Ämtern zur Rechenschaft für den planmäßig begangenen Schaden am Deutschen Volk ziehen.

Der BRdVd und ihren Organen ist offensichtlich wegen sitten- und völkerrechtswidriger Handlungen niemand zu nichts verpflichtet. Die permanenten Wahlfälschungen erlauben die Berufung auf rechtfertigenden Notstand und Art. 20 (4) GG.

Es werden also dringend internationale Wahlbeobachter bei allen Wahlen in der BRdVd benötigt.

Die müsste jeder Deutsche im eigenen Interesse bei ausländischen Regierungen und Organisationen anfordern.

Dann wird man die wahren Freunde des Deutschen Volkes schnell erkennen.

C. Ständiger Kampf gegen jede weitere Wahlfälschung schon in der Wahlvorbereitung

Wer die schon veröffentlichten Lehrhefte kennt, weiß, dass man in der OMF-BRDvD überhaupt kein verlässliches Recht durchsetzen kann, sondern auf Gnade und Ungnade den beruflich zugelassenen Juristen ausgeliefert ist. Wer sich nur die Werbebroschüren zur juristischen Fachliteratur ansieht, die unzähligen ehrenvoll betitelten Universitätsprofessoren juristischer Fakultäten, Staatsrechtler, juristische Doktoren, nebetätige BRDvD-Scheinrichter, Staatsanwälte und sonstige Behördenmitarbeiter mit ihren hübschen Abbildungen betrachtet, der kann sich nur noch wundern, wie sie alle im eigenen Erwerbsinteresse ein juristisches Schwindelsystem vorführen und aufrecht erhalten, um ihr eigenes Volk zu versklaven und zu vernichten. Das gilt natürlich nur dann, wenn sie noch zum Deutschen Volk gehören, was angefangen bei den Bundestagsabgeordneten bis in alle Ämter der OMF-BRDvD schon lange nicht mehr selbstverständlich ist.

Ausländer und Staatenlose begehen in der OMF-BRDvD nämlich nicht nur ständigen Wahlbetrug, sondern nehmen den Deutschen auch zusätzlich die Arbeitsplätze weg, für die nach dem Gesetz nur Deutsche nach Art. 116 (1) GG bestellt werden dürfen. Das ist z. B. auch ein Grund, dass schon viele OMF-BRDvD-Richter ihre Legitimation nicht nachweisen wollen.

Nach dieser Erkenntnis war es natürlich völlig ausgeschlossen, dass man in der BRDvD auf einem effektiven Rechtsweg jemals die Wahlfälschungen (§ 107a StGB), die Fälschungen von Wahlunterlagen (§107b StGB) und die Wählertäuschungen (§ 108a StGB) verhindern kann. Insoweit konnten alle bisherigen Rechtsbehelfe nur zeigen, wer mit welchen Ausflüchten als Mittäter für eine spätere Strafverfolgung zu erfassen ist. Und in dieser Hinsicht ist die Ausbeute doch schon bis zur Wahl des Europäischen Parlamentes 2009 sehr ergiebig gewesen, wie das Archiv der Erfassungsstelle für BRDvD-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch in Clausthal bestätigen kann.

Der erste Schlagabtausch mit dem Bundestag, dem Bundesgrundgesetzgericht und der Generalstaatsanwaltschaft hat auch die Erkenntnislage erweitert, zumal dann auch noch die Berliner Senatswahlen 2006 und die niedersächsischen Kommunalwahlen 2006 zu Erklärungen des BVerfGH und des Nds. Landtages führten, die das System der BRDvD-Wahlfälschungsstrukturen in ein ganz neues Licht tauchten.

Die obersten Gesetzgebungsorgane der Bundesrepublik mit dem Bundestag verabschieden eigens zur Wahlfälschung prädestinierte Gesetze durch Wahlfälscher. Die Bundes- und Länderregierungen bestimmen durch ihre Innenminister in Verordnungen und Anweisungen die Fälschung von öffentlichen Registern mit der Bezeichnung "deutsch" zur Verschleierung der Erfassung der richtigen Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" für tatsächliche Deutsche.

Deshalb sind alle öffentlichen Register in der BRDvD in der Rubrik Staatsangehörigkeit gefälscht. Für die Wahlbeteiligung werden die Wahlberechtigten nach den Melderegistern gelistet, weil alle BRDvD-Wahlbetrüger und Wahlfälscher behaupten, dass aus diesen die zur Wahl erforderliche Staatsangehörigkeit hervor geht.

Das hier vorgelegte Lehrheft wird deshalb zeigen, wie bei jeder Wahl in der OMF-BRDvD schon der Angriff auf das Wählerverzeichnis zu erfolgen hat. Es wird aber nachgewiesen, dass natürlich auch solche Angriffe nur für eine nicht vermeidbare Aufklärung in BRDvD-Behörden sorgen werden, die manchen zum Nachdenken bringen werden, wenn er sich mögliche Konsequenzen ausrechnet.

Eine Beendigung der Wahlfälschungen auf dem Rechtsweg ist unmöglich, wie gezeigt werden wird. Versklavung bis zum Untergang der deutschen Nation oder Aufstand dagegen ist die einzige Alternative, für welche die Uhr schon auf fünf vor zwölf steht.

D. Beispiel der Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Parlament 2009

D.1. Anfechtung von Wählerverzeichnissen

Im vorliegenden Kapitel sollen zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden. Zum einen soll ein Schriftsatz vorgestellt werden, welcher sich durch die schnelle Abwandlung unter Verwendung von Kopien dieser Seiten auf die individuellen Gegebenheiten zur Anfechtung jeder Wahlvorbereitung eignet.

Zum Zweiten wurde die Begründung für jeden Antrag zur Feststellung zu offenkundigen Tatsachen entsprechend § 291 ZPO zu der eigenen Staatsangehörigkeit vor BRDvD-Gerichten in Straf-, OWi-, Finanzgerichts- und Verwaltungsgerichtsverfahren eingearbeitet, um den Nutzen des Lehrheftes zu erhöhen:

Betreff: Anfechtung des Wählerverzeichnisses zur EU-Wahl 2009 wegen Unrichtigkeit
 Bezug: Prüfung des Wählerverzeichnisses zur EU-Wahl am 20.05.2009

Hiermit wird wegen im nachfolgenden nachgewiesener Unrichtigkeit das Wählerverzeichnis der SG OHZ - und aller anderen Wahlverzeichnisse im LK GS, Niedersachsen und allen anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland - für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 angefochten

→

und die Aussetzung der Wahl durch Beachtung von § 15 (7) EuWO zur erforderlichen Berichtigung der irreführenden, täuschenden und vielfach falschen Eintragungen der Staatsangehörigkeiten von allen zu den Wahlen z. Zt. zugelassenen Personen in den Melderegistern durch die Vorlage von Staatsangehörigkeitsurkunden für jeden mit einem Wahrschein durch die SG OHZ oder andere beglückten Wahlberechtigten verlangt, weil sonst sehenden Auges die Straftatbestände nach §§ 107a, 107b und 108a StGB durch die Wahlleiter und ihre Erfüllungsgehilfen erfüllt werden!

Auch § 138 StGB ist zu beachten!

Begründung:

1. Rechtliche Einleitung zur Begründung der Anfechtung des o. a. Wählerverzeichnisse

In der Goslar'schen Zeitung vom 09.05.2009 wurde auf Seite 29 unter Bekanntmachungen der Samtgemeinde Oberharz (SG OHZ) unter Beifügung ausführlicher Rechtsbehelfe mitgeteilt, dass das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 in der Zeit vom 18.05.2009 bis zum 22.05.2009 zur Prüfung im Rathaus ausliegt.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass eine absichtlich durch den Feiertag am 21.05.2009 verkürzte Auslage, welcher häufig durch die Wahlberechtigten zu einem verlängerten Wochenendurlaub genutzt wird, kaum der ordentlichen Auslagepflicht entsprechen dürfte, was schon einmal vorsorglich bis zur entgeltigen Klärung gerügt und angefochten wird.

In Abschnitt 1 der Bekanntmachung heißt es, Zitat Anfang:

"Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann."

Zitat Ende!

Ausweislich der nachfolgenden Abbildung ist der Anfechtende nach Ansicht der SG OHZ wahlberechtigt:

Wahlbenachrichtigung	Wahltag: Sonntag, der 7. Juni 2009 Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	
für die Wahl zum Europäischen Parlament Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis - Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit. Wenn Sie in einem anderen Wahlkreis Ihres Kreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein . Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag, den Sie mit rückseitigem Muster stellen können. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (mündlich jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl/Ort) angeben, um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Wahlrechtsanträge werden nur bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr entgegengenommen. Wahlscheine, neben Briefwahlunterlagen, werden auf dem Postwege übersandt oder amlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlkreis und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwas Unrichtigkeiten in Ihrer nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit. Ihr Sunitzgenüdelbürgermeister		
Absender: Samtgemeinde Oberharz, Postfach 10 52, 38668 Clausthal-Zellerfeld Öffnungszeiten der Briefwahlstelle im Bürgerbüro, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld ab 15. Mai 2009: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr		Wenn unzustellbar, zurück! Wenn Empfänger verzogen, zurück! Herrn Dr Wenzel, Jürgen-Michael Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1 38678 Clausthal-Zellerfeld
Wahlbezirk-Nr.: 006 Wählerverzeichnis Nr.: 2 Wahlraum: Neue Mensa, Leibnizstraße 3		

Der also Wahlberechtigte hat zur Überprüfung des Wählerverzeichnisses alle Daten von anderen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund überprüfen wollen, was ihm am 20.05.2009 verwehrt wurde. Dabei hat er glaubhaft gemacht, dass die SG OHZ Wahlscheine auch an zahlreiche Personen ausgegeben hat, die schon aufgrund ihres Namens nach ausländischer Abstammung sind und keine Deutschen im Sinne des Art. 116 (1) GG!

Insoweit nutzt er deshalb sein Recht nach Abschnitt 2. der Wahlbekanntmachung vom 09.05.2009, Zitat Anfang:

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 22. Mai 2009 bis 18:00 Uhr, bei der Samtgemeinde Oberharz, Bürgerbüro, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Zitat Ende!

Insoweit wirft der das Wählerverzeichnis Anfechtende der SG OHZ hiermit vor, dass sie ihre Pflichten nach der Europawahlordnung EUWO gröblichst und schwerwiegend verletzt hat. Laut § 15 (7) EUWO gilt folgendes, Zitat Anfang:

Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 des EU-Wahlgesetzes oder des § 6 Abs. 2 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erfüllt oder ob sie vom Wahlrecht nach 3 6 a Abs. 1 Europawahlgesetz ausgeschlossen ist.

Zitat Ende!

§ 6 Abs. 1 des EU-Wahlgesetzes (EuWG) lautet, Zitat Anfang:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben

.....

Zitat Ende!

Der das Wählerverzeichnis Anfechtende hat bereits mit ca. 300 Wahlberechtigten die Wahlen zum Deutschen Bundestag 2005 angefochten und Wahlanfechtungen der Landtags- und Kommunalwahlen in Niedersachsen 2006 sowie der Senatswahlen in Berlin 2006 begleitet. Dabei hat er sowohl Stellungnahmen von u. a. nds. Kommunen, dem Nds. Landtag, dem Bundestag und dem so genannten Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis genommen, in denen grundsätzlich das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde, indem absolutes Unverständnis zur Anfechtungsbegründung vorgetäuscht wurde, um den ständigen Wahlbetrug, die Wählertäuschungen und die Fälschung von Wahlunterlagen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland abzusichern.

Diese beruhen durchweg darauf, dass die Bundesrepublik den Deutschen nach Art. 116 (1) ihre Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich", d. h. also, zu welchem Staat sie gehören, in allen Ausweispapieren verweigert. Statt dessen bescheinigt die Bundesrepublik den Deutschen nach Art. 116 (1) GG in den Personenidentitätspapieren nur die Nationalität "Deutsch" als Ersatz für den unbekanntenen Staat "Deutsch" zur umfassenden Täuschung mit erheblichen rechtlichen Folgen im nationalen und internationalen Rechtsverkehr zum Zwecke der sukzessiven Ausschaltung des Selbstbestimmungsrechtes der tatsächlichen Deutschen in Wahlen durch gezielte Überfremdung. Die vorbereitenden und entscheidenden Gesetze hat der bundesrepublikanische Bundestag bewusst und vorsätzlich, aber grundsätzlich völkerrechtswidrig und deshalb rechtskraftunfähig dazu erlassen.

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Drucksache 16/914 aufgrund einer von ihm abgewehrten Wahlanfechtung nunmehr erheblich zur Ausweitung von Wahlprüfungsverfahren beigetragen, indem er folgendes erklärte, Zitat Anfang:

Zur Feststellung der Wahlberechtigung legt die Gemeinde vor jeder Wahl gemäß § 11 ff. der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 651), für jeden Wahlbezirk von Amts wegen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (das sog. „Wählerverzeichnis“) nach den bei der Gemeinde befindlichen Unterlagen, vor allem nach dem Melderegister, an. Aus dem Melderegister ergibt sich u. a. auch die jeweilige Staatsangehörigkeit. Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten vor der Wahl eine „Wahlbenachrichtigung“. die Auskunft darüber gibt, in welchem Wahllokal die Stimme abgegeben werden kann.

Zitat Ende!

Mit der unhaltbaren und hiermit widerlegten Lüge, dass sich die Staatsangehörigkeit der Deutschen aus dem Melderegister der Kommunen ergeben soll, werden also bis heute alle Wahlbetrügereien in der Bundesrepublik zum Zwecke des Völkermordes am Deutschen Volk durch sogar aus diesem Volk stammenden, aber auch schon vielfach als Nichtdeutsche gar nicht aktiv und passiv Wahlberechtigte in bundesrepublikanischen Gesetzgebungsorganen gegen jeden logischen Verstand gedeckt.

Die Melderegister werden durch Vorlage von bundesrepublikanischen Personalausweisen, in denen für die Staatsangehörigkeit falsch und irreführend "Deutsch" steht, in der Rubrik für Staatsangehörigkeit auch mit "Deutsch" geführt!

Wenn man dazu einmal im Internet recherchiert, was von jedem Behördenmitarbeiter und Wahlbeteiligten erwartet werden kann und muss, so muss auch die

SG OHZ dadurch wissen, dass der Besitz bundesrepublikanischer Personalausweise und Reisepässe nicht beweist, dass der Inhaber Deutscher ist.

So gibt der Rhein-Sieg-Kreis folgendes richtig im Internet bekannt:

Staatsangehörigkeitsausweis Urkundlicher Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Wichtige Fragen und Informationen

- Was versteht man unter dem Begriff „Staatsangehörigkeit“ ?

Mit Staatsangehörigkeit wird das rechtliche Band bezeichnet, das eine Person mit einem bestimmten Staat verbindet. Aus dieser Verbindung ergeben sich wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen den Bürgern und „ihrem“ Staat.

Die Staatsangehörigkeit bildet die Grundlage zur Bestimmung des Staatsvolkes, des Staatsgebietes und der Staatsgewalt. Ihre rechtliche Bedeutung bezieht die Staatsangehörigkeit daraus, dass die Rechtsfolgen von Gesetzen (innerstaatliche Rechtsnormen; Normen des Völkerrechts; supranationales Recht der EU) an die Staatsangehörigkeit von Menschen „anknüpfen“, d.h. nur auf Personen anzuwenden sind, welche eine ganz bestimmte Staatsangehörigkeit besitzen.

Zum verbindlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit stellt die Kreisordnungsbehörde auf Antrag einen Staatsangehörigkeitsausweis aus.

- Was ist ein Staatsangehörigkeitsausweis ?

Ein Staatsangehörigkeitsausweis ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde im Format DIN A4 (Farbe: gelb), welche den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit mit urkundlicher Beweiskraft dokumentiert. Deutscher Reisepass und Personalausweis sind lediglich Indizien, welche darauf hindeuten, dass die Inhaberin / der Inhaber des Pass-/ Ausweisdokumentes die deutsche Staatsangehörigkeit vermutlich besitzt. **Da jedoch auch Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (s. Art. 116 Abs.1 2. Halbsatz des Grundgesetzes) deutsche Pass- und Ausweisdokumente auszustellen sind, stellt der Besitz dieser Dokumente eben keinen urkundlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit dar.**

Fax: (für alle Sachbearbeiterinnen) 02241-13 2439

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Abt. 32.33
53721 Siegburg

©2005 Rhein-Sieg-Kreis.

... Sprechzeiten

Montags
von 8.30 - 12.00 Uhr
von 14.00 - 16.30 Uhr
sowie zusätzlich nach
vorheriger tel. Absprache

... Antragsformulare

» [Laden Sie hier das Antragsformular](#)

Auf einer Internetseite des Bayerischen Innenministeriums konnte man bis zur Löschung der Seite wegen zu großer Aufmerksamkeit folgendes lesen:

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Nachweis (Staatsangehörigkeitsurkunden)

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis) glaubhaft gemacht werden. Sie wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt. **Der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.** Sie begründen lediglich die **Vermutung**, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Das heißt:

Weder das Melderegister noch der Besitz von bundesrepublikanischen Ausweispapieren beweist, dass der Inhaber Deutscher ist. Nicht einmal die Vermutung dafür, dass der Inhaber solcher Ausweispapiere die Deutsche Staatsangehörigkeit hat, ist juristisch zulässig, nachdem durch den Kölner Stadtanzeiger über die taz vom 16.01.2006 bekannt wurde, dass der israelische Mossad und andere ausländische Geheimdienste mit Unterstützung der Bundesregierung bundesrepublikanische Personalpapiere benutzen, um gleichzeitig die Deutschen zu desavouieren und Auslandaufklärung unter dem Schutze des Ansehens von tatsächlichen Deutschen in der arabischen Welt zu betreiben.

Der das Wählerverzeichnis Anfechtende weiß aus seiner eigenen durch den zweiten Bürgermeister Taube als Nutznießer von Wahlbetrug, Wahlfälschung und Fälschung von Wahlunterlagen in einem Prozessbetrug am AG CLZ erzwungenen Anmeldung zum Melderegister, dass tatsächlich auch in der SG OHZ die Staatsangehörigkeit bei Vorlage eines bundesrepublikanischen Personalausweises nicht geprüft wird, sondern in das Melderegister nur "deutsch" eingetragen wird!

Was ist eigentlich unter der deutschen Staatsangehörigkeit festzustellen, um Irrtümer und Täuschungen auszuschließen?

Prof. Dr. Hans H. Klein hat als Mitglied des bundesrepublikanischen und unter Besatzungsvorbehalt stehenden Bundestags **und parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz** im Deutschland-Union-Dienst Nr. 137, 37 Jahrgang, 21.07.1983, Seite 2 ff. einen Vortrag zu 70 Jahre Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz - Einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit auch im geteilten Deutschland, gehalten.

Dieser Vortrag lässt keinerlei Irreführung und Täuschung über die Staatsangehörigkeit von Deutschen nach § 5 BRdVd-EGBGB zu, der unter Punkt II. in der einfachen Feststellung wirkt, Zitat Anfang:

"Die deutsche Staatsangehörigkeit ist das Band, das die Deutschen mit ihrem geteilten, jedoch nicht untergegangenen, sondern als Rechtssubjekt fortbestehenden Staat, dem deutschen Reich, verbindet."

Dazu wird nun das Ergebnis einer weiteren Internetrecherche vorgestellt, nach welcher der das Wahlregister der SG OHZ u. a. Anfechtende nachweist, dass dem auch heute wieder amtierendem Bundesinnenminister Dr. W. Schäuble und damit allen Regierungsmitgliedern und Bundestagsabgeordneten seit 1990 bekannt ist, dass dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit das alleinige Selbstbestimmungsrecht und alleinige Wiedervereinigungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von Millionen Scheineinge"deutsch"ter Zug um Zug durch Überfremdung und Wahlbetrug geraubt werden sollte und wurde.

Aufzeichnung des Bundesministeriums des Innern 27. Februar 1990
BK, 422 - 35400 Ve 2 Bd. 1.

Hier ist die vollständige Fassung!

http://72.14.253.104/search?q=cache:XepYLa6KVLsJ:www.2plus4.de/chronik.php3%3Fdate_value%3D27.02.90%26sort%3D002-000+%222plus4%22%2B%22Ab1%3%B6sung%22%2B%22Bundesrepublik%22%2B%22Grundgesetzes%22%2B%22146%22&hl=de&ct=clnk&cd=3&gl=uk

Unbedingt abspeichern!

Die Quelle ist normalerweise nicht mehr auffindbar !

II. "Vollendung der Einheit Deutschlands" nach Art. 146 GG

1. Grundsatz

Art. 146: "Das Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist - schließt an Satz 3 der Präambel an:

"Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden."

Dieser Weg zur Herstellung der staatlichen Einheit greift auf das Selbstbestimmungsrecht des gesamten Staatsvolkes des fortbestehenden Deutschen Reichs zurück.

(Zum "Selbstbestimmungsrecht" Hinweis auf gesonderte Aufzeichnung 9.[9 Aufzeichnung des Bundesministeriums des Innern "Überlegungen zum Thema: Selbstbestimmungsrecht der Völker", 19. Februar 1990; BK, 132 - 35400 De 12 Bd. 2.])

Die BRdVd-Regierenden und ihr juristischer Schutzschirm aus Politikern, Anwälten und Staatsrechtlern hatten für immer ein Problem, dass sie vor dem Deutschen Volk verbergen wollen, weil sie jedenfalls die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 als nationalsozialistische Rechtsnorm offensichtlich weiterhin nach StAG von 1999 anerkannt haben und auch später nicht abschaffen konnten.

Erlangen.
Jur. 1934

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auf Grund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit

vom 5. Februar 1934

Eine rechtspolitische und rechtsdogmatische Untersuchung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät der
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Adalbert Karl Steichele

aus Fürth i. B.
Assessor in München



München,
J. Schweiger Sortiment (Arthur Sellier)
1934

DA 14/7550

In der Dissertation von Steichele heißt es auf Seite 22 nämlich für den Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten der Verordnung schlüssig nachvollziehbar, s. Abbildung:

Das bisherige System des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes beruhte auf dem in Art. 110 Abs. 1 S. 2 W., § 1 RStAG. ausgesprochenen Grundsatz, daß die Landesangehörigkeit die Reichsangehörigkeit stets nach sich ziehe. Neben dieser sogenannten mittelbaren Reichsangehörigkeit konnte das Gesetz nur in ganz seltenen Ausnahmefällen (vgl. §§ 33 ff. RStAG.) auch den Erwerb, Besitz und Verlust einer unmittelbaren, d. h. nicht durch den Besitz der „Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate“ (Land) vermittelten Reichsangehörigkeit⁶⁾. Mit der Übertragung der Landeshoheitsrechte auf das Reich durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75)⁷⁾ ist die Eigenstaatlichkeit der deutschen Länder untergegangen und damit auch die Staatsangehörigkeit in den deutschen Gliedstaaten als eigener staatsrechtlicher Begriff unhaltbar geworden, nachdem die Staatsangehörigkeit nur eine Erscheinungsform der Staatshoheit im Verhältnis zum einzelnen und eine Staatsangehörigkeit an einem rechtlich nicht mehr bestehenden Staate logisch und politisch auf die Dauer undenkbar ist⁸⁾.

Mit dem Festhalten auch der BRdV (Bundesrepublik des angeblich wiedervereinten souveränen Deutschlands ohne die dazu notwendigen Reichsgrenzen von 31.12.1937 entsprechend alliierterm Anerkenntnis) an einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit nach RuStAG von 1913 entsprechend EGBGB § 5 und StAG von 1999 bis 31.12.2004 wird zum einen nachgewiesen, dass die BRdV-Länder als ebenfalls so genannte Bundesländer, tatsächlich gleichfalls willkürlich durch die Siegermächte lediglich völkerrechtswidrig geschaffenen Verwaltungseinheiten, keine eigenen Staatsangehörigkeiten besitzen können.

Zum anderen muss das Deutsche Reich unabhängig von der BRdV nach dem letzten Satz des obigen Zitates noch existieren, weil die BRdV jedenfalls keine

eigene Staatsangehörigkeit kennt, niemals eine Reichsangehörigkeit verliehen hat und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit auch deren Staatsangehörigkeit selbst als Besatzungskonstrukt nicht aberkennen konnte oder jemals kann.

In der Bundesrepublik Deutschland ist also durchaus bekannt, dass das Deutsche Reich fortbesteht und nur dessen Staatsvolk über seine Rechte bestimmen kann. Aus diesem Grund wurde auch das Selbstbestimmungsrecht der einzigen und wirklichen Deutschen völkerrechtswidrig durch den scheinbaren Weg einer scheinbaren Wiedervereinigung über den Art. GG 23 a. F. und anschließender Aufhebung verhindert.

Auch die Justiz in der Bundesrepublik kennt natürlich die richtige Bezeichnung der Deutschen Staatsangehörigkeit mit "Deutsches Reich"!

BVerwG, Urteil vom 18. 11. 1999 - 5 C 6. 99; OVG Münster; VG Köln (Lexetius.com/1999,490 [2000/10/1153])

<http://lexetius.com/1999,490>

...
Nach einer Bestätigung des staatlichen Zentralarchivs Prag vom 21. Mai 1991 haben "im Zählbogen des Volkes auf dem Gebiet des ehemaligen Sudetengaus vom 17. 5. 1939 Herta G., geboren am 23. 09. 1919" (die Mutter des Klägers) "und Martha G.,

geboren am 26. 04. 1881" (Großmutter mütterlicherseits) "
als Muttersprache: Deutsch,
als Nationalität: die Deutsche,
die Staatszugehörigkeit: Deutsches Reich
eingetragen".

...

Laut § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S 583) in der im BGBl. III. Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) galt weiterhin unbestritten:

Deutscher ist, wer die → unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt !

Selbst im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch BRdV-EGBGB ist in § 5 festgelegt, dass sich auch in der BRD der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit in erster Linie nach dem Reichs- und Staatsangehörigengesetz vom 22.07.1913, RGBl 583, richtet.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde das Staatsangehörigengesetz mehrfach in allerdings nichtiger Art und Weise durch Wahlbetrüger so verändert, dass die BRdV scheinbar legal Einbürgerungen mit der Staatsangehörigkeit "Deutsch" vornehmen konnte.

Dazu hätte aber nach Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit StAngVO vom 05.02.1934, RGBl 1934, Nr. 14, S. 85-86 - gültig mindestens bis 31.12.1999, wenn nicht gar durch Aufhebung von GG Art. 23 a. F. auch noch heute - die Beachtung gehört, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erst verliehen werden darf, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat.

Der Nds. Landtag hat in eigener Sache mit seinen ausschließlich aus Wahlbetrügern besetztem Gremium in seiner rechtsmissbräuchlichen Abweisung der Wahlprüfung zur Wahl des Niedersächsischen Landtages 2008 noch folgendes behauptet, Zitat Anfang:

Der Einspruch sei allerdings auch nicht begründet. Denn weder dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration noch dem Landeswahlleiter lägen Hinweise vor, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass auch Personen, die nicht Deutsche i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes seien, aktiv oder passiv an der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 teilgenommen hätten. Den umfangreichen Behauptungen der Einspruchsführer hierzu könne nicht gefolgt werden.

Zitat Ende!

Mit der gleichen vorgetäuschten Unwissenheit bezüglich schwerer Straftaten nach dem StGB hat die Volljuristin Schneider am VWG Göttingen im Verfahren 1 A 467/06 noch weit schlimmer folgendes dazu geäußert, Zitat Anfang:

Weder der Beklagte - noch der Landkreis Osterode - sind im Besitz von Unterlagen, die danach differenzieren, ob die Wähler/innen der Kommunalwahl 2006 "die deutsche Reichszugehörigkeit besaßen". **Hierauf kommt es nach geltendem Recht bei der Frage der Wahlberechtigung nicht an.** Insofern bestand für den Beklagten auch keine Verpflichtung entsprechende Unterlagen vorzuhalten.

Zitat Ende!

Nach geltendem Recht sind aber Deutsche im Sinne des Art. 116 (1) GG nur Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit. Auch diese furchtbare bundesrepublikanische Volljuristin Schneider hat zur Absicherung des flächendeckenden Wahlbetruges in der Bundesrepublik Deutschland bei allen Wahlen prozessbetrügerisch falsche Begründungen verwendet. Dazu gehört auch die Halbwahrheit im Verstoß gegen § 138 ZPO, dass Kommunen und Landkreise keine Unterlagen haben, die danach differenzieren, ob die Wähler/Innen der Kommunalwahl 2006 die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen.

Für die Anfechtung des Wählerverzeichnisses der SG OHZ wird diese weitere überraschende Einlassung zur Deckung von Wahlbetrug, Wählertäuschung und die Fälschung von Wahlunterlagen nicht mehr möglich sein.

Kommunen und Landkreise ernennen jährlich Ausländer und Staatenlose zu Scheindeutschen, weil sie solchen nicht die Reichsangehörigkeit verleihen konnten und verliehen haben. Mit diesen Scheinein"deutsch"ungen werden solchen Nichtdeutschen bundesrepublikanische Personalpapiere ausgegeben, in denen auch diesen die Staatsangehörigkeit mit "deutsch" bescheinigt wird. Aber auch dann sind das keine Personen mit der Wahlberechtigung nach Art. 116 (1) Grundgesetz.

Dem Landkreis Goslar und auch der SG OHZ stehen also zuerst einmal die jährlichen Scheineinbürgerungslisten zur Verfügung. Eine aktuelle Auskunft für den LK GS hat für 2007 101 Scheineindeutschungen und für 2008 74 Scheineindeutschungen ergeben. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl dieser Scheindeutschen über 18 Jahre jetzt in den Wählerlisten des LK GS auftauchen und auch Wahlbenachrichtigungen erhalten haben. Einige davon sind auch in der SG OHZ zur Wahl zugelassen, wie diese unschwer selbst feststellen kann.

Soweit aber die SG OHZ bis heute unterlassen hat, sich vor der Aufstellung von Wählerverzeichnissen dazu die geeigneten Unterlagen zur sicheren Feststellung der Staatsangehörigkeit für die von ihr benannten Wahlberechtigten zu beschaffen, verstößt sie mit den Wahlbenachrichtigungen zur EU-Wahl 2009 vorsätzlich schwerwiegend gegen § 15 (7) EuWO. Jeder z. B. türkisch klingende Name im Wählerverzeichnis begründet fast sicher die Vermutung, dass der Namensträger nicht im Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit ist. Diese konnte seit dem Waffenstillstand am 09. Mai 1945 wegen Stillstandes der Rechtspflege nach § 245 ZPO im Deutschen Reich nicht mehr verliehen werden. Sind solche ausländischen Namensträger besonders aus Asien, Afrika und Südamerika älter als 64 Jahre seit Kriegsende plus 18 Jahre für das Wahlalter, also über 82 Jahre, so könnten sie noch Deutsche durch Staatsangehörigkeitsverleihung durch das Deutsche Reich sein. Aber auch zu diesem Nachweis wäre eine Staatsangehörigkeitsurkunde erforderlich.

Allerdings verweigert jede Kommune in der Bundesrepublik bisher jedem Deutschen die Ausstellung einer Staatsangehörigenurkunde mit der Bezeichnung des Staates, zu dem der deutsche Antragsteller tatsächlich gehört, **nämlich dem Deutschen Reich.**

2. Die Deutsche Staatsangehörigkeit heißt weiterhin: Deutsches Reich!

Die Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinigten und nicht souveränen Deutschlands als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft nach Prof. Carlo Schmid (OMF-BRDvD) seit dem 03.10.1990 - OMF-BRD von 1949 bis 1990 - versucht seit Beginn ihrer Existenz, schrittweise und zunehmend vorzutäuschen, dass sie identisch mit dem Deutschen Reich – allerdings ohne Rechtsnachfolgerschaft - ist, obwohl ihre gesamte Gründungsgeschichte diese Camouflage nicht zulässt. Dazu verändert sie mit dem kraft Besatzungsrecht geschaffenen Grundgesetz und dem Bundestag auch zusätzlich fortwährend das von ihr zunächst selbst anerkannte Fortbestehen und Fortgelten des Reichs- und Staatsangehörigengesetz (RuStAG), um den Anschein einer eigenständigen Staatsangehörigkeit zur BRdV vorzutauschen. Bis in die jüngste Zeit hinein unterliefen ihr dabei aber juristische Nachlässigkeiten, die aus dem Bundeskanzler einen Reichskanzler oder aus den Bundesministern Reichsminister werden lassen sollten. Obwohl inzwischen diese gravierenden Unstimmigkeiten mit einer völkerrechtlich illegalen Gesetzgebung beseitigt werden sollten, ist das Gedächtnis eines Volkes aber so nicht auszulöschen. Es wird hier für die zukünftigen Rechtsbehelfe und Befreiungsaktionen festgehalten:

Reichs- und Staatsangehörigengesetz(RuStAG)

So noch im Bundesgesetzblatt von 1997!

Staatsangehörigengesetz (StAG)

vom 22.7.1913, RGBl. I S. 583, BGBl. III 102-1

Zuletzt geändert durch Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) vom 3.12.2001, BGBl. I S. 3306, 3308.

Änderungen seit dem 1.10.2000:

geändert durch Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266).
Betroffene Artikel/Paragrafen: 9

geändert durch Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) vom 3.12.2001(BGBl. I S. 3306). Betroffene Artikel/Paragrafen: 38

§ 15 [Einbürgerung durch Anstellung eines Ausländers im **Reichsdienst**]

- (1) ¹Die im **Reichsdienst** erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaat hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.
- (2) ¹Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienstekommen aus der **Reichskasse**, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienstekommen aus der **Reichskasse**, so kann er mit Zustimmung des **Reichskanzlers** eingebürgert werden.

Die BRdV besitzt kein eigenes Staatsvolk, sie verwaltet lediglich einen Teil des Staatsvolkes des Deutschen Reiches.

Sie hat auch vorsätzlich keine eigene Staatsangehörigkeit geschaffen. Das Grundgesetz spricht in allen Passagen der Art. 16, 23, 116 und 146 von Deutschen, dem Deutschen Volk oder den deutschen Staatsangehörigen, und nicht etwa von einem Volk oder von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland!

Immer dann aber, wenn vom Volk die Rede ist, bedarf es einer genauen Analyse, welcher Sinn diesem Begriff gerade zur Täuschung im Rechtsverkehr beigelegt wird.

Das Reichs- und Staatsangehörigengesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG), welches am 1. Januar 1914 in Kraft trat und bis zu einer Scheinreform in der BRdV im Jahre 1999 jedenfalls sicher galt, bildete die Hauptquelle des Staatsangehörigenrechts in der BRdV und deshalb nicht der BRdV!

Dabei wurde über das besatzerdiktierte Grundgesetz im Artikel 116 die 1934 erstmalig eindeutige Feststellung der Staatsangehörigkeit wieder absichtlich auflösend mehrdeutig umgedeutet. So hieß es in der Verordnung vom 05.02.1934, § 1 Abs. 2:

"Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)"

So musste bis 1999 z.B. jeder, der in Hannover Schöffe werden wollte, eine Erklärung unterschreiben, in der es gleich unter Punkt 1 heißt:

"Ich bin Deutscher im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigengesetzes."

GG Artikel 116 [Staatsangehörigkeit] lautet unter Bezug auf die Deutschen Reichsgrenzen folgerichtig ohne eine zunächst westdeutsche oder BRD-Staatsangehörigkeit zu definieren:

- (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Der Grundgesetz Art. 116 erklärt deshalb völlig widersinnig lediglich, dass Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit schon hat, vermeidet aber jede Bezeichnung, zu welchem Staat der Deutsche nun eigentlich gehört, weil die OMF-BRDvD nicht die alleinige Zugehörigkeit zum Deutschen Reich einräumen wollte. Warum?

Die Aufzeichnungen über die Gespräche zwischen Präsident F. D. Roosevelt und Marschall Stalin anlässlich der Teheraner Konferenz vom 28. November bis zum 01. Dezember 1943 enthalten folgende Eintragung für das Thema zur zukünftigen Behandlung Deutschlands:

"Der Präsident sagte, nach seiner Meinung sei es sehr wichtig, dass das Konzept des Reiches nicht im Bewusstsein der Deutschen gelassen werde und dieses Wort aus der Sprache gestrichen werden sollte."

Es handelt sich also auch bei der Nichtbeantwortung der Frage, welche Staatsangehörigkeit nicht von der BRdV scheineingebürgerte Deutsche haben, bis heute um die Fortsetzung der Geschichtsfälschung und Umerziehung durch die Besatzungsmächte, die dafür zahlreiche Un- und Halbgebildete, bzw. eiskalte Volksverräter zum Mittun bewegen.

Und damit wurde ein Knackpunkt aufgebaut und stetig vergrößert, der das Wahngemilde eines völkerrechtlich legitimierten, souveränen Staates namens BRdV

letztlich zum Untergang zwingen wird, weil eine freiwillige Wiedervereinigung nur durch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches im Deutschen Reich bewirkt werden könnte - und nicht durch Besatzermanipulationen mit Marionetten und deutschen Quislingen.

Das Grundgesetz stützte sich auch in zahlreichen Aspekten auf die Fortgeltung von Reichsgesetzen vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes. Besonders makaber ist dabei folgendes, s. DER SPIEGEL, 41/2003, S. 44 und 45:

"Denn in seiner allerersten Verordnung hatte der Alliierte Kontrollrat im September 1945 zwar neben 24 anderen Bestimmungen auch jenes Gesetz aufgehoben, das Hitlers Machtfülle erst garantiert hatte - das so genannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, das eigentlich "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" hieß.

Mit dem Ermächtigungsgesetz im Rücken konnte Hitler schalten und walten, wie er wollte - und als Gesetzgeber und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt nach Gutdünken Erlasse herausgeben. Beispielsweise den Führererlass über die Staatsangehörigkeit.

Offenbar aber formulierten die Alliierten nicht präzise genug, um auch die auf dem Ermächtigungsgesetz fußenden Sonderverordnungen wie Hitlers Erlass zu kassieren.

Der Bundesgerichtshof sinnierte 1953 wohlwollend über den Tyrannen als Gesetzgeber: Nach einem staatsrechtlichen Grundsatz ist die Gültigkeit von Gesetzen nach dem zum Zeitpunkt ihrer Verkündung geltenden Verfassungsrecht zu beurteilen. Bedeutungslos ist, ob die Staatsgewalt, auf der es beruht, rechtlich gewaltsam durch Umsturz begründet wurde. Entscheidend ist nur, ob es sich durchgesetzt hat. Daran kann für die Diktatur Hitlers nicht gezweifelt werden."

Nach diesen Ausführungen und dem höchstrichterlichen Entscheid des BGH wären zunächst alle Sonderverordnungen Adolf Hitlers weiterhin Bestandteil der Rechtsordnung der so genannten Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz, auch wenn sie als diktatorische Verordnungen prinzipiell im Widerspruch zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Völkerrecht stehen. Das darf so zwar keinen Bestand haben, ist aber in der OMF-BRDvD nicht mehr zu beseitigen.

In NJW 1973 Heft 35, Entscheidungen - Bundesverfassungsgericht, S. 1540, heißt es in Spalte 1 und 2:

"Die BRD ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich" (!?), - in Bezug auf seine räumliche Identität allerdings "teildentisch", so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die BRD umfasst also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das gesamte Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjektes "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt."

Diesen Quatsch kann man nur dann verstehen, wenn man das so genannte Bundes"verfassungs"gericht der BRdVd als Teil des landes- und hochverräterischen Systems begreift, in welchem ausschließlich politisch bestimmte Richter, die dadurch keine gesetzlichen sein können, eine rechtsstaatliche Kontrolle der Legislative und Exekutive vortäuschen - und manchmal auch dazu nachvollziehbares gerechtes (Schein)Recht verkünden.

Da das Deutsche Reich nach diesem Urteil aber handlungsunfähig sein sollte, konnte die BRD aufgrund völkerrechtswidriger Besatzungsorganisation als selbst damit handlungsfähig nicht gleichzeitig das handlungsunfähige Deutsche Reich sein.

Die Haager Landkriegsordnung ist Teil des internationalen Völkerrechts und geht dem Grundgesetz nach Art. 25 als höherrangig voraus.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Nach der Haager Landkriegsordnung gilt aber ein Verbot zur Unterwerfung unter einen Treueid für eine feindliche Macht.

Art. 45 (Verbot des Zwanges zum Treueid)

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Die Bundesrepublik Deutschland konnte und kann niemals als Organisationsform der Modalität der Fremdherrschaft Reichsstaatsangehörige zu einem eigenen Staatsvolk erklären. Selbst der Besatzungsvorbehalt schafft hierfür erkennbar keinerlei völkerrechtliche Legitimation!

In diesem Rahmen besteht auch die deutsche Reichsangehörigkeit fort, die rein staatsrechtlich nicht die der Bundesrepublik Deutschland ist, für die es kein eigenes Gesetz gibt. Wohl aber gibt es die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913: Jeder Deutsche ist also nach dem öffentlichen Recht im Staats- und Völkerrecht Reichsdeutscher und nicht etwa Bundesdeutscher. Selbst im Bundesgesetzblatt von 1997 findet sich das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG). Hier ist unter §1: Begriffsbestimmung Deutscher zu lesen:

Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.

Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch 55. Auflage 2008, § 7, Rn 2a, Zitat Anfang:

"Deutscher im Sinne von Art. 116 I GG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 1 StAG)!"

Zitat Ende!

Er muss also nach § 1 StAG immer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen, welche die BRdVd niemals verleihen konnte!

Die BRdVd-Regierenden und ihr juristischer Schutzschirm aus Politikern, Anwälten und Staatsrechtlern hatten für immer ein Problem, dass sie vor dem Volk verbergen wollten.

Entsprechend der obigen Ausführungen gibt es also keine Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland. Solche Vereinnahmungen für ein Besatzungskonstrukt widersprachen grundsätzlich dem Völkerrecht und der Haager Landkriegsordnung.

Weder die BRD noch die DDR konnten Reichsbürger für eine beabsichtigte Staatengründung von deutschen Staaten aus Besatzerwillkür unterwerfen und einvernehmen.

Sowohl die DDR als auch die BRD waren nur Organisationsformen der Modalität einer Fremdherrschaft und niemals Staaten, da es ihnen am eigenen Staatsvolk und eigenem Staatsgebiet mangelte. Selbst eine angemaßte, treuhänderische Verwaltung für das Deutsche Reich scheiterte rechtlich an der feindseligen Stellung zu demselben, weil beide Besatzungskonstrukte die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches absichtlich und vorsätzlich verhinderten. Und es ausraubten.

Die Besatzungskonstrukte BRD und DDR konnten daher auch nicht völkerrechtlich korrekt Einbürgerungen von Ausländern als Deutsche Reichsstaatsangehörige vornehmen, um die Absicht der Siegermächte zur Auslöschung des Deutschen Volkes durch gezielte Überfremdung durchzusetzen.

Die BRD hatte deshalb nicht einmal ein eigenes Staatsangehörigengesetz, weil ihr diese juristische Problematik bekannt war und ist – und weil sie das DDR-Einbürgerungsgesetz nicht anerkennen wollte. Hätte die BRD also selbst ein Staatsangehörigengesetz erlassen, so wäre der durch die westlichen Siegermächte unterstützte Alleinvertretungsanspruch für das besetzte Deutsche Reich dadurch aufgefliegen, dass die Völkerrechtswidrigkeit solcher Versuche zur Schaffung neuer Staatsangehörigen für die Besiegten durch Besatzungsvorbehalt im Streit aufgedeckt wäre.

Gleichwohl hielten die Siegermächte aber natürlich an ihrer Absicht der Überfremdung des Deutschen Volkes fest. Dazu brauchten sie die willfährigen deutschen Kollaborateure, die sich in der BRD und der BRdVD die scheinbare Einbürgerung zu "deutschen Staatsangehörigen" von Ausländern ganz einfach machten.

In der BRdVD kann man scheinbar durch einfache Übergabe einer so genannten Einbürgerungsurkunde Bürger der Bundesrepublik Deutschland und "deutscher Staatsangehöriger" werden. Hierzu bedarf es lediglich der einfachen Erfüllungsgehilfen von Kreis- und Stadtdirektoren oder der Empfehlung des BND für Anstifter zum Irakkrieg.

In der Urkunde wird dann schlicht behauptet, dass der Ausländer mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die "Deutsche Staatsangehörigkeit" durch Einbürgerung erworben hat. Es fehlt dabei jeglicher Hinweis auf ein diesbezügliches BRdVD-Einbürgerungsgesetz, weil die OMF-BRdVD als reines Besatzungskonstrukt selbstverständlich keine Staatsangehörigen für das nicht untergegangene Deutsche Reich ernennen kann und darf. Und die deutsche Staatsangehörigkeit "deutsch" existiert auch nicht, weil "deutsch" keinen Staat kennzeichnet. Die BRdVD ist auch kein Staat, wie schon bei der Erzwingung des Grundgesetzes festgestellt wurde.

Die Abbildung einer solchen dubiosen BRdVD-Einbürgerungsurkunde wird auf der folgenden Seite vorgestellt, weil sich kein aufrechter Deutscher solche üblen Machenschaften von Deutschen gegen deutsche Interessen sonst vorstellen kann.

Die DDR hat sich in Überspitzung der Entfremdung des Deutschen Volkes sogar ein Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967 gegeben. Hier muss man genauer hinsehen, weil ein Bürgerschaftsgesetz keine Ersatzbezeichnung für eine Staatsangehörigkeit ist.

Ein EU-Bürger wird z. B. auch nicht durch diese Bezeichnung einem bestimmten Staat als Angehöriger zugeschrieben!

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Einbürgerungsurkunde

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

Wohnort _____

und

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

hat/haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben.

Die Einbürgerung hat sich auf folgende(s) Kind(er) erstreckt:

1. Vorname(n), Familienname

geboren am _____ in _____

2. Vorname(n), Familienname

geboren am _____ in _____

3. Vorname(n), Familienname

geboren am _____ in _____

4. Vorname(n), Familienname

geboren am _____ in _____

Auf Kinder, die in dieser Urkunde nicht aufgeführt sind, hat sich die Einbürgerung nicht erstreckt.

Ort, Datum
Herford, den 01. Dezember 1994

Kreis Herford
 Der Oberkreisdirektor
 im Auftrag
(Signature)
 (Löwenberg)

Az. _____



Ausgehändigt am
08. Dez. 1994

Urkundsbeweis: Verleihungsurkunde für eine Scheinstaaatsangehörigkeit "Deutsch"

In der "Einbürgerungsurkunde" der BRdVD fehlt aber der im Deutschen Reich übliche und notwendige Zusatz "Reichsangehörigkeit" hinter dem Begriff "deutsche Staatsangehörigkeit", weil sich die BRD bei ihrer Gründung bewusst nicht als Deutsches Reich ausgegeben hat und auch nicht konnte.

BDC * THIS COPY HAS BEEN MADE AT BERLIN DOCUMENT CENTER * BDC

Abschrift der Einbürgerungsurkunde

Die Helene H ü b e r t geborene Löwen
in Maxfelde/Wartheland geboren am 11. April 1907
in Blumenort/UdSSR, sowie seine Ehefrau

geborene _____, und folgende von ihm
kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.) gesetzlich vertretene Kinder:

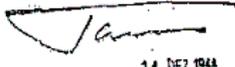
1. Maria, geboren am 22. Juni 1927 in Blumenort/UdSSR
2. Helene, " 16. März 1930 " " " "
3. Heinrich, " 11. Dez. 1931 " " " "
4. Jakob, " 16. März 1937 " " " "

5. Hildegard, " 31. März 1941 " " " "
haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsanz
gehörigkeit (Reichsangehörigkeit) durch Einbürgerung erworben. Die Einbürgerung
erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

Wiesensdt/Wartheland den 14. Dezember 1944.

Der Reichsführer ~~ff~~-Reichsminister des Innern
Einwandererzentralstelle

I. A.



Zuegehändigt am 14. DEZ. 1944

Zgh. 1 022 098



HD

Beweis: Einbürgerungsurkunde für die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)

**MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

URKUNDE

geboren am in

wohnhaft in

wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 3) die

**Staatsbürgerschaft
der
Deutschen Demokratischen Republik
verliehen.**

Die Verleihung erstreckt sich auf folgende kraft elterlichen Erziehungsrechts vertretene Kinder:

-

geboren am in

-

geboren am in

-

geboren am in

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß § 15 Absatz 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes mit der Aushändigung dieser Urkunde wirksam.

Berlin, den

Ausgehändigt am

Der Vorsitzende
Stoph

Urkundsbeweis: Einbürgerungsurkunde statt Staatsangehörigenaufnahme zur DDR

Damit erheben sich eine Reihe von weiteren Fragestellungen, die jeglichen Anspruch der BRdvd, ein Staat zu sein, mangels eigener Staatsangehöriger als planmäßige Irreführung und Täuschung von Privatpersonen erkennen lassen, die sich damit selbst als besatzungsabhängige und besatzungsunterworfenen Diktatoren über die tatsächlichen Deutschen erhoben haben. Zunächst wird deshalb die Geburtsurkunde vorgestellt, wie sie Staatsangehörige des Deutschen Reiches vor der Gründung der BRD erhielten.

Geburtsurkunde

(Standesamt) Osterode a. Harz Nr. 230/1943

ist am

in

geboren.

Vater:

Mutter:

Änderungen der Eintragung:

Osterode a. Harz, den 29. November 1943.



Der Standesbediente

F 1169

20

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme: Geburtsurkunde aus dem Deutschen Reich

Personen mit diesen Geburtsurkunden haben ihre Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich niemals durch eine Unterwerfungserklärung abgelegt und sind deshalb auch nicht als Staatsangehörige der BRdV zu bezeichnen. Die BRdV hat gar keine Staatsangehörigen, sondern verwaltet allenfalls nur Personal eines Besatzungskonstruktes, welches aber jetzt vermutlich auch noch juristisch durch Streichung von Art. 23 a. F. GG juristisch aufgelöst ist.

Diese Überlegungen haben weitere gravierende Konsequenzen: Weder in der DDR noch in der BRD noch in der BRdV sind jemals Ausländer durch irgendwelche Äußerungen oder Bescheinigungen der Besatzungskonstrukte zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches geworden.

Diese Personen haben daher völkerrechtlich als Staatenlose zu gelten, sofern ihnen nicht aufgrund ihres Abstammungsrechtes eine andere Staatsangehörigkeit nach dem Völkerrecht zusteht.

Derartige Staatenlose haben illegal in der BRdV an allen Wahlen und Gesetzgebungen auch gegen die Interessen des Deutschen Volkes teilgenommen, wodurch es keinerlei nach dem Völkerrecht rechtskräftige Wahlen und Gesetze in der BRdV gab und gibt. Planmäßig begangenes Unrecht mit Unterstützung der juristischen Fachleute und Verfassungshochverräter nach dem GG in der BRdV kann nicht durch die Behauptung einer normativen Kraft des Faktischen rechtskräftig werden.

Nur die reine Gewalt- und Willkürherrschaft von Teilen der BRdV-Bevölkerung, vorrangig von Politikern, Juristen und öffentlich Bediensteten, mit von ihnen selbst wiederum illegal geschaffenen Privilegien für sich gegenüber den übrigen Deutschen, ist Fakt.

Personen, die vor der Gründung der DDR und der BRD schon die deutsche Staatsangehörigkeit durch Ämter des Deutschen Reiches in freier Entscheidung ohne Besatzungsdruck nach der Weimarer Verfassung erhielten und die im 1945 beschlagnahmten Gebiet von Deutschland durch deutsche Eltern geboren sind, sind also ausschließlich Staatsangehörige des Deutschen Reiches.

Deutschland umfasst nach dem Völkerrecht nach wie vor mindestens das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs in den Reichsgrenzen vom 31.12.1937, wie sie im SHAEF-Gesetz Nr. 52 (Artikel VII Nr. 9, Abschnitt e in Verbindung mit dem 1. Londoner Protokoll vom 12.9.1944) festgelegt wurden.

Alle innerhalb dieser Grenzen geborenen Personen von deutschen Eltern sind gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913 – und sogar nach Artikel 116 des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ – Angehörige des Staates "Deutsches Reich".

Die Berliner in Ost und West sind und waren durchgehend seit dem 11.08.1919 immer Staatsangehörige des Staates Deutsches Reich, auch aufgrund des Vier-Mächte-Sonderstatus der Reichs-Hauptstadt Berlin.

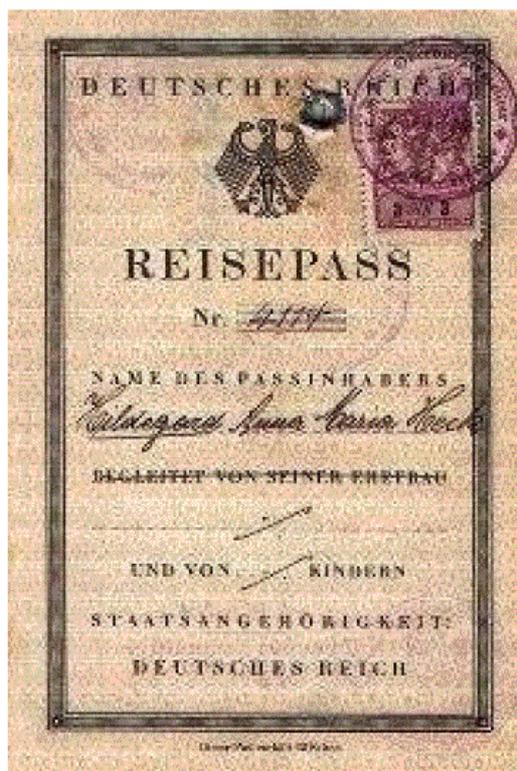
Da mindestens alle in den Grenzen des Staates „Deutsches Reich“ im Gebietsstand vom 31.12.1937 geborenen Personen Staatsbürger des Staates Deutsches Reich sind, sind sie somit auch berechtigt, Personendokumente des Staates „Deutsches Reich“ ohne irgendwelche Schwierigkeiten, rechtliche Konsequenzen oder Repressalien von Seiten der Behörden und Institutionen der nachweislich völkerrechtlich ohne Rechtsgrundlagen existierenden "Bundesrepublik Deutschland" befürchten zu müssen, zu besitzen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass immer mehr Deutsche als Staatsangehörige des Deutschen Reiches bisher vergeblich versuchen, von BRdV-Verwaltungsstellen, bzw. Kommunalbehörden, die Bescheinigung ihrer korrekten Staatsangehörigkeit in den Personalausweispapieren zu erhalten.

Ein BRdV-Jurist und nur angeblich gesetzlicher Richter Heimgärtner am Amtsgericht Osterode hat sogar in einem Beschlagnahmungsbeschluss 3c Gs 339/05 vom 01.11.2005 wegen eines von der Polizei konfiszierten Reichspersonalausweises "Staatsangehörigkeit: nicht bekannt" eingesetzt, was ihm u. a. einen

Ablehnungsantrag wegen des Verdachts der Befangenheit durch ausgeprägte politische Gegnerschaft nach KISSEL, ZPO 23. Auflage, § 42, Rn 31, eingebracht hat.

Wie die Staatsangehörigkeit für jeden aus dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches korrekt zu bescheinigen ist, zeigt ein Reisepass des Deutschen Reiches. Solange sich also BRdV-Handlanger weigern, solche korrekten Reisepässe auszustellen, ist jeder Staatsangehörige des Deutschen Reiches geradezu gezwungen, sich selbst solche Reisepapiere auszustellen oder sich an erste dafür errichtete Strukturen des Deutschen Reiches in Geschäftsführung ohne Auftrag zu wenden.



Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:
Korrekte Bescheinigung der Staatsangehörigkeit

Die Zusammenführung der beiden Besatzungskonstrukte BRD und DDR in ein scheinsoveränes neues Besatzungskonstrukt BRdV ohne Friedensvertrag mit sogar verstärktem Besatzungsrecht (Rensmann, Besatzungsrecht im wiedervereinten Deutschland, a. a. O.) mittels grundgesetz- und völkerrechtswidriger, nichtiger Scheinverträge erfolgte in Selbstkontrahierung der Siegermächte durch willfährige deutsche Kollaborateure in den BRD-Regierungsstrukturen.

Und deshalb enthalten die so genannten Einigungsverträge vom 31.08./23.09.1990 zur "freiwilligen" Wiedervereinigung keinerlei Vereinbarungen zur tatsächlichen Staatsangehörigkeit ab dem 03.10.1990 in der BRdV. Es gab auch keine - von den tatsächlich nur teilweise wiedervereinigenden Staatsangehörigen des Deutschen Reiches - genehmigte Aufgabe von großen Teilen des Staatsgebietes des Deutschen Reich.

Die zahlreichen juristischen Mängel und Fehlentwicklungen bei dem Versuch der Ausdehnung des Grundgesetzes auf das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in Mitteldeutschland wurden dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, das es ja immer noch mit Mehrheit der Bürger auf seinem von der BRdV okkupierten Teilgebiet des Deutschen Reiches gab, mit Bedacht durch die kriminelle Struktur der bundesrepublikanischen Juristen einfach verschwiegen.

Nach dem demokratischen Grundverständnis von Luxemburgs Premierminister Junckers beobachtete man, ob es großes Geschrei oder Aufruhr gäbe oder ob man mit dem laufenden Vorhaben der Vernichtung des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ungestört fortfahren konnte.

Dazu gehört nun erkennbar, und hier in seiner schlimmen Wirkung verständlich dargelegt, die Reform des Deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1999. Die folgenden Sachverhalte wurden aus der Dissertation von Dr. Karsten Mertens, Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz - eine verfassungsrechtliche Untersuchung -, komprimiert, auf die wesentlichen Aussagen reduziert und notwendigerweise korrigiert!

Die vorliegende Ausarbeitung von Dr. Mertens mit Stand vom Februar 2004 wurde durch Prof. Dr. Josef Isensee, Universität Bonn, wissenschaftlich betreut, der seine juristischen Ideale anscheinend mit der Professur an den Nagel gehängt hat, s. im Vergleich "Das legalisierte Widerstandsrecht aus dem Jahr 1964". Die Doktorarbeit fällt durch die gleichen immanenten Fehler einer zusammengelogenen BRdV-Staatsrechtslehre auf, die alle juristischen Doktorarbeiten im derzeitigen Deutschland seit 1990 auszeichnen, z. B.:

1. Der Unterschied zwischen oktroyiertem GG und selbstgewählter Verfassung wird ignoriert,
2. die vorzeitige Aufhebung von GG Art. 23 a. F. wird als unerheblich verschwiegen,
3. die Annexion von Reichsgebieten ohne Zustimmung des Volkes bleibt unbeachtlich,
4. der Begriff der nichtigen Selbstkontrahierung bei völkerrechtswidrigen Verträgen fehlt,
5. das "deutsche" Volk habe die Einheit Deutschlands frei selbstbestimmt und vollendet und
6. die Arbeit gaukelt ebenfalls eine undefinierte deutsche Staatsangehörigkeit vor.

Wenn man einmal alle diese und viele weitere Fakten vernachlässigt, nach denen die BRdV keinerlei gesetzliche, menschen-, bzw. völkerrechtliche Legitimation mehr haben kann, dann hilft diese Dissertation nunmehr doch, mit den daraus zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen ein weiteres Mal nachzuweisen, dass die BRdV nicht nur von Anfang an keine eigenen Staatsangehörigen hatte, sondern auch lediglich Scheineinbürgerungen in der Absicht durchgeführt hat, **sich sogar grundgesetzwidrig ein neues Wahlvolk zu schaffen!**

Doch nun der Reihe nach das Vorhaben zur Beseitigung der verfassungsgemäßen Ordnung auch durch die ständigen Manipulationen am StAG in der BRdV

nach Mertens.

Seite 113:

"Am Ende ging alles ganz schnell: Zwischen dem ersten Arbeitsentwurf des Bundesinnenministers vom 13. Januar 1999 und der Zustimmung des Bundesrates zum Staatsangehörigenreformgesetz (StARG) am 21. Mai 1999 lagen kaum mehr als vier Monate."

"Mit der verfassungsrechtlichen gebotenen Wahrung der staatlichen Einheit wäre ein neues Staatsangehörigkeitsrecht Westdeutschlands nicht zu vereinbaren gewesen."

Seite 140:

"Wer am 1. August 1999 bereits Statusdeutscher war, hat die deutsche Staatsangehörigkeit an diesem Tag gemäß § 40a Satz 1 StAG automatisch erworben; für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 BVFG galt diese allerdings nur, wenn sie zu diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG vorweisen konnten (§ 40 Satz 2 StAG)."

"Alle übrigen Statusdeutschen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 Satz 1 StAG mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BVFG, ..."

Mit dem so genannten und in Deutschland schon durch den verwendeten Begriff "Reform" verdächtigen Staatsangehörigenreformgesetz hat der dafür selbst niemals durch das Grundgesetz legitimierte Bundestag die vollständige Auflösung des Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches begonnen, zu der auch die Statusdeutschen nach GG Art. 116 Satz 1 2. Halbsatz gehörten. Für diese wurde einfach eine zeitliche Zäsur und ein notwendiger Formularbesitz eingeführt, um vielen die Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich wegzudiskutieren.

Gleichzeitig wurde im StAG von 1999 nach außen für das Volk der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bekräftigt und behauptet, indem ein Optionsmodell dieses verhindern helfen sollte.

Seite 147:

"Das Optionsmodell ist eine Scheinlösung zur Beruhigung des Volkes, das gegen die unverhohlene Hinnahme von Mehrstaatigkeit seinerzeit aufbegehrte."

Auf Seite 158 behauptet der Autor Mertens, dass die planmäßige Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Das liegt aber allenfalls an seiner für Juristen eher typischen linearen Gedankenwelt, dem systemtechnische Betrachtungen regelmäßig fremd sind. Im Hinblick auf die von der BRdVd weiterhin als Gesetz akzeptierten Besatzungsrechte und -Maßnahmen ist es ein riesiger Unterschied, ob man nur Staatsangehöriger des Deutschen Reiches, "Deutscher" Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger mehrerer Staaten (USA, Great Britain, Republique Francaise) und "Deutsch" ist.

Mit der Einführung der Mehrstaatigkeit in das StAG der BRdVd von 1999, die als Ausnahme die Regel weit überschreibt, haben sich BRdVd-Erfüllungsgehilfen und Kapitalisten das Vehikel geschaffen, sich den von ihnen als Machtusurpatoren akzeptierten unendlichen Forderungen der Siegermächte gegen Deutsche elegant zu entziehen.

Das Grundgesetz bestätigt unmittelbar, dass ohne eine Staatsangehörigkeit die Grundrechte weitgehend leer laufen würden, zumal der Status der Deutschen ohne Staatsangehörigkeit nicht auf Dauer angelegt ist.

Seite 159:

"Nach alle dem käme eine Abschaffung der Staatsangehörigkeit der Abschaffung des grundgesetzlichen Gemeinwesens gleich."

Der GG Art. 16 Abs. 1 enthält nach der Kommentarliteratur eine "institutionelle Garantie" der deutschen Staatsangehörigkeit, Mertens, a.a.O., ebenfalls S. 159.

"Über ein bloßes Abschaffungsverbot geht der Terminus technicus "institutionelle Garantie" weit hinaus. Die Rechtsfigur, die sich dahinter verbirgt, ist in der Weimarer Zeit entwickelt worden, um zu verhindern, dass der einfache Gesetzgeber unter Ausnutzung seiner Gesetzeszuständigkeit von einer Institution nur noch den Namen respektiert, ihren Wesensgehalt aber - gleichsam unter der Hand - beseitigt."

GG Art. 19 Abs. 2 :

"(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."

Würde in der BRdVd überhaupt verlässliches, rechtsstaatskonformes Recht existieren, könnten in dieser keinem Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Identitätspapiere und Pässe mit der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" verweigert werden. Es ist jedoch bis heute trotz zahlreicher Anfragen bei Behörden und Gerichtsverfahren zur Feststellung der tatsächlichen Staatsangehörigkeit von Deutschen noch kein BRdVd-Jurist überhaupt nur rational auf die hier verstärkt vorgetragene Aufklärungsbemühungen eingegangen. Statt dessen werden mit hohen Streitwertfestsetzungen von € 5.000 und mehr für die Fragestellung Rechtbegehrende sofort dem Anwaltszwang unterworfen und damit mundtot gemacht - grundgesetzwidrig!

Oder es wird der Entzug des Führerscheins durch angeordnete medizinische Zwangstest durch Amtsärzte vorbereitet, weil man angeblich die Verkehrsordnung dann auch nicht akzeptiert - und z. B. in Kurven geradeaus und freiwillig bei Rot über die Ampel fährt!

Seite 175:

"Wenn der Gesetzgeber das Staatsangehörigkeitsrecht grundlegend umgestaltet, disponiert er also über seine eigene Legitimitätsgrundlage. Den "Gesetzgeber" aber bildet die zeitweilige parlamentarische Mehrheitskonstellation. Die für die Gegenwart Gewählten definieren die zukünftigen Wähler. **Dadurch wird die Legitimationskette, auf welche sich jede Ausübung von Staatsgewalt nach dem Grundgesetz zurückführen lassen muss, gleichsam auf den Kopf gestellt."**

Seite 176:

"Es liegt auf der Hand, dass die Legislative über ihre eigene Legitimationsgrundlage nicht frei verfügen und sich ein Volk nach eigenem politischen Gusto und Bedürfnis herbei definieren kann"

Dass Grundgesetz lässt nach GG Art. 20 Abs. 2 Satz 1 die Durchbrechung der Volkssouveränität nicht zu. Das StAG der BRdVd ist damit durch die Negierung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches für ihr alleiniges Ausgangsvolk sogar hiermit durch BRdVd-Juristen schon als grundgesetzwidrig erkannt.

Mertens zieht ein Fazit zum Staatsangehörigenreformgesetz, welches immerhin aus linearer Betrachtungsweise bereits vernichtend ausfällt, Seite 226:

"Die Untersuchung hat ergeben:

- 1.) Die planmäßige Hinnahme von Mehrstaatigkeit durch den neuen „Ius-soli-Tatbestand" (§ 4 Abs. 3 StAG), den Einbürgerungsanspruch in Altfällen (§ 40b StAG), die Regelung der Beibehaltungsgenehmigung im Rahmen des Optionsmodells (§ 29 Abs. 4 StAG), die Neuregelung des allgemeinen Einbürgerungsanspruchs (insbesondere § 87 AuslG 1999) und den Verweis auf diese Regelung bei der Ehegatteneinbürgerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StAG) verstößt gegen die institutionelle Garantie des Staatsvolks nach dem Grundgesetz.

- 2.) Die Einführung des „Ius-soli-Tatbestandes“ (§ 4 Abs. 3 StAG) verstößt gegen die institutionelle Garantie des Staatsvolks auch unabhängig von dessen Verhältnis zur Mehrstaatigkeit.
- 3.) Die Anordnung des Verlusts der Staatsangehörigkeit ohne den Willen des Betroffenen auf Grund des Optionsmodells (§ 29 StAG) stellt eine unzulässige Entziehung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG dar.
- 4.) Ebenfalls mit dem Entziehungsverbot des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar ist die Zwangsausbürgerung eines Mehrstaaters, der in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband seines anderen Heimatstaates eintritt (§ 28 StAG).“

Bedenkt man nun, dass Mertens in seiner gesamten Arbeit das Besatzungsrecht, das Siegerregime und die Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich überhaupt nicht zu kennen scheint und deshalb auch nicht berücksichtigt, so ist unschwer festzustellen, dass sich die BRdVd-Juristen auch mit dieser Dissertation lediglich einen weiteren Baustein für ihre Wahn- und Scheinwelt geschaffen haben, um die Kontrolle über die aufbegehrenden Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit - noch - zu erhalten.

Was die Staatsangehörigkeit "Deutsch" nun eigentlich ist, verschweigt auch er - weil BRdVd-Jurist!

Was für ein Schindluder BRdVd-Organ mit der Staatsangehörigkeit "Deutsch" mittlerweile treiben, lässt sich auch aus GEWERKSCHAFT, VER.DI.PUBLIK 12.01 | Dezember 2005 – Januar 2006, S. 8, entnehmen. Dort heißt es, Zitat Anfang:

"Fast all seine Leute stammen nämlich aus Polen und können deutsche Vorfahren nachweisen. Nach deutschem Recht haben sie deshalb Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutschstämmige dürfen ohne Erlaubnis in Deutschland arbeiten!

Das Bundesverwaltungsamt in Köln stellt ihnen auf einem DIN-A4-Blatt einen Staatsangehörigenausweis aus. Gültigkeitsdauer in der Regel 10 Jahre. Damit können sie in Deutschland ohne Genehmigung arbeiten, obwohl die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt in der EU für Männer und Frauen aus den Beitrittsländern erst von 2011 an gilt...."

Zitat Ende!

Jetzt gibt es in der BRdVd anscheinend schon eine auf 10 Jahre begrenzte Staatsangehörigkeitswirkung! Der Grund liegt vermutlich darin begründet, dass man den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bis dahin vorlügen kann, dass sie EU-Bürger im Range einer Staatsangehörigkeit sein werden, weil man ihnen bis dahin noch eine "EU-Verfassung" aufgezwungen haben wird.

Weil sämtliche BRdVd-Organ und Gerichte die Fragen zur Staatsangehörigkeit in Deutschland so weit als möglich unbeachtet lassen oder ausweichend beantworten, haben sich zahlreiche Deutsche an die Behörden mit der Bitte um die Verleihung der Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland gewendet.

Auf der nächsten Seite wird dazu die erste Seite eines Antwortschreibens vom Landkreis Demmin veröffentlicht, welches immerhin das erste bekannte Mal bestätigt,

"dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt."

Dabei ist allerdings der Hinweis auf den ordre public völlig daneben. Weil die BRdVd letztlich aber versuchen wird, sich auf diesen Rechtsstandpunkt zurückzuziehen, wenn sie den totalen Wegfall jeglicher Rechtsgrundlagen für ihre vorgebliche völkerrechtliche Existenz endlich anerkennen muss, ist folgendes wichtig zu wissen und gegebenenfalls vorsorglich vorzutragen.

Eben so wenig, wie eine Berufung auf Gewohnheitsrecht oder die normative Kraft des Faktischen eine sachgemäße, völkerrechtskonforme Erklärung des allumfassenden Legitimationsdebakel der BRdVd zulässt, ist nämlich der Bezug auf die ordre public denkbar.

EGBGB § 6 (Öffentliche Ordnung (ordre public))

"Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, dass mit wesentlichen Grundsätzen des Deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist."

Weil die BRD mit dem Grundgesetz behauptet, (auch) Deutsches Recht zu führen, kann sich also der § 6 des EGBGB nicht gegen Deutsches Reichsrecht anwenden lassen.

Wenn die BRdVd sich deshalb heimlich als Deutsches Reich aufführen will, ohne sich dazu zwecks einzulegenden Rechtsmitteln rechtsmittelfähig zu erklären, sind die Strafrechtsnormen des Deutschen Reiches gegen Kriegsverbrechen und Hochverrat auch die eigenen Rechtsnormen.

LANDKREIS DEMMIN DER LANDRAT



HAUPTDIENTSTGEBÄUDE
Hauptschrift
Adolf-Pompe-Str. 12 - 15
17109 Demmin
Postfach 12 34 Vermittlung (0 39 98) 4 34-0
17102 Demmin Telefax (0 39 98) 4 34-3 30

Landkreis Demmin - Der Landrat - PF 12 54 - 17102 Demmin

NEU: www.landkreis-demmin.de

Frau

Amt	
Ordnungsamt	
Ihr Ansprechpartner	Zimmer
Frau Affeldt	319
Sie finden uns	☎ Tel.-Nr.:
Hanseufer 3	(0 39 98) 4 34-3 85
E-Mail-Adresse	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Ort	Datum
	33.30.20	Demmin	1. März 2006

Antrag auf Einbürgerung vom 24. November 2005

Sehr geehrte Frau

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besaßen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des ordre public – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt.

AUßENSTELLE ALTENTREPTOW Brannenstr. 6 Postfach 15 69 17087 Altentreptow 17087 Altentreptow Vermittlung (0 39 81) 2 70-0 Telefax (0 39 81) 2 70-2 00	AUßENSTELLE MALCHIN Fritz-Reuter-Platz 9 Postfach 12 62 17139 Malchin 17132 Malchin Gesundheitsamt (0 39 94) 2 99 98 84 Jugendamt (0 39 94) 2 99 98 90 Telefax (0 39 94) 2 99 98 79	KONTO DER KREISKASSE Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Kto.-Nr. 310007705 (BLZ 150 992 00)
---	---	--

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme: BRdVd hat keine eigene Staatsangehörigkeit

Würde man das Deutsche Reich also gegenüber der BRdVd aber als anderen Staat anerkennen, dann entbehrt die BRdVd selbst aber mangels eigener Staatsangehörigen auch zusätzlich der Eigenschaften als Staat.

Da in der BRdVd aber auch die "verfassungs"gemäße Ordnung durch einen heimlichen "Staats"streich von oben schon mindestens seit dem 29.09.1990 aufgehoben wurde, kann mit dem EGBGB eine solche Ordnung überhaupt nicht bewahrt werden.

In den Organen und Strukturen der Bundesrepublik Deutschland ist das Vorgetragene natürlich umfassend bekannt.

Zur planmäßig angelegten Täuschung der im II. Weltkrieg besiegten Deutschen, fälscht das Besatzungskonstrukt Bundesrepublik des wiedervereinten Deutschlands (BRdVd) im Auftrag der Siegermächte die im internationalen Reiseverkehr notwendigen Identitätspapiere. Sie gab "Personal"-Papiere heraus, die bezüglich der Begriffe Staatsangehörigkeit, Nationalité und Nationality uneinheitlich mehrdeutig sein sollten und sind. Deutsch ist eben eine Nationalität und keine Staatsangehörigkeit. Eine Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland gibt es auch nicht, was durch diese bewusst unrichtig gehaltenen Personenausweise vertuscht werden sollte.



Das der BRdVd fehlende eigene Staatsvolk versucht sie sich sukzessive damit durch die völkermordende Einwanderung und Scheineinbürgerung von Millionen Ausländern zu schaffen.

Hierdurch sollen die Stimmrechte der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches einfach ausgehebelt werden, indem dann Staatenlose und nichtdeutsche Ethnien mittels Wahlen über die wirklichen und einzigen Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reiches hinweg entgegenstehende Interesse durchsetzen können.

Im Zusammenhang mit einem hürdenreichen, sogar grundgesetzwidrigen Wahlrecht ohne Mindestklauseln für die Wahlbeteiligung haben so illegal Gewählte längst dafür gesorgt, dass das besiegte deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches kein wirksames Wahlrecht hat und sein Selbstbestimmungsrecht seit über 60 Jahren nicht mehr ausüben kann.

Die Volks- und Hochverräter am Deutschen Reich und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit in allen BRdV-D-Strukturen versuchen unter allen Umständen, ihre beruflichen Vorteile mit Arbeitsplatzsicherheit und hohen Altersversorgungen aus öffentlichen Mitteln durch immer frechere Täuschungen aufrecht zu erhalten. Und so wird in der nächsten Abbildung gezeigt, wie man nun endlich gerne die grundsätzlich nicht heilbare Staatsangehörigkeitswunde im BRdV-System in den Griff bekommen will.

Senatsverwaltung für Inneres



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Herrn

12627 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
 I C 2 - 10 - 83 - 267 556
 Bearbeiter: Herr Spiekermann
 Dienstgebäude: Berlin-Mitte
 Klosterstraße 47
 10179 Berlin
 Zimmer: 1413
 ☎ (Durchwahl): (030) 9027 - 1095
 Telefax: (030) 9027 - 2283
 Vermittlung: (030) 9027 - 0
 Intern: (927)
 E-Mail: staatsangehoerigkeit@senatinn.verw-berlin.de
 E-Mail für Dokumente mit elektronischer Signatur: rnhw@senatinn.verw-berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senatinn
 Datum: 11.11.2004

Sehr geehrter Herr

das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin - Standesamt / Staatsangehörigkeit - hat mir Ihr Schreiben vom 11.08. d. J. nebst Anlagen sowie einen Vermerk über das dort mit Ihnen am 02.09. d. J. geführte Gespräch zuständigkeitshalber zur Bearbeitung übersandt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts existiert das Deutsche Reich formal zwar fort und besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings faktisch als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe nicht handlungsfähig. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hält, wie sich aus den Vorschriften der Art. 16 und 118 ergibt, an der deutschen Staatsangehörigkeit fest. Danach ist Deutscher, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Der von Ihnen angesprochene Terminus „unmittelbare Reichsangehörigkeit“ ist seit langem historisch überholt, d. h. rechtlich nach dem Grundgesetz keine Bedeutung mehr hat.

Den Vorgang des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin habe ich mit einer Durchschrift dieses Schreibens zurückgesandt.

Im Auftrag
 Spiekermann

Beglaubigt

Verkehrsverbindungen: U-Bahn Klosterstraße, Buslinien 142, 146, 257 Sprechzeiten: Montag 08.00-12.00 Uhr Donnerstag 15.00-18.00 Uhr	Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin Klosterstr. 59, 10179 Berlin	Geldinstitute: Postbank Berlin Berliner Bank Berliner Sparkasse Landstättbank	Kontonummer: 58-100 9 919 260 800 0 990 097 600 10 001 520	Bankleitzahl: 100 100 10 100 200 00 100 500 00 100 000 00
--	---	---	--	---

Weil i. A. Spiekermann mit der eingerahmten Behauptung wegen des § 1 im RuStAG von 1913 und im StAG von 1999 selbst das GG verlassen hat, unterschreibt er auch, wie üblich bei den Handlangern der Siegermächte, lieber nicht selbst.

Ein weiterer Versuch der BRdV zur Erledigung der Staatsangehörigkeitsfrage mit der unmittelbarer Reichsangehörigkeit wird neuerdings aufgrund von internen Weisungen in öffentlichen Körperschaften dadurch unternommen, dass die Staatsangehörigkeit der echten und falschen Deutschen nun einfach mit "Deutschland" angegeben wird, s. den folgenden, durch eine Behörde als Rentenversicherungsträger ausgefüllten Rentenanspruch:

Antrag auf Versichertenrente

R100

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sachverhalts Daten des Sozialgesetzbuchs - Reichweite Partner...

1. Beantragte Rente. Includes checkboxes for Rente wegen Erwerbsminderung, Erziehungsrente, Regelaltersrente, Altersrente, etc. with associated form numbers and dates.

2. Angaben zur Person. Includes fields for Name, Geburtsdatum, Geburtsort, and other personal data.

Bereits etwa 1995 hat die Bundespost ihre Bezeichnung auf den Briefmarken von Bundesrepublik Deutschland in Deutschland abgekürzt, ohne dass den Deutschen allgemein bewusst gemacht wurde, dass der Begriff Deutschland nur für das Deutsche Reich mindestens in den Grenzen vom 31.12.1937 ein Synonym sein könnte.

Es ist jetzt also zu erwarten, dass nach einer Übergangszeit auch in den Personalpapieren des angeblich vereinten Deutschlands als OMF-BRDvD ab dem 03.10.1990 die Staatsangehörigkeit mit Deutschland angegeben wird, um die Argumente eines Befreiungskampfes zur Staatsangehörigkeitsfrage gegenüber der dumme gehaltenen Masse zu entschärfen.

Allerdings wären auch solche Urkunden weiterhin unechte Urkunden zur Täuschung im nationalen und internationalen Rechtsverkehr, weil man auch dann die echten Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit an den BRD-Wahlurnen nicht von den falschen Deutschen, Scheindeutschen und Staatenlosen ohne mögliche Reichsangehörigkeit, welche die OMF-BRDvD niemals verliehen hat und verleihen konnte, unterscheiden kann.

Der geplante Versuch ist daher wiederum untauglich als Bollwerk gegen die erforderliche Abwicklung der OMF-BRDvD und schon durch diese Erörterung vorsorglich abgewehrt.

3. Internetrecherche zu den Begriffen Einbürgerung + Zweck + Wahlrecht

Auf der Internetseite www.tayfun-Keltek.de wird eine Rede des Türken im Rahmen einer Veranstaltung der Landeszentrale für politische Bildung im Deutschen Städtetag vom 21.09.2005 vorgestellt, Zitat Anfang:

Meine Damen und Herren,

die drei Partner Landeszentrale für politische Bildung, Landeszentrum für Zuwanderung und LAGA NRW haben im Vorfeld der Wahlen der Integrationsräte und Ausländerbeiräte mit mehreren Veranstaltungen in ganz NRW, an denen wiederum der Städtetag durch Herrn Fuhrmann, bei dem ich mich auch noch einmal bedanken möchte, beteiligt war, für die Beteiligung an den Wahlen und ein aktives Engagement in den Gremien geworben. Wie ich denke, mit Erfolg.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal erwähnen, warum das Thema „Politische Beteiligung“ für die LAGA NRW so wichtig ist:

Nach meinem Verständnis fängt die gelingende Integration mit der politischen Integration an, wir können es uns in einem demokratischen Staat nicht erlauben, große Teile der Bevölkerung von der politischen Willensbildung auszuschließen.

Die umfassendste Möglichkeit der politischen Partizipation bietet natürlich die Einbürgerung und damit auch das allgemeine Wahlrecht auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

.....

Die Migrantinnen und Migranten die an Bundestags- und Landtagswahlen teilnehmen dürfen machen schon heute einen erheblichen Anteil aller Wähler in Deutschland aus. Die Stimmen dieser Wähler werden von Wahl zur Wahl wichtiger, da ihre Zahl ständig steigt. Für die Parteien gilt es, dieses Wählerpotenzial nicht zu ignorieren und gezielt um die Stimmen dieser Wähler zu werben.

Zitat Ende!

Wie konkret muss eine Anfechtung eines falschen Wählerverzeichnisses noch sein, um die der Fälschung zugrundeliegende Absicht einer Wahlbeteiligung unzähliger Nichtdeutscher zu beweisen?

Aber weiter:

Die Internetseite Einbürgerung/Staatsangehörigkeitsfeststellung der Stadt Leipzig behauptet das folgende, Zitat Anfang:

Die Einbürgerung ist ein attraktives Integrationsangebot für alle Menschen ohne deutschen Pass, die sich für Deutschland als Lebensmittelpunkt entschieden haben. **Das Recht auf freie Berufswahl bis hin zum Wahlrecht wird durch Einbürgerung erworben.**

Zitat Ende!

Nach dieser offensichtlichen Falschbehauptung handeln alle bundesrepublikanischen Behörden, die den als Scheindeutsche Eingebürgerten auch tatsächlich die Wahlteilnahmen damit eröffnen, obwohl die Eingebürgerten nach GG Art. 116 Abs. 1 keine Deutschen sind und demzufolge an keiner bundesrepublikanischen Wahl teilnehmen dürfen, wenn das Grundgesetz noch gilt!

Diese armen und übertölpelten Menschen sind allenfalls durch vorherige Abgabe ihrer alten Staatsangehörigkeit Staatenlose geworden, was die Wahlfälscher und Wahlbetrüger in den bundesrepublikanischen Besatzungsstrukturen aber nicht daran hindert, sie wählen zu lassen, um sich dankbar zu erweisen. Sie werden aber auch dadurch niemals Deutsche.

Die Antwort der BRdVd darauf war die Zulassung der Mehrstaatigkeit, die für das Deutsche Volk allerdings völlig unbeachtlich ist, weil die Bundesrepublik die Staatsangehörigkeit der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gar nicht ändern kann, s. Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997, Art. 2, bzw. 3:

"... soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht."

Völkermord gehört sicherlich nicht zu diesen anzuerkennenden Rechtsgrundsätzen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Anfechtungsbegründung verwiesen, nach der die BRdVd kein - auch stillschweigendes - Einbürgerungsrecht zur Überfremdung des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs hat.

Reicht das jetzt zur verständlichen Anfechtungsbegründung bezüglich der Wählerverzeichnisfälschung für die EU-Wahlen 2009? Noch nicht ganz? Na dann weiter.

Die Internetseite www.Nordfriesland.de behauptet, Zitat Anfang:

Durch eine Einbürgerung in Deutschland erhalten Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige.

.....

Ein ganz wichtiger Punkt, wenn Sie eingebürgert sind, ist selbstverständlich das Ihnen durch Einbürgerung zustehende Wahlrecht.

Zitat Ende!

Die Zusammenfassung der Fachtagung der Bürgerbeauftragten zum Staatsbürgerschaftsrecht vom 02.03.1999 im Schloss Schwerin zeigt, dass es offizielle Politik der das Deutsche Volk beherrschenden Parteien und Verwaltungsstrukturen durch Besatzergnaden ist, dem Deutschen Volk und damit den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ganz bewusst die Selbstbestimmung auf ihrem eigenen Staatsgebiet Zug um Zug zu entziehen:

Der stellvertretende Ausländerbeauftragte von Hamburg, Horst Tietjens, begann sein Referat mit einem Zitat, wonach es in Mecklenburg-Vorpommern kein Problem mit der Einwanderung gebe, weil es nach wie vor Auswanderungsland sei. **Tietjens berichtete, daß es in mehreren Hamburger Stadtteilen eine Mehrheit von ausländischen Staatsbürgern gäbe. Ohne deutsche Staatsbürgerschaft und damit Wahlrecht wären sie nicht politisch integriert.** Die deutsche Minderheit würde die Stadtvertreter für die Mehrheit mitwählen. Negativ daran sei vor allem, daß die Integrationsfunktion von Demokratie und Wahlen für eine Mehrheit damit nicht gegeben sei. Werde jemand nicht integriert, treibe ihn dies in fundamentalistische oder radikale Ecken, in denen er akzeptiert werde. Tietjens erläuterte, daß wirkliche Integration die deutsche Staatsbürgerschaft voraussetze, da ansonsten die wesentlichen politischen Mitwirkungsrechte verschlossen seien. Er mahnte an, daß mehr Mittel für die Integration bereitgestellt werden, z.B. für Deutschkurse an Volkshochschulen.

Aus den zahlreichen, dem Bundestag und dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung stehenden Migrationsberichten geht auch hervor, dass in zahlreichen deutschen Großstädten in vielen Wahlkreisen aufgrund einer planmäßig eingeleiteten Überfremdung mit Plünderung der deutschen Sozialsysteme schon überwiegend Nichtdeutsche leben.

Unter www.heimatforum.de 2005 bis 2007 wird der laufende Austausch der deutschen Bevölkerung drastisch beschrieben. Im Jahre 2010 werden nach dieser Internetseite 40 % der unter 40jährigen in Deutschland aus dem Ausland oder von ausländischen Eltern stammen, wie das statistische Bundesamt feststellt.

Unverblümt äußern sich durch bundesrepublikanische Wahlleiter im Wege der Fälschung der Wählerlisten zur Wahl zugelassene Ausländer oder Staatenlose in der Form, dass sie keine deutschen Wähler brauchen, um in die vorgeblich für Deutsche zu beachtenden Gesetzgebungsorgane der Bundesrepublik zu gelangen.

allem im Ost-Berliner Stadtteil Friedrichshain mit fremdenfeindlichen Sprüchen angegriffen. Einmal empfahl ihm eine Gruppe Skinheads: „Kandidier doch in Istanbul!“ Dann wieder fragte ihn ein Rentner: „Was ist denn das für eine Sprache? Warum können die Ausländer kein Deutsch lernen?“ Zudem wurde Mutlu von Unbekannten auf zahlreichen Plakaten ein Hitler-Bärtchen verpasst. Der Grüne will sich davon jedoch nicht beeindrucken lassen – und klebt weiter seine Plakate. Dank seiner türkisch-deutschen Stammwähler im alten West-Berliner Multikulti-Stadtteil Kreuzberg ist er freudig-siegesgewiss: „Die Rechten werden sich noch wundern: Ich hole 35 Prozent plus x.“

Özcan Mutlu, 38, türkischstämmiger Kandidat der Grünen für die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus am 17. September, macht derzeit ungewöhnliche Erfahrungen mit seinem Wahlvolk. Als einziger Kandidat in Berlin hat Mutlu in seinem Wahlkreis Friedrichshain-Kreuzberg Plakate geklebt, auf denen sowohl deutsche als auch türkische Werbesprüche prangen. Das Ergebnis ist ernüchternd: Seit Wochen wird Mutlu vor



**Mehr Bildung
Mehr Respekt!**

Özcan Mutlu
Sinn Adagını
İhr Kandidat

Mutlu-Wahlplakat

DER SPIEGEL 33/2006

Sieht man einmal von der unsachlichen Verleumdung mit Fremdenfeindlichkeit ab, welche die überwiegend schulisch verbildeten Journalisten von bundesrepublikanischen Medien über jeden stülpen möchten, welcher sich nicht aufgrund eines nicht ausreichenden juristischen Wissens nur verbal ungeschickt zum Schutze seines angegriffenen Volkes äußern kann, so ist doch damit bewiesen, dass sich Herr Mutlu auf seine türkisch-deutschen Stammwähler, welche höchsten Türken oder Staatenlose sind, bei den Berliner Senatswahlen gestützt hat.

Und das wird das Deutsche Volk bei weiterer - gesetzwidriger Gewährung des Wahlrechtes zwecks Wahlbeeinflussung, Wahlfälschung und Wählertäuschung mit Hilfe des BVerfG durch die unerlaubte Wahlteilnahme von Nichtdeutschen an Wahlen in Deutschland unausweichlich in die Minderheit führen und im eigenen deutschen Vaterland auf ewig einer Fremdherrschaft bis zur Auslöschung ausliefern, wenn es sich nicht wehrt!

An Schulen in den Großstädten sind schon heute weit über 50 % der Eingeschulten Ausländerabkömmlinge, die mit ihrem vorgeblichen Wahlrecht in Deutschland jegliche deutsche Selbstbestimmung zwangsläufig durch Zeitablauf beseitigen können und werden

→ wenn die Anfechtung des Wählerverzeichnisses nicht deshalb Erfolg hat, weil Ausländer, Ausländerabkömmlinge und Staatenlose nach den bundesrepublikanischen Gesetzen weder Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1) sind noch Wahlrecht haben und auch niemals durch Entscheidungen der Bundesrepublik Deutsche unter der derzeitigen Verweigerung der Selbstbestimmung nur der Deutschen werden können.

Die Kläger gegen die Bundestagswahl 2005 wussten natürlich, dass ihre Wahlanfechtungsklage zur Beseitigung des Besatzungsrechts gegen sie selbst und das Deutsche Volk bei Erfüllungsgehilfen der Siegermächte, die alle auf das Grundgesetz als Besatzungsrecht schwören mussten und geschworen haben, um überhaupt am öffentlichen Leben in ihrem Vaterland teilnehmen zu können und öffentliche Ämter zu bekleiden, auch weiterhin nicht im Wege des ordentlichen rechtlichen Gehörs gehört würden, weil am BVerfG schon eine umfassend, durch die Tatbestandsvorträge wie auch in diesem Verfahren begründete Klage mit dem Az. 2 BvR 1451/07 gegen Senatswahlfälschungen in Berlin

unter Beteiligung des Juristen Mellinghoff unbegründet nicht angenommen wurde!

Insoweit trugen sie zur Verhinderung von vorgeschütztem Nichtwissen bei allen höchsten bundesrepublikanischen Juristen und Staatsrechtlern auch den folgenden Auszug aus einer wissenschaftlichen Erörterung an einer deutschen Universität vor, Zitat Anfang:

Nach Art. 20 Abs. 1, Satz 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volk aus. Nach Satz 2 wird diese vom Volk durch Wahlen ausgeübt.

A) Volksbegriff

Das Volk ist der zentrale Träger der Staatsgewalt. In der Demokratie bedürfen die Organe einer demokratischen Legitimation, d.h. das Volk muß einen effektiven Einfluß haben auf die Ausübung von Staatsgewalt durch die staatlichen Organe.

Hier ist fraglich, wer unter dem Begriff „Volk“ zu fassen ist, insbesondere, ob Ausländer zum Staatsvolk in diesem Sinne zu rechnen sind.

(1) „Volk“ als Deutsches Volk

Teilweise wird davon ausgegangen, dass der Volksbegriff i.S.d. Art. 20 Abs. 2 GG nur die deutschen Staatsangehörigen i.S.v. Art. 116 GG erfasst. In der Präambel sowie Art. 146 GG ist das „deutsche“ Volk ausdrücklich genannt. Art. 33 GG weist den Deutschen staatsbürgerliche Rechte zu. Nach Art. 56, 64 Abs. 2 GG schwören der Bundespräsident und die Mitglieder der Bundesregierung, ihre Kraft dem Wohle des „deutschen“ Volkes zu widmen.

(2) „Volk“ als Bevölkerung einschließlich Ausländer

Nach anderer Ansicht hat sich der verfassungsrechtliche Begriff „Volk“ durch den wachsenden Ausländeranteil an der Bevölkerung gewandelt. Zum Volk im Sinne von Art. 20 Abs. 2 GG sollen danach auch Ausländer gehören, deren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet liegt und die daher in gleicher Weise von der Staatsgewalt betroffen sind.

(3) Stellungnahme

Die Eigenschaft als Deutscher ist nach der Konzeption des Grundgesetzes der Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit zum Volk als Träger der Staatsgewalt, die auch für das Wahlrecht vorausgesetzt wird. Die Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts ist dem Gesetzgeber überlassen, wie sich aus Art. 73 Nr. 2, 116 GG entnehmen läßt. Der Gesetzgeber kann Veränderungen in der Zusammensetzung der Einwohnerschaft Deutschlands über das Staatsangehörigkeitsrecht Rechnung tragen und damit den Volksbegriff des Art. 20 Abs. 2 GG wandeln. Gerade im neuen StAG ist die Einbürgerung von Ausländern zwar erleichtert, der Status des Deutschen jedoch beibehalten worden. Für die Annahme, dass nur das deutsche Staatsvolk gemeint sein kann, spricht zudem, dass der Deutsche Bundestag auch die Staatsgewalt ausübt. Aus den genannten Gründen erscheint es richtig, der erstgenannten Ansicht zu folgen.

(4) Zwischenergebnis

Der Volksbegriff im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG bezieht sich nur auf das deutsche Volk. Ausländer zählen nicht dazu und sind deshalb nicht wahlberechtigt und wählbar.

a) Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl

Zusätzlich zu dem vorgenannten Umstand, dass Ausländer nicht unter den Volksbegriff fallen, kann das Demokratieprinzip weiterhin dadurch verletzt sein, dass die von Art. 20 Abs. 2 GG mittelbar statuierten und in Art. 38 GG für die BT-Wahlen formulierten Wahlrechtsgrundsätze tangiert sind.

Hier könnte der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl betroffen sein. Er verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen. **Zur Wahl berechtigt ist das Staatsvolk; Ausländer sind nicht zu beteiligen.** Eine Einbeziehung von Ausländern würde den Kreis der Wahlberechtigten unzulässig erweitern.

b) Zwischenergebnis

Die Einführung des Wahlrechts für Ausländer auf Bundesebene verstößt mithin auch gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl.

B) Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1, Satz 2 GG durch Einführung des Ausländer-Wahlrechts auf Landesebene

Fraglich ist, wie die Einführung des Ausländer-Wahlrechts auf Landesebene zu beurteilen ist.

Für die Länder gilt das Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1, Satz 1 GG. Der Volksbegriff in Art. 28 Abs. 1, Satz 2 GG ist daher ebenso auszulegen wie in Art. 20 Abs. 2, Satz 2 GG; es ist das deutsche Volk wahlberechtigt. Die Landesangehörigkeit ist Grundlage der nur Deutschen zukommenden Teilhabe an der Staatsgewalt. Außerdem wirken die Landesangehörigen - mittelbar durch Landtage und Landesregierungen - über den Bundesrat bei der Gesetzgebung mit.

Das Wahlrecht für Ausländer auf Landesebene verstößt daher ebenfalls gegen das Demokratieprinzip.

C) Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1, Satz 2 GG durch Einführung des Nicht-EU-Ausländer-Wahlrechts auf kommunaler Ebene

Fraglich ist schließlich, wie auf kommunaler Ebene der Volksbegriff zu fassen ist.

(1) Mindermeinung: „Volk“ als Bevölkerung einschließlich Ausländer

Nach teilweise vertretener Ansicht steht der Volksbegriff des Art. 20 Abs. 2, Satz 2 GG einem Kommunalwahlrecht für Ausländer nicht entgegen, da Art. 28 Abs. 1, Satz 2 GG auf kommunaler Ebene anders zu verstehen sei. Begründet wird dies damit, dass Art. 28 Abs. 1, Satz 2 GG nur ein Mindestmaß an Homogenität fordere. Die Kommunen seien sich selbst verwaltende, nichtstaatliche Körperschaften, die ihre Legitimation aus dem vom Staatsvolk zu unterscheidenden Gemeindevolk ableiteten. Hierbei könne auch die dauernd anwesende Bevölkerung (also auch Ausländer) in die Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten einbezogen werden.

(2) Herrschende Meinung: „Volk“ als Deutsches Volk

Die überwiegend vertretene Ansicht geht jedoch davon aus, dass der Volksbegriff in Art. 28 Abs. 1, Satz 2 GG ebenso wie in Art. 20 Abs. 2 GG zu verstehen ist. Der Grundsatz der Volkssouveränität fordert, dass das Volk einen effektiven Einfluß auf die Ausübung der Staatsgewalt durch die Staatsorgane hat. Das demokratische Prinzip läßt es nicht zu, anstelle des Gesamtstaatsvolkes einer nur durch örtlichen Bezug verbundenen Einwohnerschaft Legitimationskraft zuzuerkennen. Die Gemeinden üben im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und auch bei der Erfüllung von staatlich übertragenen Aufgaben Staatsgewalt aus. Diese Staatsgewalt ist dem deutschen Volk vorbehalten.

(3) Stellungnahme

Art. 28 Abs. 1, Satz 2 GG gewährleistet für alle kommunalen Gebietskörperschaften die Einheitlichkeit der demokratischen Legitimationsgrundlage und trägt damit ihrer Stellung im Gefüge des demokratischen Staates Rechnung. Auch auf kommunaler Ebene muß daher der Volksbegriff im Sinne des Art. 20 Abs. 2 S.1 GG gelten.

(4) Zwischenergebnis

Das Wahlrecht für Ausländer auf kommunaler Ebene verstößt daher ebenfalls gegen das Demokratieprinzip.

D) Erheblichkeit des Eingriffs in Art. 79 Abs. 3 GG

Die Verstöße gegen Art. 79 Abs. 3 GG müßten ferner erheblich sein.

Das BVerfG legt Art. 79 Abs. 3 GG einschränkend aus: Er verbiete nur eine „prinzipielle Preisgabe der dort genannten Grundsätze, hindere hingegen den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht, die positiv-rechtliche Ausprägung dieser Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren“. Hier ist das Demokratieprinzip, das vom Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG erfaßt ist, unmittelbar verletzt und nicht nur ein auf ihm beruhendes einfaches Gesetz. Erhebliche Verstöße liegen daher vor.

Zitat Ende!

Diese juristische Ausarbeitung richtete sich gegen eine beabsichtigte Reform des Wahlrechtes in der Bundesrepublik Deutschland durch den aus Wahlfälschern bestehenden Deutschen Bundestag, der natürlich aufgrund der Wahlanfechtung zu den Bundestagswahlen 2005 auch gemerkt hatte, dass die durch die Bundesrepublik eingebürgerten scheindeutschen Ausländer mit Doppelpass durch bundesrepublikanische Gesetze niemals Deutsche werden.

Erst wird der Doppelpass und dann das Wahlrecht für Ausländer gegen das Aufbegehren der Deutschen gegen Überfremdung benötigt, das ist die bis jetzt unter den Augen des BVerfG ablaufende Strategie von Wahlbetrügerei und Hochverrätern am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, zwecks Völkermord, die fast alle nicht mehr an begangenen Unrecht in der nationalsozialistischen Zeit und dem Krieg beteiligt waren.

Im übrigen haben aber Ausländer und Staatenlose nicht den gleichen Status, so dass alle durch die Bundesrepublik um ihre eigene Staatsangehörigkeit Betrogenen, die sie aufgeben mussten, um die inexistente Staatsangehörigkeit "deutsch" zu erlangen, immer noch nicht wahlberechtigt wären. Insoweit würde eine auch diese Gruppe betreffende Wahlrechtsreform erst einmal ein ganz neues Erkennen bei den Betroffenen schaffen müssen, bei dem Schadensersatzansprüche gegen BRdvd-Erfüllungsgehilfen noch die kleinste Rolle spielen werden.

Es wird also aufgrund vorstehender ausreichender Internetrecherchen beantragt, festzustellen, dass es offenkundige Tatsache ist,

1. dass durch die Bundesrepublik schein eingebürgerte Ausländer und Staatenlose das Wahlrecht zugesprochen bekommen, ohne das sie nach GG Art. 116 (1) Deutsche sein können.
2. dass alle in der Bundesrepublik schein eingebürgerte Ausländer und Staatenlose bei nur scheinbarer Erfüllung der Wahlberechtigungsbedingungen für Deutsche in die Wählerlisten zu bisher allen Wahlen und nun auch der EU-Wahl aufgenommen wurden und Wahlbenachrichtigungskarten erhalten haben.
3. dass aufgrund vorliegender Pressehinweise schon bisher Millionen von schein eingedeutschten Ausländern und Staatenlose tatsächlich gewählt haben und zukünftig wählen können, wenn ihre tatsächliche Staatsangehörigkeit nicht geprüft wird, was sich erheblich und entscheidend in der Fälschung der Angaben zur Wahlberechtigung, Wahlbeteiligung, Wahlergebnis und Wahlkampfkostenerstattungen ausgewirkt hat und wirken wird.

Die Scheineindeutschungen werden auch zum Zwecke weiterer Wahlfälschungen in der Bundesrepublik ungebremst fortgesetzt, so dass Gefahr im Verzug ist.

Wie solche Scheineindeutschungen inzwischen bundesweit auf Anregung des Bundesinnenministers Schäuble, der ja als Volljurist ausreichende Gelegenheit hat, sich von ihm umringenden, juristisch gebildeten, hochrangigen Rechtsexperten, Staatsrechtlern und Geheimdiensten belehren zu lassen und für Einbürgerungen zuständig ist, weil er selbst nachweislich nur schwer Recht von Unrecht trennen kann, zelebriert werden, zeigt die folgende Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung vom 28.02.2008.

Schon der erzwungene Schwur auf das Grundgesetz als Besatzungsrecht zeigt, dass diese so entstehenden Scheindeutschen tatsächlich gegen das Deutsche Volk schwören.

Nach der Haager Landkriegsordnung kann kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit gezwungen werden, auf das Grundgesetz zu schwören.

Aus diesem Artikel ergibt sich, dass 8 Millionen Scheineingedeutschte mit ihren Nachkommen alle Wahlen in der Bundesrepublik in entscheidendem Maß beeinflussen können und werden, um den tatsächlichen Deutschen das Selbstbestimmungsrecht für immer zu rauben.

Eine große Tageszeitung titelte nach der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag:

600.000 Türken haben Schröder gewählt!

Und genau diese Meldung ist es, welche die gegen die Bundestagswahlen zum 16. Deutschen Bundestag Einsprechenden veranlassten, die Durchführung der Wahl als illegal und ohne Rechtsgrundlage feststellen und das Wahlergebnis einschließlich aller so Gewählten als nichtig erkennen zu lassen. Es ist Vorsatz und Plan aller politischen Parteien in der BRdVd, das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches an jeglicher unbeeinflusster Wahl, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu hindern. Dazu benutzen sie Privilegien.

Unwissende, sprach- und rechtsunkundige Ausländer ohne Bezug und Bindung an Kultur, Stammeszugehörigkeit und christliche Religion sollen den schleichenden Austausch des Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erreichen und ihre Stammlande und Reichsgebiete fremdländischen Eroberern aushändigen. Das ist mit vollem Wissen auch der Bundestagsabgeordneten der vorherigen Wahlperioden, die zum großen Teil aufgrund ihrer neuen sicheren Wahllistenplätze ihr kriminelles, hochverräterisches Handeln fortsetzen wollen, geschehen.

Auch wenn niemand etwas gegen die angemessene wirtschaftliche Betätigung von Ausländern auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches haben kann, so lange dadurch nicht Recht und Ordnung gestört werden, können diese nicht ungehindert die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches beanspruchen und über die Lebensumstände solcher Staatsangehörigen mitbestimmen. Das sollen die OMF-BRDvD-Bundestagsabgeordneten doch einmal in Saudi-Arabien, dem Iran oder der Türkei versuchen, bevor sie über solche Rechtsverleihungen weiter nachdenken.

In "Halt mal die Schnauze", DER SPIEGEL 45/2005, S. 68, Spalte 1 Mitte, liest man:

Die Selbstbedienung wird noch potenziert durch den Bedarf an Zuwendungen und Jobs vieler Zuwanderer. Von den rund 200.000, die seit 1989 aus der Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten aufgrund ihrer "jüdischen Nationalität" (Anführungsstriche im Originaltext!) in Deutschland aufgenommen wurden, haben die meisten schon wegen mangelnder Sprachkenntnisse auf dem Arbeitsmarkt kaum eine Chance.

Bei diesen Personen handelt es sich bekanntlich nicht um Abkömmlinge von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und um keine Personen, die sich bedingungslos in Deutschland assimilieren wollen. Dennoch hat die BRdVd zahlreichen dieser Personen nicht nur scheinbar ihre Einbürgerung und die Staatsangehörigkeit "Deutsch" verliehen, sondern ihnen auch neue Identitäten und eingedeutschte Namen zugeschrieben. Da auch solche Personen an den Wahlen in der BRdVd teilgenommen haben und nehmen, wird das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auf ihrem Reichsgebiet planmäßig und systematisch ausgehöhlt und verhindert. Das gilt um so mehr, als bei dem illegalen Wahlrecht durch die Zweitstimmen schon wenige 100.000 ausreichen, um das Wahlergebnis entgegen dem Willen der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auf den Kopf zu stellen. So haben die "Türken" Schröder deshalb bevorzugt, weil dieser ihr Vaterland Türkei in die EU bringen wollte, was nicht unbedingt im Interesse der christlichen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sein kann.

In DER SPIEGEL, 6/2006, Seite 35, wird die folgende Einbürgerungsstatistik veröffentlicht. Danach wurden alleine zwischen 1999 und 2005 etwa 1.051.496 Ausländer durch dafür nicht berechnete BRD-Strukturen nach dem grundgesetzwidrigen Staatsangehörigenreformgesetz zu Scheindeutschen ernannt, die für die Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag als entscheidendes Zünglein an der Waage zur Verfügung standen.



Nach einer Interpolation waren das:

1999	ca.	152.096
2000	ca.	186.690
2001	ca.	171.805
2002	ca.	154.520
2003	ca.	142.035
2004	ca.	127.150
2005	ca.	117.200
Summe	ca.	1.051.496



mit der "deutschen" Staatsangehörigkeit bedachte Zuwanderer, die das Wahlvolk verändern halfen.

Die Tendenzen des hier beschriebenen Völkermordes, der alle Wahlen in der BRdVd maßgeblich verfälscht und gleichzeitig ungültig machen muss, werden leider durch die nicht gesetzlichen Scheinrichter an allen BRdVd-Gerichten unterstützt, die nur an ihre augenblicklichen Vorteile bei ihrem Erwerb des Lebensunterhaltes denken und so viel als möglich aus den entmündigten Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und den betrogenen Scheindeutschen pressen wollen. Dafür verraten und verkaufen sie allerdings ihre eigenen Angehörigen und Nachkommen.

In der Braunschweiger Zeitung vom 21.10.2005 steht eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig – BVerwG 5 C 8.05. Dieses gibt einem Türken die "Einbürgerung" mit der Begründung frei, dass zur Einbürgerung das Sprechen wichtiger ist als das Schreiben. "Er müsse sich nicht eigenhändig schriftlich ausdrücken können."

Im Hinblick auf die Verweigerung jeglicher verlässlicher Rechtsstaatlichkeit in der BRdVd nach den Erläuterungen auch im Internet veröffentlichter Anlage zum menschen- und völkerrechtlichen Legitimationsdebakel der BRdVd, das Rechtsberatungsverbot, den Anwaltszwang und das juristische Ständesrecht sind es genau solche unselbständigen und rechtsunkundigen "Eingebürgerten", die es der herrschenden Klasse von Parteiangehörigen und Juristen in der BRdVd erlauben sollen, ihre Ziele der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord an den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches unbeeinflussbar

fortsetzen zu können.

Es wird also festgestellt, dass z. B. an der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag der BRdvd mit Wissen von Wahlveranstaltern, Gesetzgeber und Wahlbewerbern unter Täuschung der Wähler entsprechend § 138 ZPO Millionen von Scheineingebürgerten, Staatenlosen und Ausländern teilgenommen haben. Zu diesen zählen alle Personen, die von der OMF-BRDvd die fiktive Staatsangehörigkeit "Deutsch" verliehen bekommen haben und die den Behörden im einzelnen bekannt sind. Auch unter den Gewählten befinden sich schon solche Einge"deutsch"ten, natürlich bevorzugt von Einge"deutsch"ten ihrer Herkunft auch gewählt!

Damit sind die Straftatbestände des StGB §§ 107, 107 b und 108 erfüllt, was auch zur Anzeige in der BRdvd und im Deutschen Reich gebracht wurde.

Abschließend wird auch auf die Rolle der öffentlichen Medien in der BRdvd hingewiesen, welche die Wählertäuschung und den ständigen Wahlbetrug schweigend begleiten und damit unterstützen. In "Mildes Licht", DER SPIEGEL 42/2005, S. 136, 1. Spalte unten, wird über den Versuch der Einführung des Listenwahlrechts in Italien folgendes richtig ausgeführt:

Schon die nächsten Wahlen im Frühjahr sollen nach Verhältniswahlrecht abgehalten werden. Der Wähler stimmt dann für Listen, nicht mehr für Personen.

Das würde die Macht der Parteiführer stärken. Parteiinterne Kritiker könnten auf hintere Listenplätze strafversetzt werden.

Treffender kann das grundgesetzwidrige Wahlgesetz zur Wahl des Deutschen Bundestages auch nicht beschrieben werden, ein typisches Eigentor der BRdvd-Journaille. Und so funktioniert Wahlrecht in der BRdvd auch: "Hecht von der Elbe" DER SPIEGEL 52/2005, S. 45, 2./3. Spalte:

Dabei verlor er viele Freunde in der Partei; auch CDU-Bürgermeister Ole von Beust war indigniert, die Polit-Karriere Hechts in Gefahr. Hecht musste damit rechnen, bei der nächsten Bürgerschaftswahl auf einen aussichtslosen Listenplatz strafversetzt zu werden - und damit seinen Parlamentsitz zu verlieren.

Die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag 2005 ist also ein typisches Beispiel für die Täuschung der Wähler auf dem Teilgebiet des Deutschen Reiches, welches durch illegale BRdvd-Strukturen im Würgegriff gehalten werden soll. Ein unter dem Antrag vom 13.11.2005 eingereichter, aber natürlich erfolgloser Einspruch gegen diese Wahl sollte ein weiterer vorbereitender Schritt zur Befreiung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches aus der Bevormundung durch illegale Scheineinge"deutsch"te sein, die sich in voller Kenntnis der verschworenen BRdvd-Juristen ohne gesetzliche Grundlage an Wahlen beteiligen.

Solange die bundesrepublikanischen Wahlbetrüger und Wahlfälscher und deren Nutznießer selbst über die Gültigkeit von Wahlen befinden können, wird vermutlich auch keine der folgenden Wahlanfechtungen Erfolg haben können. Die an solchen Wahlfälschungen Beteiligten müssen aber wissen, dass sie damit Hochverrat begehen.

StGB § 81 (Hochverrat gegen den Bund)

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung von Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsgemäße Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren.

Die Vorschrift betrifft nur den Hochverrat gegen den Bund (zum Hochverrat gegen ein Land § 82).

Sie unterscheidet nach dem angegriffenen Rechtsgut den Bestandshochverrat (Abs. 1. Nr. 1) der den Gebietshochverrat einschließt, und den Verfassungshochverrat (Abs. 1, Nr. 2).

Angriffsgegenstand des Verfassungshochverrates ist die verfassungsgemäße Ordnung. Sie umfasst (anders als in Art. 2 I GG) die Grundlagen der konkreten Staatsordnung, d.h. diejenige tatsächliche Ausgestaltung, welche die Grundsätze einer freiheitlichen Demokratie auf dem Boden des GG gefunden haben, unabhängig davon, ob sie in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt sind.

Der Begriff ist umfassender als die Summe der Verfassungsgrundsätze nach StGB § 92 II, LACKNER/KÜHL 24. Aufl., StGB 81, Rn 3.

Tathandlung ist das Unternehmen, die verfassungsgemäße Ordnung zu ändern, ebenda, Rn 4.

Nach StGB § 92 II sind Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Gesetzes auch nach 2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsgemäße Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht [GG Art. 1 (3), 20 (3) 97 (1)]!

Zur tatsächlichen Ausgestaltung gehören die dem GG untergeordneten Gesetze und Prozessordnungen. U. a. die verschiedenen Prozessordnungen und das Gerichtsverfassungsgesetz GVG sind die Grundlagen des einvernehmlichen, gemeinschaftlichen Zusammenlebens im Rechtsfrieden.

Verfassungshochverräter in Richterroben können daher mit der vom Volk verliehenen Gewalt durch planmäßige, bewusste und absichtliche Nichtbeachtung der Rechte und Gesetze wie u. a. auch der ZPO, der StPO, FGO, VwGO, des BGB, GVG und GG aufgrund der Befolgung des juristischen Standesrechts nicht nur den Rechtsfrieden, sondern auch den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ganz beseitigen.

Verfassungshochverrat ist auch das Erstellen von falschen Wahlverzeichnissen durch Wahlleiter.

Verfassungshochverrat ist auch das Durchführen von Wahlen mit gefälschten Wahlverzeichnissen durch Wahlleiter und ihre Helfer.

Verfassungshochverrat ist auch die Einnahme von Wahlämtern nach gefälschten Wahlen.

Als Folgerung aus dem RuStAG von 22.7.1913 nach § 5 BRdvd-EGBGB ist also festzustellen:

1. Es gibt keine BRdvd-Staatsangehörigkeit.
2. Alle BRdvd-Einbürgerungen verleihen keine Staatsangehörigkeit und sind nichtig.
3. Alle bisherigen BRD und BRdvd--Wahlen sind ungültig.
4. Gesetzgebung durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher ist nicht rechtskräftig.

Auch die folgenden Paragraphen des BRdvd-Strafgesetzbuches wurden bisher gegen die amtlich bestellten Wahlfälscher und den davon Begünstigten nicht angewendet, weil es die Siegermächte so bestimmt haben und es den deutschen Nutznießern zum Betrug des Deutschen Volkes so passt.

StGB § 107 a (Wahlfälschung)

1. Wer unbefugt wählt **oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. **Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.**

3. Der Versuch ist strafbar.

StGB § 107 b (Fälschung von Wahlunterlagen)

- (1) Wer
- (1) seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
- (2) **einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, dass er keinen Anspruch auf Eintragung hat,**
- (3) die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
- (4) **sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl er nicht wählbar ist,**
- (5) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

StGB § 108 a (Wählertäuschung)

- (1) **Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen oder ungültig wählt,** wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

4. Folgen eines unrichtigen Wählerverzeichnisses

Ein falsches Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 hat nicht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland große Bedeutung, sondern in ganz Europa. Der das Wählerverzeichnis Anfechtende hat bereits mehrfach kennen gelernt, dass man beweisbare und unwiderlegbare Wahlfälschungen in der BRdVd nicht mit bundesrepublikanischen Rechtsmitteln und Scheinrichtern abstellen kann. Im Gegenteil nutzen die bundesrepublikanischen Scheinrichter jedes eingelegte Rechtsmittel, um mit abnorm hohen Streitwertfestsetzungen Wahlanfechtende in die Knie zu zwingen. Dazu später mehr!

Für die anstehenden Europawahlen dürfen bundesrepublikanische Wahlfälscher aber damit rechnen, dass daran ein europaweites Interesse bestehen könnte, falls erneut keine Beendigung von Wahlbetrug, Wahlfälschung und Fälschung von Wählerunterlagen durch eingelegte Rechtsmittel erreicht werden kann.

Entsprechend der Anlagen zur EuWO müssen nach Anlage 7 die kommunalen Wahlvorsteher den ordentlichen Abschluss des Wählerverzeichnisses unterschreiben.

Nach Anlage 25 müssen der Wahlvorsteher, der Stellvertreter, der Schriftführer und die übrigen Beisitzer das gesetzeskonforme Wahlergebnis durch Unterschrift bestätigen.

Nach Anlage 27 müssen der Wahlvorsteher, der Stellvertreter, der Schriftführer und die übrigen Beisitzer das gesetzeskonforme Briefwahlergebnis durch Unterschrift bestätigen.

Nach Anlage 28 müssen der Kreiswahlausschuss/Stadtwahlausschuss mit dem Kreiswahlleiter, dem Schriftführer und die Beisitzer die Feststellung des gesetzeskonformen Wahlergebnisses unterschreiben.

Nach Anlage 29 muss der Landeswahlausschuss die Feststellung der gesetzeskonformen Wahlergebnisse unterschreiben.

Nach Anlage 30 muss der Bundeswahlleiter, der Schriftführer und die Beisitzer die Feststellung der gesetzeskonformen Wahlergebnisse unterschreiben.

Das sollen sie einmal wagen, wenn die Fälschung der Wahlunterlagen zwecks Beteiligung von nicht Wahlberechtigten wegen des Fehlens der Bedingungen des Art. 116 (1) GG nicht vorher beendet wurde.

Entsprechend der vorstehenden Verantwortungskette haben sich diese ausgehend von der Gemeindeebene der SG OHZ darüber zu unterrichten, dass sämtliche Wählerverzeichnisse zur Wahl des Europäischen Parlamentes 2009 in der Bundesrepublik korrigiert werden müssen, weil der prozentuale Anteil der bisher zur Wahl zugelassenen Nichtdeutschen im Verstoß gegen § 6 EuWG eine erhebliche Verzerrung der Wahlergebnisse ergeben werden.

Der das Wählerverzeichnis Anfechtende fordert die SG OHZ auf, die Wahldurchführung sofort zu unterbinden und die Europäische Gemeinschaft über die falschen Wählerverzeichnisse zu unterrichten. Anderenfalls wird er selbst die EU-Kommission und alle sonstigen zuständigen Stellen aufmerksam machen müssen und eine Wahlanfechtung der EU-Wahlen in Erwägung ziehen müssen.

Er selbst sieht sich bis zur Berichtigung des ihn betreffenden Wählerverzeichnisses von der Wahl ausgesperrt, weil er sich nicht sehenden Auges an strafbarem Wahlbetrug, Wahlfälschungen und Wählertäuschung beteiligen kann.

Es wird Bescheid zum vorgelegten Antrag mit Rechtsmittelbelehrung erbeten.

D.2. Beschwerde zur eingearbeiteten Ablehnung der Anfechtung des Wählerverzeichnisse

Mit der eingelegten Anfechtung zum Wählerverzeichnis musste jeder damit Befasste sein Nichtwissen und seine Unschuld verlieren -> und mehr kann in der OMF-BRDvD gegen das Besatzungsregime nicht erreicht werden.

Insoweit kam die Abweisung der Anfechtung des Wählerverzeichnisses nicht unerwartet. Ihr Inhalt wurde in der notwendigen Beschwerde vollständig zitiert, um dem Leser zu zeigen, mit welchen Ausflüchten ausgebildete Voll- und Verwaltungsjuristen das Recht beugen und ungehindert Straftaten begehen:

Betreff: Anfechtung des Wählerverzeichnisses zur EU-Wahl 2009 wegen Unrichtigkeit
Bezug: Prüfung des Wählerverzeichnisses zur EU-Wahl am 20.05.2009
Ihr Schreiben vom 27.05.2009

Hiermit wird fristgerecht Beschwerde nach § 21 (5) EuWO erhoben!

Begründung

1. Keine Rechtsmittelfristüberschreitung

Der Beschwerdeführer hat nach Rückkehr aus dem Pfingsturlaub am Dienstagmorgen, den 02.06.2009, einen unfrankierten, ungestempelten Briefumschlag ohne äußerliche Absenderbezeichnung in seinem Hausbriefkasten vorgefunden, s. Abbildung:

Herrn
 Dr. Jürgen-Michael Wenzel
 Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
 38678 Clausthal-Zellerfeld

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Bei der Bearbeitung der Morgenpost stellte er gegen Mittag fest, dass sich in diesem anonymen Umschlag tatsächlich die Abweisung seines Einspruchs zur Anfechtung der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses zur Wahl zum Europäischen Parlament 2009 befand. Nach § 21 (4) EuWO musste dem Beschwerdeführer das Schreiben bis zum 10. Tag vor der Wahl zugestellt sein. Die Zustellung hatte förmlich zu erfolgen, damit eine gesetzte Rechtsmittelfrist überhaupt zu laufen beginnt, § 222 ZPO. Nach § 189 ist weder der Zustellungswille erkennbar noch nach § 182 ZPO der Zustellungsberechtigte. Auch fehlen die Unterschrift eines Zustellers und die Zustellungsdaten. Gerügt wird für das weitere Rechtsbehelfsverfahren zuerst, dass das nicht befolgt worden ist.

Nach § 222 (2) ZPO wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet! Sonn- und allgemeine Feiertage sowie Sonnabende werden bei der Fristberechnung auch nicht mitgerechnet!

Nach § 21 (5) EuWO soll ein die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses Anfechtender nun genau zwei Tage zur Eingabe einer Beschwerde haben, was bei einer beabsichtigten Postzustellung insbesondere in einer kleineren Gemeinde mit gewöhnlich höheren Postverzögerungszeiten nach einer ausführlichen Bearbeitung völlig ausgeschlossen zu erfüllen ist.

Die Zwei-Tage-Frist ist damit menschenrechtsunwürdig, verletzt den Grundsatz des ordentlichen rechtlichen Gehörs in angemessenem Zeitrahmen und ist rechtsmissbräuchlich gesetzlich in der Bundesrepublik zur unangefochtenen Durchsetzung von damit aussichtsreichen Versuchen der Wahlfälschung festgesetzt. Der Beschwerdeführer wird auch damit genötigt, selbst eine persönliche Abgabe der Beschwerde an ihm nicht wohlgesonnene Behörden zu organisieren, was er zusätzlich rügt und anfechtet.

Rechtsmittelfristen dürfen auch bis zur letzten Sekunde ausgenutzt werden. Insoweit hat der Beschwerdeführer aber in dem Bewusstsein einer vorsätzlich geplanten Fälschung des angefochtenen Wählerverzeichnisses unmittelbar beschleunigt noch am Dienstagabend eine Beschwerde in den Briefkasten der Gemeindebehörde geworfen und Mittwoch abgegeben!

Er will damit für den weiteren Rechtsmittelablauf beweisen, dass auch die EuWO eine rechtsstaatlich vorgetäuschte Möglichkeit zur Anfechtung der Unrichtigkeit von gefälschten Wählerverzeichnissen durch die gesetzlich durch Wahlfälschungen selbst Nutznießenden festgesetzten Rechtsbehelfsfristen gar nicht gewährleistet ist.

Nach § 21 (5) hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter über die Beschwerde spätestens am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden.

Da ist die Qualität einer solchen Entscheidung schon gar nicht mehr zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer ist einmal gespannt, wie ihm 4 Tage vor der Wahl das Ergebnis einer solchen Entscheidung mitgeteilt werden könnte, wenn es ihm förmlich zugestellt werden müsste. Soweit sich die EuWO hierzu nicht dezidiert einlässt, wird auch dazu angenommen, dass sie auch in diesem Punkt die in der Bundesrepublik regelmäßig durchgeführten Wahlfälschungen mit bekannt falschen Wählerverzeichnissen absichern soll.

Bis zum Eintreffen des Schreibens der Samtgemeinde Oberharz vom 27.05.2009 ist der Beschwerdeführer noch zu deren Gunsten von einer unbewussten Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses ausgegangen. Das sieht er nach der Durchsicht des Schreibens aber ganz anders, was ihn veranlasst, noch einmal ausdrücklich auf die Strafbarkeit der Verwendung von unrichtigen Wählerverzeichnissen einzugehen.

Aus der regionalen Presse sind einige Wahlbekanntmachungen bekannt geworden, z. B. am 23.05.2009 für die Stadt Harzburg und am 27.05.2009 für die Stadt Goslar, die dem Beschwerdeführer von ehrenamtlichen EU-Wahlbeobachtern zur Verfügung gestellt wurden. Auf der nächsten Seite wird die Wahlbekanntmachung der Stadt Goslar vorgestellt, aus der sich zweifelsfrei ablesen lässt, dass alle Wahldurchführungsorgane durchaus die Strafbarkeit gefälschter Wahlen kennen müssen. Auch die SG Oberharz wird eine gleichlautende Wahlbekanntmachung geschaltet haben, weil sie offensichtlich dazu angehalten ist.

Der 6. Abschnitt der Bekanntmachung vom 27.05.2009 erklärt ausdrücklich das, worauf der Beschwerdeführer schon in seiner Anfechtung auf Seite 1 oben hingewiesen hat. Nachdem er nunmehr mit dem Antwortschreiben diverser Wahlleitungen in ganz Deutschland und auch der Samtgemeinde Oberharz nachweisen kann, dass dort entgegen der bekannten offenkundigen Tatsachen an den falschen Wählerverzeichnissen festgehalten werden soll, sind u. a. auch die § 129 und 129 a StGB einschlägig zu beachten.

Der Vorsatz zum Versuch ist mit dem Schreiben vom 27.05.2009 beweisbar, weshalb diese Beschwerde auch als Anlage zur ersten Strafanzeige/ zum ersten Strafantrag dienen wird.

Stadt Goslar

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Goslar ist in 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 7. bis 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 7. Juni 2009 ab 18 Uhr im Gebäude des Landkreises Goslar, Klubgartenstraße 6, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Goslar, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Goslar oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Goslar, 25. Mai 2009

Henning Binnewies
Gemeindevorsteher

Der Beschwerdeführer hat unwiderlegbar in seiner Anfechtungsschrift nachgewiesen, dass mit dem unrichtigen Wählerverzeichnis zwangsläufig ein unrichtiges Wahlergebnis herbei geführt wird.

2. Beantwortung des Zurückweisungsbescheides der SG Oberharz vom 27.05.2009

Der Beschwerdeführer stützt sich auf die gesamte Begründung seiner Anfechtungsfrist. Diese basiert auf der offenkundigen Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit das Band ist,

→ **das die Deutschen mit ihrem geteilten, jedoch nicht untergegangenen, sondern als Rechtssubjekt fortbestehenden Staat, dem deutschen Reich, verbindet.**

Kein durch das Besatzungskonstrukt Bundesrepublik scheiningedeutscher Ausländer oder Staatenloser hat dieses Band - die unmittelbare Reichsangehörigkeit nach RuStAG vom 22. Juli 1913 verliehen bekommen. Sie konnte und wollte es auch nicht verleihen.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Deutschen in sämtlichen öffentlichen Registern der Bundesrepublik mit "deutsch" ist zur bewussten Täuschung im Rechtsverkehr mit erheblichen rechtlichen Folgen falsch! Richtig müsste es heißen:

Staatsangehörigkeit: "Deutsches Reich" oder Staatsangehörigkeit "deutsche".

Nur dann wird Art. 116 (1) GG, § 1 StAG der Bundesrepublik bis zum 31.12. 2004 und ab 01.01.2005 sowie § 1 RuStAG richtig umgesetzt. Allerdings wäre dann auch jeder falsche Eintrag für Scheineinge"deutsch"te sofort zu erkennen, bzw. als unmittelbare amtliche Urkundenfälschung mit einem falschen Rechtsanschein zu verfolgen.

Es kann aber auch nach dem Anfechtungsvortrag dem Unterzeichner des Schreibens vom 27.05.2009 ebensowenig wie dem Wahlleiter der Samtgemeinde Clausthal und seinen Helfern unbegreiflich bleiben, dass sie mit einem unrichtigen Wählerverzeichnis eine weitere Wahl abhalten wollen, die damit zu unrichtigen und das Ergebnis verfälschenden Wahlen führen muss.

Der Wahlleiter Mario Medico hat in einem Vorgespräch unter Zeugen schon zugegeben, dass er aus dem Melderegister die tatsächliche Staatsangehörigkeit der in die Wählerlisten Eingetragenen gar nicht erkennen kann.

Er weiß deshalb ebenso wie natürlich der das Schreiben vom 27.05.2009 Unterzeichnende, dass sie die Pflicht nach § 15 (7) EuWO zur Prüfung der Wahlrechtsvoraussetzung nicht wirklich und ordentlich erfüllen wollen.

Dabei haben die bisher mit der Anfechtung Befassten schon aus dem Anfechtungsschreiben mitgeteilt erhalten, dass sie zu einer ordentlichen rechtsstaatskonformen Pflichterfüllung zuerst einmal einen Abgleich zwischen den vorliegenden Listen der Scheineingedeutschen im Landkreis Goslar oder den einzelnen Gemeinden wie die SG Oberharz vorzunehmen haben, weil diese Scheindeutschen keine Deutschen im Sinne des Art. 116 (1) GG sind.

Das Melderegister einer Kommune gibt darüber hinaus auch Namen und Geburtsorte von den dort Eingetragenen bekannt. Bei einem Zusammentreffen von ausländischen Namen und ausländischen Geburtsorten wäre dann zur Sicherstellung einer Wahlberechtigung die Einbürgerungsurkunde des Deutschen Reichs oder eine klarstellende und nicht zur Täuschung falsch ausgefüllten Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik vorzulegen. Solange bundesrepublikanische Wahlorganisatoren das nicht veranlassen, machen sie sich schwerster Straftaten durch Unterlassung bei allen bundesrepublikanischen Wahlen schuldig. Das liegt daran, dass der prozentuale Anteil der von der Bundesrepublik bewusst zum Zwecke des Völkermordes am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs zahlreichen Scheineingedeutschen schon etwa 20 Prozent bei den Wahlberechtigten ausmacht und bei den Heranwachsenden schon auf 50 Prozent zuläuft.

Nach Keyzers, Rechts-Lexikon für alle, 1. Auflage 1951, Keyser'sche Verlagsbuchhandlung Heidelberg, wird die Staatsangehörigkeit wie folgt erläutert:

Staatsangehörigkeit ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten einer Einzelperson gegenüber einem bestimmten → Staat. Die St. leitet sich ab entweder aus der Abstammung (Abstammungsprinzip od. „jus sanguinis“) oder nach dem Geburtsort (Territorialprinzip od. „jus soli“). In Deutschland gilt das Abstammungsprinzip. - Grundlage: Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 13 mit And.Gesetzen, → Gleichberechtigung. Nach § 1 ist Deutscher, wer die deutsche St. besitzt. Die deutsche St. wird erworben durch Geburt, → Legitimation, → Eheschließung od. Einbürgerung, § 3 RStG. (nicht durch → Annahme an Kindes Statt). - Ein eheliches Kind eines Deutschen erwirbt durch die Geburt die St. seines Vaters; das uneheliche Kind einer Deutschen die St. der Mutter. Ein Kind, das in Deutschland gefunden wird (Findelkind) gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen und hat demnach die deutsche St., § 4 RStG., → Ehelichkeit, → uneheliches Kind. Durch Legitimation seitens eines Deutschen erhält ein Kind die St. d. Vaters. Durch Eheschließung mit einem deutschen Mann erwirbt eine Ausländerin die deutsche St.

Das Kind eines Ausländers mit einer Deutschen erhält grundsätzlich durch die Geburt noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem RuStAG vom 22.07.1913. Im überprüften Reichsgesetzblatt Nr. 46 erhält es nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich". Dazu gehört die Einbürgerung des Kindes einschließlich der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zusammen mit der unmittelbaren Reichsangehörigkeit, die durch die Bundesrepublik nicht möglich ist. Insoweit bezweifelt der Beschwerdeführer nun auch die Wahlberechtigung des Wahlleiters Mario Medico der SG Oberharz als Kind einer Deutschen mit einem Italiener, was dieser selbst auf Befragung zugegeben hat, an. Unter der Voraussetzung, dass diese Anfechtung nach Überprüfung berechtigt ist, würde der höchst bedenkliche Fall eines Nachweises eingetreten sein, dass in der Bundesrepublik schon mit ständiger Duldung und Deckung der bundesrepublikanischen Behörden sehenden Auges nicht wahlberechtigte Nichtdeutsche Wählerverzeichnisse fälschen dürfen, s. Berlin!

Zur wissenschaftlichen Untersuchung der tatsächlichen Rechtslage im derzeitigen Deutschland und im Besatzungsstruktur Bundesrepublik kann nur empfohlen werden, sich die Rechtsliteratur von 1945 bis 1988 näher anzusehen, weil in dieser noch niemand versuchte, das Grundgesetz als ausschließliches Besatzungsrecht zur gesamtdeutschen Verfassung zu verklären, ohne zu sagen, wie das ohne Zustimmung nur der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs geschehen sein sollte. Und auch die Frage, welche Staatsangehörigkeit die deutsche ist, kann noch unmissverständlich nachgelesen werden.

Die Bundesrepublik hat die vorsätzlich falsche Benennung der Staatsangehörigkeit der Deutschen nach Art. 116 (1) GG mit "deutsch" in allen ihren Melde- und Zentral-Registern eingeführt, um den Deutschen durch Täuschung im Rechtsverkehr zuerst die Selbstbestimmung und dann die Mehrheit in ihrem eigenen Staatsgebiet zu entziehen.

Das wird Zug um Zug durch die daran beteiligten - oft wider besseren Wissen handelnden oder aber nach unwiderlegbaren Hinweisen wie in der SG Oberharz vorsätzlich die Augen verschließenden - Wahlbetrüger und Wahlfälscher durchgeführt, welche die Wahlfälschungen schon durch die Erstellung ihnen bekannter, unrichtiger Wählerverzeichnisse beginnen.

Dem wird nun noch weiter verstärkt entgegengetreten, weil in der Samtgemeinde Oberharz wie schon in vielen anderen Wahlkreisen vermutliche Nichtdeutsche sehenden Auges an Wahlfälschungen beteiligt sind!

Die SG Oberharz schreibt durch ihren Vertreter einleitend im Wege eines "Fraudulent Redressal" (Vortäuschen korrekter Rechtsmittelbearbeitung) im ersten Absatz nach der Methode FRR 005 "Eager Beaver" ("Emsiger Biber" - Der Scheinaktivist). "Eager Beaver" bedeutet die Herstellung einer umfangreichen Scheinarbeit. Hier wird die "Gründlichkeit" eher am Kilogramm-mal-Zeit-Wert, nicht aber an der Inhaltsqualität gemessen. Das Ziel heißt schlicht, möglichst keine brauchbaren Ergebnisse zu liefern, Zitat Anfang:

"Gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 17 Bundeswahlgesetz (BWG) hat jeder Wahlberechtigte das Recht in der Zeit vom 18.05. - 22.05.2009 das Wählerverzeichnis an Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Aus Datenschutzgründen werden Wählerverzeichnisse seit 2001 nicht mehr öffentlich ausgelegt, an ihre Stelle ist das Recht auf Einsichtnahme in engen Grenzen getreten."

Zitat Ende!

Dem hat der das Wählerverzeichnis Ansprechende doch gar nicht widersprochen!

Der zweite Absatz des Schreibens der Samtgemeinde Oberharz vom 27.05.2009 lautet, Zitat Anfang:

"Am 20.05.2009 während der allgemeinen Öffnungszeit sprachen Sie bei dem zuständigen Wahlsachbearbeiter Herrn Medico vor und verlangten Einsicht in das Wählerverzeichnis. Herr Medico erläuterte Ihnen das Verfahren zur Einsichtnahme. Sie verlangten das Wählerverzeichnis dahingehend durchsehen zu wollen, alle Personen mit Migrationshintergrund oder ausländisch klingenden Namen heraus zu suchen, um anschließend die Streichung dieser Personen aus dem Wählerverzeichnis zu fordern. Sie erklärten, dass dieser Personenkreis oder deren Vorfahren zu Unrecht eingebürgert wurden und somit keine wahlberechtigten Deutschen seien. „Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichangehörigkeit (Deutsches Reich) besitzt" (Zitat). Die Bundesrepublik Deutschland sei nur Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (Siegermächte) und niemals Staat. Nur geschaffen zur Überfremdung und Ausbeutung des deutschen Volkes."

Zitat Ende!

Mit dieser unzulässig verkürzten und den Umfang des Anfechtungsschriftsatzes verharm-losenden Methode nach FRR 003 "Partial Treatment" (Teilbehandlung) soll die Anfechtung vermutlich in eine relative Unverbindlichkeit gehoben werden.

Die Teilbehandlung ist beinah selbsterklärend. Sie besteht aus der Behandlung der (für die Behörde) harmlosesten Teilmenge einer Beschwerde.

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer ausführlich nachgewiesen, dass die Bundesrepublik keinem Ausländer und Staatenlosen die unmittelbare Reichsangehörigkeit gegeben hat, was nach Art. 116 (1) GG in Verbindung mit § 5 EGBGB, § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913, § 1 StAG der BRdV bis zum 31.12.2004 und StAG der BRdV ab dem 01.01.2005 für die deutsche Staatsangehörigkeit verbindlich ist! Also sind diese von der Bundesrepublik Scheineinge"deutsch"ten keine Wahlberechtigten nach Art. 116 (1) GG! Das genau hat der das Wählerverzeichnis Anfechtende als offenkundige Tatsache schriftlich vorgetragen.

Das Schreiben der SG Oberharz fährt im 3. Absatz fort, Zitat Anfang:

"Herr Medico wollte auf eine solche Diskussion nicht eingehen und erläuterte Ihnen das Verfahren zur Eintragung ins Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird nach den Vorgaben des EuWG in Verbindung mit dem BWG angelegt. Die Wahlberechtigten ergeben sich aus dem Melderegister, das nach den Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes und des Niedersächsischen Meldegesetzes angelegt wurde und gepflegt wird."

Zitat Ende!

Diese Schilderung entspricht nicht dem tatsächlichen Ablauf des Vorgesprächs. Tatsächlich hat Herr Mario Medico im Vorgespräch gesagt:

"Ich weiß, worauf Sie hinauswollen. Die Staatsangehörigkeit kann ich aus dem Melderegister nicht prüfen. Da haben Sie sich das schwächste Glied ausgesucht!"

Er hat also das ihm vorgetragene Problem vollumfänglich erkannt und bestätigt, dass er laut Melderegister die Staatsangehörigkeit der damit in das Wählerverzeichnis Aufgenommenen gar nicht prüfen kann. Wenn er das aber wie natürlich alle anderen Angesprochenen und die Anfechtungsschrift Lesenden weiß, dann erfüllt er damit vorsätzlich die Prüfung nach § 15 (7) EUWO nicht. Insoweit wirft der das Wählerverzeichnis Anfechtende nunmehr auch dem die Anfechtung Bescheidenden der SG OHZ hiermit vor, dass er seine Pflichten nach der Europawahlordnung EUWO gröblichst und schwerwiegend verletzt hat. Laut § 15 (7) EUWO gilt folgendes, Zitat Anfang:

Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 des EU-Wahlgesetzes oder des § 6 Abs. 2 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erfüllt oder ob sie vom Wahlrecht nach 3 6 a Abs. 1 Europawahlgesetz ausgeschlossen ist.

Zitat Ende!

§ 6 Abs. 1 des EU-Wahlgesetzes (EuWG) lautet, Zitat Anfang:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben

Zitat Ende!

Die Wahlberechtigten ergeben sich also unwiderlegbar nicht aus dem Melderegister allein, wie die SG Oberharz zur Vorbereitung der EU-Wahlfälschung behauptet.

Soweit das Melderegister nach den Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes und des Niedersächsischen Meldegesetzes angelegt wurde und gepflegt wird, hat das der das Wählerverzeichnis Anfechtende wiederum nicht bestritten, weil er mittlerweile zur Erkenntnis gelangen konnte, dass die Gesetze durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher so gemacht werden, dass die von ihnen in ihrer beruflichen Stellung Abhängigen dann die eigentlichen Fälschungen mit Hilfe nichtiger Scheingesetze betreiben können, ohne dass den die Wählerverzeichnisse oder Wahl Anfechtenden ausreichende rechtsstaatskonforme Rechtsmittel und ausreichende Bearbeitungszeiten dagegen an die Hand gegeben werden.

Gleichwohl ergibt diese Antwort nach Meinung des Beschwerdeführers den Nachweis, dass sich der Unterzeichner des Schreibens vom 27.05.2009 damit schon am Versuch der Wahlfälschung beteiligt hat.

Der 4. Absatz des Schreibens vom 27.05.2009 der SG Oberharz lautet, Zitat Anfang:

"Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder resultieren aus unserem Grundgesetz. Die Gründung und der Bestand der Bundesrepublik Deutschland sind völkerrechtlich anerkannt. Weitere Kommentare hierzu sind unnötig."

Zitat Ende!

Übersetzt: Unwiderlegbare vorgetragene Rechtstatsachen werden durch "Basta" abgefertigt.

Der Beschwerdeführer verwehrt sich gegen "unser" Grundgesetz als willkürliches Besatzungsrecht, beschlossen in nichtiger Selbstkontrahierung der Besatzungsmächte, ohne jegliche freie eigene Selbstbestimmung durch die Versperrung mit gefälschten Wahlen in der Bundesrepublik aus den schon im Anfechtungsschriftsatz erläuterten offenkundigen Tatsachen des u. a. fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereiches.

Nach dem GG der Bundesrepublik ist auch in dieser überhaupt kein rechtsstaatskonformes Recht verlässlich durchzusetzen, was im Fortgang der Wahlanfechtung zu der EU-Wahl noch näher erörtert wird. Im vorliegenden Zusammenhang reicht es aus, darauf zu verweisen, dass nach der EUWO die an den Wahlvorbereitungen zur Wahlfälschung Beteiligten selbst als deshalb nicht gesetzliche und befangene Richter in eigener Sache auch noch die

Beschwerden dagegen abweisen können sollen. Das heißt den Bock zum Gärtner machen.

Die in der EUWO vorgesehene Entscheidung durch den Kreiswahlleiter ist gar nicht zulässig und grundgesetzwidrig (falls das GG nach Ansicht öffentlich bezahlter Nutznießer noch Geltung haben soll), da dieser als befangen in eigener Sache hiermit abgelehnt wird.

Also: Weitere Kommentare werden immer nötiger mit jeder Steigerung der angerufenen Beschwerdeinstanzen.

Der 5. Absatz auf Seite 2 oben des Bescheides der SG Oberharz vom 27.05.2009 glaubt dann, dass mit einer simplen Verweigerung des rechtlichen Gehörs bezüglich der vorgetragenen Rechtstatsachen zu einem unrichtigen Wählerverzeichnis die Anfechtung des Verzeichnisses abgewehrt werden könnte, Zitat Anfang:

"Eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis konnte nicht erfolgen, da Sie zum einen keine Tatsachen glaubhaft machen konnten, die die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses belegen und sich die Eingabe zum anderen gegen eine unbestimmte Anzahl nicht namentlich genannter Wahlberechtigter richtet. Herr Medico erläuterte ausführlich das Verfahren gemäß § 21 EuWG zur Einlegung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis."

Zitat Ende!

Die Glaubhaftmachung erfolgte durch die Einführung der offenkundigen Tatsache, dass im Melderegister bundesrepublikanischer Behörden unter der Rubrik "Staatsangehörigkeit" für Deutsche und Scheindeutsche nur die Bezeichnung "deutsch" steht, aus welcher sich die Staatsangehörigkeit für jeden einzelnen nicht erschließt. Das ist nur durch die Vorlage einer Staatsangehörigkeitsurkunde zur Aufnahme in das Melderegister möglich, welche die Bundesrepublik den tatsächlichen Deutschen zum Zwecke des schleichenden Völkermordes verweigert. Sie kann dann nämlich mit der gleichen falschen Staatsangehörigkeitsbezeichnung "deutsch" von ihr lediglich Scheineinge"deutsch"te, nachweisbar durch ihre bundesrepublikanischen Einbürgerungsurkunden zur Täuschung im Rechtsverkehr als scheinbar Wahlberechtigte nach Art. 116 (1) GG ausgeben, was diese Personen nicht sind.

Um die korrekte Überprüfung des angefochtenen Wählerverzeichnisses zu verhindern, schieben dann die Gehilfen der Vorbereitungen zur Wahlfälschung den Datenschutz vor, obwohl sie mindestens selbst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung nach § 15 (1) EUWO durchzuführen haben.

Der 6. Absatz des Schreibens der SG Oberharz vom 27.05.2009 ist nicht weiter zu kommentieren, Zitat Anfang:

Am 22.05.2009 um 16.30 Uhr legten Sie schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Samtgemeinde Oberharz zur Wahl zum Europäischen Parlament ein. Dieser Einspruch ist fristgerecht eingelegt und somit zulässig.

Zitat Ende!

Und der 7. und letzte Absatz beweist nun schriftlich und unwiderlegbar, dass am Vorhaben der Fälschung der Eu-Wahlen 2009 vorerst festgehalten werden soll, Zitat Anfang:

"Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Eintragung der Wahlberechtigten sind alle Vorgaben des EuWG beachtet und umgesetzt worden. Tatsachen die glaubhaft belegen, dass das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, wurden von Ihnen nicht beigebracht. Ihr Einspruch ist damit als unbegründet zurückzuweisen."

Zitat Ende!

Unbegründet ist allenfalls die Abwehr der Anfechtung der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses.

Die Glaubhaftmachung richtet sich nach § 294 ZPO, alle Beweismittel sind zugelassen. Das Beweismittel der offenkundigen Tatsachen nach § 291 ZPO hat der Wahlleiter Mario Medico selbst mit seiner Einlassung vom schwächsten Glied vortrefflich bestätigt, Seite B_7. Die vielen schon in der Anfechtungsschrift vom 22.05.2009 angeführten offenkundigen Tatsachen zu den Bedingungen, wann die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 (1) GG nur erfüllt sein kann, sind von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen. Damit wurde sogar Vollbeweis geführt!

Für die Fälle einer Glaubhaftmachung ist aber auch an Stelle des Vollbeweises eine einfache Wahrscheinlichkeitsfeststellung ausreichend (BGH VersR 76, 928/929; s. Rn. 6).

Der Indizienbeweis wird erleichtert!

Unbestreitbar kann aus dem Melderegister der SG Oberharz keine Staatsangehörigkeit festgestellt werden.

Soweit andere Meldeunterlagen, Einbürgerungsurkunden oder Akten zu Einbürgerungsurkunden bei der Samtgemeinde oder dem Landkreis Goslar vorhanden sind, nach denen sich der Verdacht ergeben muss, dass nicht Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der SG Oberharz zur Wahl zugelassen wurden, haben die die EU-Wahl vorbereitenden Befassten diese Unterlagen nicht entsprechend ihrer Verpflichtung nach § 15 (1) EUWO geprüft, wie Herr Mario Medico selbst angegeben hat.

Anstatt also eine widerrechtliche Abwehr der Anfechtungsschrift zur EU-Wahl 2009 mit dem Schreiben vom 27.05.2009 zu begehen, hätten alle Verantwortlichen für die Wahldurchführung unverzüglich das Wählerverzeichnis korrigieren müssen.

Das gilt um so mehr, als sie dem Beschwerdeführer die mögliche Mitwirkung daran durch vorgeschobene Datenschutzbegründungen und Verweigerung der Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis vorsätzlich verwehrt haben, um den von ihnen beabsichtigten Wahlbetrug nicht stören zu lassen.

Deshalb ist nun neben der Prüfung der Voraussetzung der den Wahlorganisatoren bekannten §§ 107a, 107b und 108a auch eine Verabredung zu Wahlfälschungen im Sinne von § 129 und 129 a zu prüfen.

Der Beschwerdeführer verlangt rechtliches Gehör nach Art. 103 GG im Wege der Akteneinsicht zum bisherigen Vorgang vor einer gewollten abschließenden Bescheidung durch die Beschwerdeinstanz.

Er will alle von den Wahldurchführenden schon vorhandenen unterschriebenen oder noch zu unterschreibenden Anlagen zur EUWO prüfen, um festzustellen, wer es gewagt hat, eine gefälschte Wahlvorbereitung oder Wahl als ordnungsgemäße, gesetzesbeachtende Wahlvorbereitung oder Wahl zu bestätigen.

PS

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Kopie: StA Braunschweig mit Anlagen zur Prüfung zunächst der Wahlfälschungsversuche

D.3. Gehörsrüge nach § 321 a ZPO gegen Beschwerdeverwerfungsbescheid

Der Leser wird erkennen, dass die Füllung der Akten mit unwiderlegbaren Sachvorträgen zum Nachteil von Wahlfälschern zügig voran kam. Von BRdvd-

Juristen, welche die gesamten bisherigen Vorträge in allen wesentlichen Punkten nicht verstehen können oder besser wollen, kann niemand jemals rechtsstaatskonformes Recht erwarten, wenn es um Wahlfälschungen geht. Rechtsanwälte und Staatsrechtler greifen die gefälschten Wahlen deshalb auch grundsätzlich bis heute nicht an. Da es auch keinen Sinn mehr macht, noch einmal ein Wahlprüfungsverfahren über den Bundestag an das Bundesgrundgesetz zu richten, sollte diesmal die EU-Wahlordnung direkt dran glauben und dann die EU-Kommission eingeschaltet werden. Also wurde auf den fristversäumenden Bescheid des Kreiswahlleiters eine Gehörsrüge abgeschickt, womit die Bundeswahlfälscher bisher nicht gerechnet hatten.

Wer schon die bisherigen Lehrhefte studiert hat, weiß, dass man zu ständigen Wiederholungen von Vorträgen gegenüber BRdVd-Organen gezwungen ist, weil nur Vorgetragenes weiter wirken kann. Von BRdVd-Straftätern ist ja ausreichend bekannt, dass sie gerne Begriffsstutzigkeit vortäuschen. Und BRdVd-Volljuristen sind darin einfach Spitze:

Betreff: Aufhebung des Wählerverzeichnisses zur EU-Wahl 2009 wegen Unrichtigkeit
Bezug: Prüfung des Wählerverzeichnisses zur EU-Wahl am 20.05.2009
Ihr vermutlich vordatiertes Schreiben vom 03.06.2009 mit Az. 3 94 17

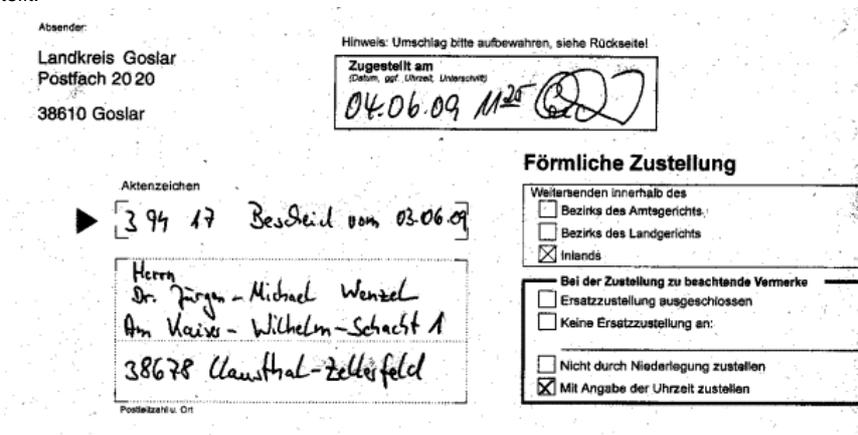
Hiermit wird fristgerecht Gehörsrüge nach § 321 a ZPO und Gegenvorstellung erhoben!

Es wird der Antrag auf Nachholung des ordentlichen rechtlichen Gehörs durch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand im Sinne einer Vorverfassungsbeschwerde gegen die EuWO und die Fälschung der Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 mit vorsätzlich gefälschten Wählerverzeichnissen im LK Goslar gestellt.

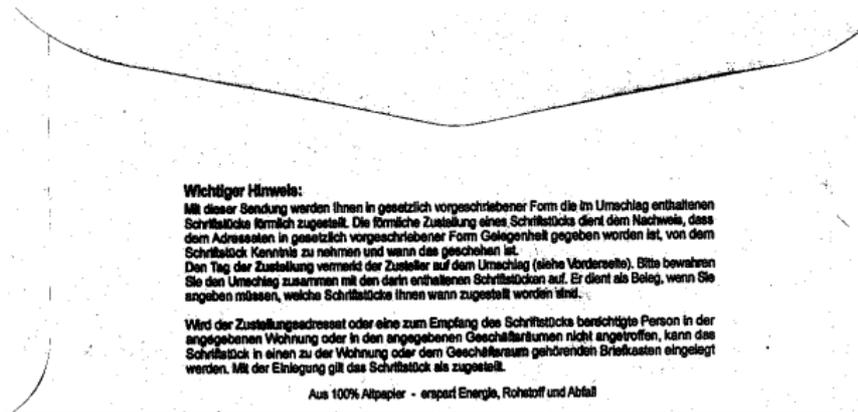
Begründung

1. Gesetzeskonforme Zustellung erst im zweiten Verfahrenszug

Mit einem auf den 04.06.2009 datierten Zustellungsumschlag entsprechend der nachfolgenden Abbildung hat der Kreiswahlleiter Stephan Manke seine Antwort auf die Beschwerde nach § 21 (5) EuWO vom 02.06.2009 zu spät mit Wirkung erst vom 05.06.2009 und damit nicht vier Tage vor der gefälschten EU-Wahl am 07.06.2009 förmlich korrekt zugestellt.



Die damit korrekte Zustellung ergibt sich aus der Rückseite des Zustellungsumschlages.



Damit wird aber gleichzeitig bewiesen, dass der Beschwerdebescheid der Samtgemeinde Oberharz, datiert auf den 27.05.2009, gerade nicht korrekt und fristsetzend zugestellt worden ist. Dazu hat der Antragsteller wie folgt vorgetragen, Zitat Anfang:

1. Keine Rechtsmittelfristüberschreitung

Der Beschwerdeführer hat nach Rückkehr aus dem Pfingsturlaub am Dienstagmorgen, den 02.06.2009, einen unfrankierten, ungestempelten Briefumschlag ohne äußerliche Absenderbezeichnung in seinem Hausbriefkasten vorgefunden, s. Abbildung:

Herrn
Dr. Jürgen-Michael Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Bei der Bearbeitung der Morgenpost stellte er gegen Mittag fest, dass sich in diesem anonymen Umschlag tatsächlich die Abweisung seines Einspruchs zur Anfechtung der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses zur Wahl zum Europäischen Parlament 2009 befand. Nach § 21 (4) EuWO musste dem Beschwerdeführer das Schreiben bis zum 10. Tag vor der Wahl zugestellt sein. Die Zustellung hatte förmlich zu erfolgen, damit eine gesetzte Rechtsmittelfrist überhaupt zu laufen beginnt, § 222 ZPO. Nach § 189 ist weder der Zustellungswille erkennbar noch nach § 182 ZPO der Zustellungsberechtigte. Auch fehlen die Unterschrift eines Zustellers und die Zustellungsdaten. Gerügt wird für das weitere Rechtsbehelfsverfahren zuerst, dass das nicht befolgt worden ist.

Nach § 222 (2) ZPO wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet! Sonn- und allgemeine Feiertage sowie Sonnabende werden bei der Fristberechnung auch nicht mitgerechnet!

Nach § 21 (5) EuWO soll ein die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses Anfechtender nun genau zwei Tage zur Eingabe einer Beschwerde haben, was bei einer beabsichtigten Postzustellung insbesondere in einer kleineren Gemeinde mit gewöhnlich höheren Postverzögerungszeiten nach einer ausführlichen Bearbeitung völlig ausgeschlossen zu erfüllen ist.

Die Zwei-Tage-Frist ist damit menschenrechtsunwürdig, verletzt den Grundsatz des ordentlichen rechtlichen Gehörs in angemessenem Zeitrahmen und ist rechtsmissbräuchlich gesetzlich in der Bundesrepublik zur unangefochtenen Durchsetzung von damit aussichtsreichen Versuchen der Wahlfälschung festgesetzt. Der Beschwerdeführer wird auch damit genötigt, selbst eine persönliche Abgabe der Beschwerde an ihm nicht wohlgesonnene Behörden zu organisieren, was er zusätzlich rügt und anfechtet.

Rechtsmittelfristen dürfen auch bis zur letzten Sekunde ausgenutzt werden. Insoweit hat der Beschwerdeführer aber in dem Bewusstsein einer vorsätzlich geplanten Fälschung des angefochtenen Wählerverzeichnisses unmittelbar beschleunigt noch am Dienstagabend eine Beschwerde in den Briefkasten der Gemeindebehörde geworfen und Mittwoch abgegeben!

Er will damit für den weiteren Rechtsmittelablauf beweisen, dass auch die EuWO eine rechtsstaatlich vorgetäuschte Möglichkeit zur Anfechtung der Unrichtigkeit von gefälschten Wählerverzeichnissen durch die gesetzlich durch Wahlfälschungen selbst Nutznießenden festgesetzten Rechtsbehelfsfristen gar nicht gewährleistet ist.

Nach § 21 (5) hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter über die Beschwerde spätestens am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden.

Da ist die Qualität einer solchen Entscheidung schon gar nicht mehr zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer ist einmal gespannt, wie ihm 4 Tage vor der Wahl das Ergebnis einer solchen Entscheidung mitgeteilt werden könnte, wenn es ihm förmlich zugestellt werden müsste. Soweit sich die EuWO hierzu nicht dezidiert einlässt, wird auch dazu angenommen, dass sie auch in diesem Punkt die in der Bundesrepublik regelmäßig durchgeführten Wahlfälschungen mit bekannt falschen Wählerverzeichnissen absichern soll.

Bis zum Eintreffen des Schreibens der Samtgemeinde Oberharz vom 27.05.2009 ist der Beschwerdeführer noch zu deren Gunsten von einer unbewussten Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses ausgegangen. Das sieht er nach der Durchsicht des Schreibens aber ganz anders, was ihn veranlasst, noch einmal ausdrücklich auf die Strafbarkeit der Verwendung von unrichtigen Wählerverzeichnissen einzugehen.

Aus der regionalen Presse sind einige Wahlbekanntmachungen bekannt geworden, z. B. am 23.05.2009 für die Stadt Harzburg und am 27.05.2009 für die Stadt Goslar, die dem Beschwerdeführer von ehrenamtlichen EU-Wahlbeobachtern zur Verfügung gestellt wurden. Auf der nächsten Seite wird die Wahlbekanntmachung der Stadt Goslar vorgestellt, aus der sich zweifelsfrei ablesen lässt, dass alle Wahldurchführungsorgane durchaus die Strafbarkeit gefälschter Wahlen kennen müssen. Auch die SG Oberharz wird eine gleichlautende Wahlbekanntmachung geschaltet haben, weil sie offensichtlich dazu angehalten ist.

Der 6. Abschnitt der Bekanntmachung vom 27.05.2009 erklärt ausdrücklich das, worauf der Beschwerdeführer schon in seiner Anfechtung auf Seite 1 oben hingewiesen hat. Nachdem er nunmehr mit dem Antwortschreiben diverser Wahlleitungen in ganz Deutschland und auch der Samtgemeinde Oberharz nachweisen kann, dass dort entgegen der bekannten offenkundigen Tatsachen an den falschen Wählerverzeichnissen festgehalten werden soll, sind u. a. auch die § 129 und 129 a StGB einschlägig zu beachten.

Der Vorsatz zum Versuch ist mit dem Schreiben vom 27.05.2009 beweisbar, weshalb diese Beschwerde auch als Anlage zur ersten Strafanzeige/ zum ersten Strafantrag dienen wird.

Stadt Goslar

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Goslar ist in 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 7. bis 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 7. Juni 2009 ab 18 Uhr im Gebäude des Landkreises Goslar, Kluggartenstraße 6, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Goslar, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Goslar oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Goslar, 25. Mai 2009

Henning Binnewies
Gemeindevorstand

Der Beschwerdeführer hat unwiderlegbar in seiner Anfechtungsschrift nachgewiesen, dass mit dem unrichtigen Wählerverzeichnis zwangsläufig ein unrichtiges Wahlergebnis herbei geführt wird.

Zitat Ende!

Zur kompletten Übersicht, wie in der Bundesrepublik Deutschland bisher alle Wahlen gefälscht werden, ohne dass die behördlich beschäftigten Täter durch die bundesrepublikanischen Strafverfolgungsbehörden dafür nach dem StGB verfolgt werden, wird das Antwortschreiben vollständig abgebildet:

Landkreis Goslar · Postfach 20 20 · 38610 Goslar

Förmliche Zustellung

Herrn
Dr. Jürgen-Michael Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld



Fachbereich
Ordnung und Verkehr
Ansprechpartner(in) / Zimmer
Herr Kai Kaufmann / 011

Durchwahl/Fax
05321 76-325
05321 7699-325

E-Mail
kai.kaufmann@landkreis-goslar.de

Aktenzeichen
3 94 17

Ihre Nachricht, Ihr Zeichen

X

Datum
03.06.2009

**Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06 2009
Beschwerde gegen die Entscheidung der Samtgemeinde Oberharz über Ihren Einspruch
gegen zu Unrecht eingetragene Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Samtgemeinde
Oberharz**

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

Ihre Beschwerde gegen die Entscheidung der Samtgemeinde Oberharz über Ihren Einspruch gegen zu Unrecht eingetragene Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Samtgemeinde Oberharz weise ich als unzulässig zurück.

Begründung:

Sie haben am 20.05.2009 während der allgemeinen Öffnungszeit bei dem zuständigen Wahlsachbearbeiter der Samtgemeinde Oberharz, Herrn Medico, vorgesprochen und Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis verlangt.

Herr Medico erläuterte Ihnen das Verfahren zur Einsichtnahme. Sie verlangten das Wählerverzeichnis dahingehend durchsehen zu wollen, alle Personen mit Migrationshintergrund oder ausländisch klingenden Namen heraus zu suchen, um anschließend die Streichung dieser Personen aus dem Wählerverzeichnis zu fordern. Sie erklärten, dass dieser Personenkreis oder deren Verfahren zu Unrecht eingebürgert wurden und somit keine wahlberechtigten Deutschen seien.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wurde Ihnen von der Samtgemeinde Oberharz verweigert, da Sie zum einen keine Tatsachen glaubhaft machen konnten, die die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses belegen und sich die Eingabe zum anderen gegen eine unbestimmte Anzahl nicht namentlich genannter Wahlberechtigter richtet.

Am 22.05.2009 legten Sie um 16.30 Uhr schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Samtgemeinde Oberharz zur Wahl zum Europäischen Parlament ein.

Den zulässigen Einspruch hat die Samtgemeinde Oberharz mit Bescheid vom 27.05.2009 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat die Samtgemeinde Oberharz im wesentlichen ausgeführt, dass bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Eintragung der Wahlberechtigten alle Vorgaben des Europawahlgesetzes beachtet und umgesetzt worden sind. Tatsachen die glaubhaft belegen, dass das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, wurden von Ihnen nicht beigebracht.

Postanschrift: Postfach 20 20, 38610 Goslar
Hausanschrift: Klütgartenstraße 6, 38640 Goslar
Telefon: 05321 74-0 | www.landkreis-goslar.de

Öffnungszeiten: Mo., Di, Do und Fr. 9 - 12 Uhr
Donnerstag 14 - 17 Uhr und nach Vereinbarung

Sparkasse Goslar/Harz (BLZ 266 500 01) Nr. 70001706
Nordl. Landesbank (Nord/LB) (BLZ 250 500 00) Nr. 2480 2330
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Nr. 85 76 300

Der Bescheid wurde von einem Mitarbeiter der Samtgemeinde Oberharz gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz durch Einlegen in Ihren Briefkasten am 27.05.2009 ordnungsgemäß zugestellt. Hierzu hat die Samtgemeinde Oberharz ihren üblichen Briefbogen verwendet, der oberhalb des Adressfeldes die Absenderzeile enthält.

Gegen den Bescheid der Samtgemeinde Oberharz haben Sie am 02.06.2009 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde wurde bei der Samtgemeinde Oberharz als richtiger Adressat eingelegt. Die Einlegung erfolgte jedoch verfristet und ist daher unzulässig.

Die Beschwerde muss gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. S. 2378) binnen zwei Tagen nach der Zustellung eingelegt werden.

Die Zustellung erfolgte am 27.05.2009, die Frist für die Beschwerde endete damit am 29.05.2009 um 24.00 Uhr. Sie haben erst am 02.06.2009 die Beschwerde erhoben.

Das Fristende ist unabänderlich (§ 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz). Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Ihre Beschwerde ist unzulässig und daher zurückzuweisen.

Aber auch in der Sache ist Ihre Beschwerde unbegründet.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den §§ 15 bis 17 b EuWO geregelt. Die dort geltenden Vorgaben sind von der Samtgemeinde Oberharz beachtet und umgesetzt worden.

Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis verlangt nach § 21 EuWO, dass Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die belegen, dass das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist. Soweit die Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Sie haben weder in Ihrer 45-seitigen Einspruchsbegründung noch in der Beschwerdebegründung derartige Tatsachen glaubhaft gemacht. Ebenso wurde von Ihnen keine Beweismittel beigebracht.

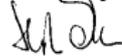
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung über Ihre Beschwerde ist nach § 21 Abs. 5 Satz 7 EuWO vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

Sie haben die Möglichkeit gemäß § 26 Abs. 1, 2 Europawahlgesetz i. V. m. § 2 Abs. 3, 4 Wahlprüfungsgesetz innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag Einspruch gegen die Wahl zum Europäischen Parlament beim Bundestag einzureichen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die beantragte Akteneinsicht gewähre ich Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens in meinen Diensträumen zu den allgemeinen Sprechzeiten. Ich bitte um Terminabsprache mit dem Sachbearbeiter, Herrn Kaufmann. Eine Gewährung der Akteneinsicht vor abschließender Bescheidung ist auf Grund der Vorgaben in § 21 Abs. 5 Satz 4 EuWO nicht möglich.

Hochachtungsvoll



Stephan Manke
Kreiswahlleiter

Soweit sich das Schreiben des Kreiswahlleiters Stephan Manke bis auf Seite 2, 5. Absatz, darauf bezieht, dass der Schriftsatz der Samtgemeinde Oberharz mit Datum vom 27.05.2009 ordnungsgemäß zugestellt sein sollte, "weil diese ihren üblichen Briefbogen verwendet hat, der oberhalb des Adressfeldes die Absenderzeile enthält", war diese aber entsprechend der Abbildung zum besagten Umschlag gar nicht ersichtlich, so dass die Behandlung als Werbemüll durch ungeöffnete Beförderung in die Mülltonne eher als einer ordentlichen Postbearbeitung in der Bundesrepublik angemessen war. Es gab somit keine äußerlich erkennbaren Zeichen einer fristsetzenden Zustellung. Das zeigt also nur, dass auch der Kreiswahlleiter Stephan Manke zur Aufrechterhaltung gefälschter Wählerverzeichnisse im ganzem Landkreis Goslar zu Scheinrechtsauslegungen Zuflucht nimmt, die durch kein bundesrepublikanisches Gesetz gedeckt sind. Das wird gerügt und angefochten.

Tatsächlich hat es keine fristsetzende Zustellung gegeben und die Beschwerde gegen den Bescheid der Samtgemeinde Oberharz wurde rechtzeitig eingelegt, wie bereits in dieser vorgetragen wurde.

Der Kreiswahlleiter hat bewusst das rechtliche Gehör verletzt und den Vortrag nicht beachtet.

2. Verweigerung des ordentlichen rechtlichen Gehörs zur Sache

Das ordentliche rechtliche Gehör hat er auch für den gesamten übrigen Sachvortrag bezüglich durchgängig unrichtiger und nun nachweislich vorsätzlich durch sämtliche bundes-republikanische Wahlleiter benutzten gefälschten Wählerverzeichnisse nicht beachtet, wie die Wiederholung der Beschwerdebegründung vom 02.06.2009 im Gegensatz zur Einlassung des Kreiswahlleiters Stephan Manke beweist. Dieser hat entgegen jeder sachlichen Logik, aber typisch für die Rechtsverdrehungen in der Bundesrepublik Deutschland, wenn ihre Verbrechen gegen das deutsche Volk und dessen Staat "Deutsches Reich" zum Nutzen der Besatzungsmächte und im eigenen wirtschaftlichen Interesse der Kollaborateure aufgedeckt werden, folgendes behauptet, Zitat Anfang:

Aber auch in der Sache ist Ihre Beschwerde unbegründet.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den §§ 15 bis 17 b EuWO geregelt. **Die dort geregelten Vorgaben sind von der Samtgemeinde Oberharz beachtet und umgesetzt worden.**

Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis verlangt nach § 21 EuWO, dass Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die belegen, dass das Wählerverzeichnis **unrichtig oder unvollständig ist. Soweit die Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.**

Sie haben weder in Ihrer 45-seitigen Einspruchsbegründung noch in der Beschwerdebegründung derartige Tatsachen glaubhaft gemacht. Ebenso wurde von Ihnen keine Beweismittel beigebracht.

Zitat Ende!

Dazu wiederholt der Antragsteller seine Beschwerdeeingabe zum formfehlerhaft zugeschickten Zurückweisungsbescheides der Samtgemeinde Oberharz mit

Datum vom 27.05.2009. Gesamtzitat Anfang:

Der Beschwerdeführer stützt sich auf die gesamte Begründung seiner Anfechtungsfrist. Diese basiert auf der offenkundigen Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit das Band ist,

→ **das die Deutschen mit ihrem geteilten, jedoch nicht untergegangenem, sondern als Rechtssubjekt fortbestehenden Staat, dem deutschen Reich, verbindet.**

Kein durch das Besatzungskonstrukt Bundesrepublik scheiningedeutscher Ausländer oder Staatenloser hat dieses Band - die unmittelbare Reichsangehörigkeit nach RuStAG vom 22. Juli 1913 verliehen bekommen. Sie konnte und wollte es auch nicht verleihen.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Deutschen in sämtlichen öffentlichen Registern der Bundesrepublik mit "deutsch" ist zur bewussten Täuschung im Rechtsverkehr mit erheblichen rechtlichen Folgen falsch! Richtig müsste es heißen:

Staatsangehörigkeit: "Deutsches Reich" oder Staatsangehörigkeit "deutsche".

Nur dann wird Art. 116 (1) GG, § 1 StAG der Bundesrepublik bis zum 31.12. 2004 und ab 01.01.2005 sowie § 1 RuStAG richtig umgesetzt.

Allerdings wäre dann auch jeder falsche Eintrag für Scheineinge"deutsch"te sofort zu erkennen, bzw. als unmittelbare amtliche Urkundenfälschung mit einem falschen Rechtsanschein zu verfolgen.

Es kann aber auch nach dem Anfechtungsvortrag dem Unterzeichner des Schreibens vom 27.05.2009 ebensowenig wie dem Wahlleiter der Samtgemeinde Clausthal und seinen Helfern unbegreiflich bleiben, dass sie mit einem unrichtigen Wählerverzeichnis eine weitere Wahl abhalten wollen, die damit zu unrichtigen und das Ergebnis verfälschenden Wahlen führen muss.

Der Wahlleiter Mario Medico hat in einem Vorgespräch unter Zeugen schon zugegeben, dass er aus dem Melderegister die tatsächliche Staatsangehörigkeit der in die Wählerlisten Eingetragenen gar nicht erkennen kann.

Er weiß deshalb ebenso wie natürlich der das Schreiben vom 27.05.2009 Unterzeichnende, dass sie die Pflicht nach § 15 (7) EuWO zur Prüfung der Wahlrechtsvoraussetzung nicht wirklich und ordentlich erfüllen wollen.

Dabei haben die bisher mit der Anfechtung Befassten schon aus dem Anfechtungsschreiben mitgeteilt erhalten, dass sie zu einer ordentlichen rechtsstaatskonformen Pflichterfüllung zuerst einmal einen Abgleich zwischen den vorliegenden Listen der Scheineingedeutschen im Landkreis Goslar oder den einzelnen Gemeinden wie die SG Oberharz vorzunehmen haben, weil diese Scheindeutschen keine Deutschen im Sinne des Art. 116 (1) GG sind.

Das Melderegister einer Kommune gibt darüber hinaus auch Namen und Geburtsorte von den dort Eingetragenen bekannt. Bei einem Zusammentreffen von ausländischen Namen und ausländischen Geburtsorten wäre dann zur Sicherstellung einer Wahlberechtigung die Einbürgerungsurkunde des Deutschen Reichs oder eine klarstellende und nicht zur Täuschung falsch ausgefüllten Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik vorzulegen. Solange bundesrepublikanische Wahlorganisatoren das nicht veranlassen, machen sie sich schwerster Straftaten durch Unterlassung bei allen bundesrepublikanischen Wahlen schuldig.

Das liegt daran, dass der prozentuale Anteil der von der die Bundesrepublik bewusst zum Zwecke des Völkermordes am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs zahlreichen Scheineingedeutschen schon etwa 20 Prozent bei den Wahlberechtigten ausmacht und bei den Heranwachsenden schon auf 50 Prozent zuläuft.

Nach Keyzers, Rechts-Lexikon für alle, 1. Auflage 1951, Keyser'sche Verlagsbuchhandlung Heidelberg, wird die Staatsangehörigkeit wie folgt erläutert:

Staatsangehörigkeit ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten einer Einzelperson gegenüber einem bestimmten → Staat. Die St. leitet sich ab entweder aus der Abstammung (Abstammungsprinzip od. „jus sanguinis“) oder nach dem Geburtsort (Territorialprinzip od. „jus soli“). In Deutschland gilt das Abstammungsprinzip. - Grundlage: Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 13 mit And.Gesetzen, → Gleichberechtigung. Nach § 1 ist Deutscher, wer die deutsche St. besitzt. Die deutsche St. wird erworben durch Geburt, → Legitimation, → Eheschließung od. Einbürgerung, § 3 RStG. (nicht durch → Annahme an Kindes Statt). - Ein eheliches Kind eines Deutschen erwirbt durch die Geburt die St. seines Vaters; das uneheliche Kind einer Deutschen die St. der Mutter. Ein Kind, das in Deutschland gefunden wird (Findelkind) gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen und hat demnach die deutsche St., § 4 RStG., → Ehelichkeit, → uneheliches Kind. Durch Legitimation seitens eines Deutschen erhält ein Kind die St. d. Vaters. Durch Eheschließung mit einem deutschen Mann erwirbt eine Ausländerin die deutsche St.

Das Kind eines Ausländers mit einer Deutschen erhält grundsätzlich durch die Geburt noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem RuStAG vom 22.07.1913. Im überprüften Reichsgesetzblatt Nr. 46 erhält es nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich". Dazu gehört die Einbürgerung des Kindes einschließlich der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zusammen mit der unmittelbaren Reichsangehörigkeit, die durch die Bundesrepublik nicht möglich ist. Insoweit bezweifelt der Beschwerdeführer nun auch die Wahlberechtigung des Wahlleiters Mario Medico der SG Oberharz als Kind einer Deutschen mit einem Italiener, was dieser selbst auf Befragung zugegeben hat, an. Unter der Voraussetzung, dass diese Anfechtung nach Überprüfung berechtigt ist, würde der höchst bedenkliche Fall eines Nachweises eingetreten sein, dass in der Bundesrepublik schon mit ständiger Duldung und

Deckung der bundesrepublikanischen Behörden sehenden Auges nicht wahlberechtigte Nichtdeutsche Wählerverzeichnisse fälschen dürfen, s. Berlin!

Zur wissenschaftlichen Untersuchung der tatsächlichen Rechtslage im derzeitigen Deutschland und im Besatzungs-konstrukt Bundesrepublik kann nur empfohlen werden, sich die Rechtsliteratur von 1945 bis 1988 näher anzusehen, weil in dieser noch niemand versuchte, das Grundgesetz als ausschließliches Besatzungsrecht zur gesamtdeutschen Verfassung zu erklären, ohne zu sagen, wie das ohne Zustimmung nur der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs geschehen sein sollte. Und auch die Frage, welche Staatsangehörigkeit die deutsche ist, kann noch unmissverständlich nachgelesen werden.

Die Bundesrepublik hat die vorsätzlich falsche Benennung der Staatsangehörigkeit der Deutschen nach Art. 116 (1) GG mit "deutsch" in allen ihren Melde- und Zentral-Registern eingeführt, um den Deutschen durch Täuschung im Rechtsverkehr zuerst die Selbstbestimmung und dann die Mehrheit in ihrem eigenen Staatsgebiet zu entziehen.

Das wird Zug um Zug durch die daran beteiligten - oft wider besseren Wissen handelnden oder aber nach unwiderlegbaren Hinweisen wie in der SG Oberharz vorsätzlich die Augen verschließenden - Wahlbetrüger und Wahlfälscher durchgeführt, welche die Wahlfälschungen schon durch die Erstellung ihnen bekannter, unrichtiger Wählerverzeichnisse beginnen.

Dem wird nun noch weiter verstärkt entgegengetreten, weil in der Samtgemeinde Oberharz wie schon in vielen anderen Wahlkreisen vermutliche Nichtdeutsche sehenden Auges an Wahlfälschungen beteiligt sind!

Die SG Oberharz schreibt durch ihren Vertreter einleitend im Wege eines "Fraudulent Redressal" (Vortäuschen korrekter Rechtsmittelbearbeitung) im ersten Absatz nach der Methode FRR 005 "Eager Beaver" ("Emsiger Biber" - Der Scheinaktivist). "Eager Beaver" bedeutet die Herstellung einer umfangreichen Scheinarbeit. Hier wird die "Gründlichkeit" eher am Kilogramm-mal-Zeit-Wert, nicht aber an der Inhaltsqualität gemessen. Das Ziel heißt schlicht, möglichst keine brauchbaren Ergebnisse zu liefern, Zwischenzitat Anfang:

"Gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 17 Bundeswahlgesetz (BWG) hat jeder Wahlberechtigte das Recht in der Zeit vom 18.05. - 22.05.2009 das Wählerverzeichnis an Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Aus Datenschutzgründen werden Wählerverzeichnisse seit 2001 nicht mehr öffentlich ausgelegt, an ihre Stelle ist das Recht auf Einsichtnahme in engen Grenzen getreten."

Zwischenzitat Ende!

Dem hat der das Wählerverzeichnis Ansprechende doch gar nicht widersprochen!

Der zweite Absatz des Schreibens der Samtgemeinde Oberharz vom 27.05.2009 lautet, Zwischenzitat Anfang:

"Am 20.05.2009 während der allgemeinen Öffnungszeit sprachen Sie bei dem zuständigen Wahlsachbearbeiter Herrn Medico vor und verlangten Einsicht in das Wählerverzeichnis. Herr Medico erläuterte Ihnen das Verfahren zur Einsichtnahme. Sie verlangten das Wählerverzeichnis dahingehend durchsehen zu wollen, alle Personen mit Migrationshintergrund oder ausländisch klingenden Namen heraus zu suchen, um anschließend die Streichung dieser Personen aus dem Wählerverzeichnis zu fordern. Sie erklärten, dass dieser Personenkreis oder deren Vorfahren zu Unrecht eingebürgert wurden und somit keine wahlberechtigten Deutschen seien. „Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit (Deutsches Reich) besitzt" (Zitat). Die Bundesrepublik Deutschland sei nur Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (Siegermächte) und niemals Staat. Nur geschaffen zur Überfremdung und Ausbeutung des deutschen Volkes."

Zwischenzitat Ende!

Mit dieser unzulässig verkürzten und den Umfang des Anfechtungsschriftsatzes verharm-losenden Methode nach FRR 003 "Partial Treatment" (Teilbehandlung) soll die Anfechtung vermutlich in eine relative Unverbindlichkeit gehoben werden.

Die Teilbehandlung ist beinahe selbsterklärend. Sie besteht aus der Behandlung der (für die Behörde) harmlosesten Teilmenge einer Beschwerde.

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer ausführlich nachgewiesen, dass die Bundesrepublik keinem Ausländer und Staatenlosen die unmittelbare Reichsangehörigkeit gegeben hat, was nach Art. 116 (1) GG in Verbindung mit § 5 EGBGB, § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913, § 1 StAG der BRdVd bis zum 31.12.2004 und StAG der BRdVd ab dem 01.01.2005 für die deutsche Staatsangehörigkeit verbindlich ist! Also sind diese von der Bundesrepublik Scheineinge"deutsch"ten keine Wahlberechtigten nach Art. 116 (1) GG! Das genau hat der das Wählerverzeichnis Anfechtende als offenkundige Tatsache schriftlich vorgetragen.

Das Schreiben der SG Oberharz fährt im 3. Absatz fort, Zwischenzitat Anfang:

"Herr Medico wollte auf eine solche Diskussion nicht eingehen und erläuterte Ihnen das Verfahren zur Eintragung ins Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird nach den Vorgaben des EuWG in Verbindung mit dem BWG angelegt. **Die Wahlberechtigten ergeben sich aus dem Melderegister, das nach den Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes und des Niedersächsischen Meldegesetzes angelegt wurde und gepflegt wird.**"

Zwischenzitat Ende!

Diese Schilderung entspricht nicht dem tatsächlichen Ablauf des Vorgesprächs. Tatsächlich hat Herr Mario Medico im Vorgespräch gesagt:

"Ich weiß, worauf Sie hinauswollen. Die Staatsangehörigkeit kann ich aus dem Melderegister nicht prüfen. Da haben Sie sich das schwächste Glied ausgesucht!"

Er hat also das ihm vorgetragene Problem vollumfänglich erkannt und bestätigt, dass er laut Melderegister die Staatsangehörigkeit der damit in das Wählerverzeichnis Aufgenommenen gar nicht prüfen kann.

Wenn er das aber wie natürlich alle anderen Angesprochenen und die Anfechtungsschrift Lesenden weiß, dann erfüllt er damit vorsätzlich die Prüfung nach § 15 (7) EUWO nicht. Insoweit wirft der das Wählerverzeichnis Anfechtende nunmehr auch dem die Anfechtung Bescheidenden der SG OHZ hiermit vor, dass er seine Pflichten nach der Europawahlordnung EUWO gröblichst und schwerwiegend verletzt hat. Laut § 15 (7) EUWO gilt folgendes, Zitat Anfang:

Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 des EU-Wahlgesetzes oder des § 6 Abs. 2 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erfüllt oder ob sie vom Wahlrecht nach 3 6 a Abs. 1 Europawahlgesetz ausgeschlossen ist.

Zwischenzitat Ende!

§ 6 Abs. 1 des EU-Wahlgesetzes (EuWG) lautet, Zitat Anfang:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben

.....

Zwischenzitat Ende!

Die Wahlberechtigten ergeben sich also unwiderlegbar nicht aus dem Melderegister allein, wie die SG Oberharz zur Vorbereitung der EU-Wahlfälschung behauptet.

Soweit das Melderegister nach den Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes und des Niedersächsischen Meldegesetzes angelegt wurde und gepflegt wird, hat das der das Wählerverzeichnis Anfechtende wiederum nicht bestritten, weil er mittlerweile zur Erkenntnis gelangen konnte, dass die Gesetze durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher so gemacht werden, dass die von ihnen in ihrer beruflichen Stellung Abhängigen dann die eigentlichen Fälschungen mit Hilfe nichtiger Scheingesetze betreiben können, ohne dass den die Wählerverzeichnisse oder Wahl Anfechtenden ausreichende rechtsstaatskonforme Rechtsmittel und ausreichende Bearbeitungszeiten dagegen an die Hand gegeben werden.

Gleichwohl ergibt diese Antwort nach Meinung des Beschwerdeführers den Nachweis, dass sich der Unterzeichner des Schreibens vom 27.05.2009 damit schon am Versuch der Wahlfälschung beteiligt hat.

Der 4. Absatz des Schreibens vom 27.05.2009 der SG Oberharz lautet, Zwischenzitat Anfang:

"Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder resultieren aus unserem Grundgesetz. Die Gründung und der Bestand der Bundesrepublik Deutschland sind völkerrechtlich anerkannt. Weitere Kommentare hierzu sind unnötig."

Zwischenzitat Ende!

Übersetzt: Unwiderlegbare vorgetragene Rechtstatsachen werden durch "Basta" abgefertigt.

Der Beschwerdeführer verwehrt sich gegen "unser" Grundgesetz als willkürliches Besatzungsrecht, beschlossen in nichtiger Selbstkontrahierung der Besatzungsmächte, ohne jegliche freie eigene Selbstbestimmung durch die Versperrung mit gefälschten Wahlen in der Bundesrepublik aus den schon im Anfechtungsschriftsatz erläuterten offenkundigen Tatsachen des u. a. fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereiches.

Nach dem GG der Bundesrepublik ist auch in dieser überhaupt kein rechtsstaatskonformes Recht verlässlich durchzusetzen, was im Fortgang der Wahlanfechtung zu der EU-Wahl noch näher erörtert wird. Im vorliegenden Zusammenhang reicht es aus, darauf zu verweisen, dass nach der EUWO die an den Wahlvorbereitungen zur Wahlfälschung Beteiligten selbst als deshalb nicht gesetzliche und befangene Richter in eigener Sache auch noch die Beschwerden dagegen abweisen können sollen. Das heißt den Bock zum Gärtner machen.

Die in der EUWO vorgesehene Entscheidung durch den Kreiswahlleiter ist gar nicht zulässig und grundgesetzwidrig (falls das GG nach Ansicht öffentlich bezahlter Nutznießer noch Geltung haben soll), da dieser als befangen in eigener Sache hiermit abgelehnt wird.

Also: Weitere Kommentare werden immer nötiger mit jeder Steigerung der angerufenen Beschwerdeinstanzen.

Der 5. Absatz auf Seite 2 oben des Bescheides der SG Oberharz vom 27.05.2009 glaubt dann, dass mit einer simplen Verweigerung des rechtlichen Gehörs bezüglich der vorgetragenen Rechtstatsachen zu einem unrichtigen Wählerverzeichnis die Anfechtung des Verzeichnisses abgewehrt werden könnte, Zwischenzitat Anfang:

"Eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis konnte nicht erfolgen, da Sie zum einen keine Tatsachen glaubhaft machen konnten, die die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses belegen und sich die Eingabe zum anderen gegen eine unbestimmte Anzahl nicht namentlich genannter Wahlberechtigter richtet. Herr Medico erläuterte ausführlich das Verfahren gemäß § 21 EuWG zur Einlegung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis."

Zwischenzitat Ende!

Die Glaubhaftmachung erfolgte durch die Einführung der offenkundigen Tatsache, dass im Melderegister bundesrepublikanischer Behörden unter der Rubrik "Staatsangehörigkeit" für Deutsche und Scheindeutsche nur die Bezeichnung "deutsch" steht, aus welcher sich die Staatsangehörigkeit für jeden einzelnen nicht erschließt. Das ist nur durch die Vorlage einer Staatsangehörigkeitsurkunde zur Aufnahme in das Melderegister möglich, welche die Bundesrepublik den tatsächlichen Deutschen zum Zwecke des schleichenden Völkermordes verweigert. Sie kann dann nämlich mit der gleichen falschen Staatsangehörigkeitsbezeichnung "deutsch" von ihr lediglich Scheineinge"deutsch"te, nachweisbar durch ihre bundesrepublikanischen Einbürgerungsurkunden zur Täuschung im Rechtsverkehr als scheinbar Wahlberechtigte nach Art. 116 (1) GG ausgeben, was diese Personen nicht sind.

Um die korrekte Überprüfung des angefochtenen Wählerverzeichnisses zu verhindern, schieben dann die Gehilfen der Vorbereitungen zur Wahlfälschung den Datenschutz vor, obwohl sie mindestens selbst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung nach § 15 (1) EUWO durchzuführen haben.

Der 6. Absatz des Schreibens der SG Oberharz vom 27.05.2009 ist nicht weiter zu kommentieren, Zwischenzitat Anfang:

Am 22.05.2009 um 16.30 Uhr legten Sie schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Samtgemeinde Oberharz zur Wahl zum Europäischen Parlament ein. Dieser Einspruch ist fristgerecht eingelegt und somit zulässig.

Zwischenzitat Ende!

Und der 7. und letzte Absatz beweist nun schriftlich und unwiderlegbar, dass am Vorhaben der Fälschung der Eu-Wahlen 2009 vorerst festgehalten werden soll, Zwischenzitat Anfang:

"Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Eintragung der Wahlberechtigten sind alle Vorgaben des EuWG beachtet und umgesetzt worden. Tatsachen die glaubhaft belegen, dass das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, wurden von Ihnen nicht beigebracht. Ihr Einspruch ist damit als unbegründet zurückzuweisen."

Zwischenzitat Ende!

Unbegründet ist allenfalls die Abwehr der Anfechtung der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses.

Die Glaubhaftmachung richtet sich nach § 294 ZPO, alle Beweismittel sind zugelassen. Das Beweismittel der offenkundigen Tatsachen nach § 291 ZPO hat der Wahlleiter Mario Medico selbst mit seiner Einlassung vom schwächsten Glied vortrefflich bestätigt, Seite B_7. Die vielen schon in der Anfechtungsschrift vom 22.05.2009 angeführten offenkundigen Tatsachen zu den Bedingungen, wann die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 (1) GG nur erfüllt sein kann, sind von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen. Damit wurde sogar Vollbeweis geführt!

Für die Fälle einer Glaubhaftmachung ist aber auch an Stelle des Vollbeweises eine einfache Wahrscheinlichkeitsfeststellung ausreichend (BGH VersR 76, 928/929; s. Rn. 6).

Der Indizienbeweis wird erleichtert!

Unbestreitbar kann aus dem Melderegister der SG Oberharz keine Staatsangehörigkeit festgestellt werden.

Soweit andere Meldeunterlagen, Einbürgerungsurkunden oder Akten zu Einbürgerungsurkunden bei der Samtgemeinde oder dem Landkreis Goslar vorhanden sind, nach denen sich der Verdacht ergeben muss, dass nicht Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der SG Oberharz zur Wahl zugelassen wurden, haben die die EU-Wahl vorbereitenden Befassten diese Unterlagen nicht entsprechend ihrer Verpflichtung nach § 15 (1) EUWO geprüft, wie Herr Mario Medico selbst angegeben hat.

Anstatt also eine widerrechtliche Abwehr der Anfechtungsschrift zur EU-Wahl 2009 mit dem Schreiben vom 27.05.2009 zu begehen, hätten alle Verantwortlichen für die Wahldurchführung unverzüglich das Wählerverzeichnis korrigieren müssen.

Das gilt um so mehr, als sie dem Beschwerdeführer die mögliche Mitwirkung daran durch vorgeschobene Datenschutzbegründungen und Verweigerung der Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis vorsätzlich verwehrt haben, um den von ihnen beabsichtigten Wahlbetrug nicht stören zu lassen.

Deshalb ist nun neben der Prüfung der Voraussetzung der den Wahlorganisatoren bekannten §§ 107a, 107b und 108a auch eine Verabredung zu Wahlfälschungen im Sinne von § 129 und 129 a zu prüfen.

Der Beschwerdeführer verlangt rechtliches Gehör nach Art. 103 GG im Wege der Akteneinsicht zum bisherigen Vorgang vor einer gewollten abschließenden Bescheidung durch die Beschwerdeinstanz.

Er will alle von den Wahldurchführenden schon vorhandenen unterschriebenen oder noch zu unterschreibenden Anlagen zur EUWO prüfen, um festzustellen, wer es gewagt hat, eine gefälschte Wahlvorbereitung oder Wahl als ordnungsgemäße, gesetzesbeachtende Wahlvorbereitung oder Wahl zu bestätigen.

Gesamtzitat Ende!

Aufgrund dieser sachlichen Erläuterungen zu den gefälschten Wählerverzeichnissen im ganzen Landkreis Goslar stimmt es also nicht, dass

"die dort - in den §§ 15 bis 17 b EuWO - geregelten Vorgaben von der Samtgemeinde Oberharz beachtet und umgesetzt worden sind.

Es wurde nämlich von dieser wie auch vom Kreiswahlleiter bewusst nicht geprüft, ob die in das Wählerverzeichnis Eingetragenen wirklich alle Deutsche nach Art. 116, (1) GG sind oder sein konnten, obwohl § 15 (7) diese Prüfung unabdingbar vorschreibt. Das wird hiermit gerügt und angefochten.

Auch mit der Fortsetzung der mageren Begründung in 3 Absätzen zur Abwehr einer begründeten Beschwerde zur Anfechtung unrichtiger Wählerverzeichnisse in der Samtgemeinde Oberharz sowie im gesamten LK Goslar werden lediglich erhebliche Zweifel an der geistigen Aufnahmefähigkeit des Kreiswahlleiter Stephan Manke erzeugt, Zitat Anfang:

Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis verlangt nach § 21 EuWO, dass Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die belegen, dass das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist. Soweit die Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Zitat Ende!

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist offenkundig eine Tatsache, **wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.**

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2. bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. **Gegenteiliges Klagevorbringen darf das Gericht nicht verwerten.** Soweit eine offenkundige bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündliche Verhandlung verwerten, Rn 3.

Es wurde aber unwiderlegbar als offenkundige Tatsache vorgetragen, dass aus den Melderegistern sämtlicher bundesrepublikanischer Kommunen keine Staatsangehörigkeit entnommen werden kann, weil die Bundesrepublik das absichtlich zur Vernichtung der tatsächlichen deutschen Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" mit der unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch gezielte Überfremdung über von ihr scheineneinge"deutsch"te Nichtdeutsche mit einem so grundgesetzwidrig geschaffenes Ersatzwahlvolk nicht haben will. Dazu machen die Wahlfälscher und Wahlbetrüger selbst die dafür benötigten - nichtigen - Gesetze, was mit dem vorgelegten Beschwerdeverfahren zu beweisen war und nun auch ist.

Soweit diese offenkundige Tatsache nun auch vom Kreiswahlleiter Stephan Manke nicht verstanden werden soll, obwohl auch noch der Wahlleiter Mario Medico als Zeuge dafür benannt wurde, zeigt sich damit nur, dass der Kreiswahlleiter als in eigener Sache an den Fälschungen der Wählerverzeichnisse Beteiligter zu recht von Anfang an als befangen angesehen werden konnte. Dann gilt entsprechend Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 16, u. a. Rn 31, 42, 52, 63, 64, 69 ab.

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 42: Soweit ein Gericht verpflichtet ist, die Sache einem anderen Gericht vorzulegen, ist dieses andere Gericht der "gesetzliche" Richter. Ein Gericht kann jemandem seinen gesetzlichen Richter auch dadurch entziehen, dass es seine Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht außer acht lässt (BVerfG 87, 282 = NJW 1993 etc.)

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen berufen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Der Kreiswahlleiter war mit Schreiben vom 02.06.2009, Seite B_8, hier wiederholt im Zitat auf Seite C_12 in der Mitte aber deshalb schon abgelehnt, was er in Verweigerung des rechtlichen Gehörs auch übersehen hat oder bewusst nicht beachten wollte. Das wird gerügt.

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZJP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Damit wird nachgewiesen, dass weder der Wahlleiter der Samtgemeinde Oberharz Mario Medico, der erste Samtgemeinderat Helmut Martin noch der Kreiswahlleiter Stephan Manke rechtsverbindliche und zu einer Rechtskraft fähige Bescheide zu Wahlangelegenheiten schaffen können.

Und die letzte Behauptung zur Abwehr der Beschwerde durch den Kreiswahlleiter Stephan Manke beweist lediglich dessen Willen, sich an der Fälschung der EU-Wahl 2009 in der Bundesrepublik aktiv zu beteiligen, was nach § 138 StGB mit dem vorliegenden Schriftsatz für weitere Rechtsbehelfe eingereicht werden muss, Zitat Anfang:

Sie haben weder in Ihrer 45-seitigen Einspruchsbegründung noch in der Beschwerdebegründung derartige Tatsachen glaubhaft gemacht. Ebenso wurde von Ihnen keine Beweismittel beigebracht.

Zitat Ende!

Das ist nachweislich der 45-seitigen Einspruchsbegründung vom 22.05.2009 und der Beschwerdebegründung vom 02.06.2009 eine absolute Ausblendung aller vorgetragenen sachlichen Argumente und in Kopien vorgelegten Beweisdokumenten, um das rechtliche Gehör komplett zu verweigern. Kein einziges sachliches Argument wird zur Kenntnis genommen,

Die stricke Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu den Begründungen des abgelehnten Antrages drängt den Verdacht auf, dass die befassten BRdVd-Juristen aus sachfremden Erwägungen ein rechtsstaatswidriges Verfahren führen. Das wird hiermit gerügt.

Es gilt nämlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör laut VerfG 2 BvR 1012/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 5. Mai 2004 (LG Augsburg; AG Augsburg)

2. Das durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Unrecht" des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1, 6).

Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95). Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können.

Dabei ist das rechtliche Gehör nach einem Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 - Related link: Pressemitteilung des BVerfG als pdf-File - wie folgt zu gewähren:

In der Entscheidung heißt es u. a.:

"1. Die Bf ist in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

"Der angegriffene Beschluss des LG lässt nicht erkennen, dass es den Vortrag der Bf überhaupt einer konkreten Bewertung unterzogen hat. Das LG hat sich mit den Einzelheiten des Vertrags der Bf und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt."

Die unbegründete, kurze, abfertigende Ablehnung der Anfechtung und der Beschwerde entspricht schon nach dem Grundgesetz Art. 25, 101 und 103 einer höchstrichterlichen bundesrepublikanischen Rechtsprechung nicht und veruneinlicht damit die Rechtsprechung absichtlich, weil BRdVd-Juristen die erforderliche Bedingungen für rechtliches Gehör schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung kennen müssen.

Der hier widersprechende Antragsteller verzichtet deshalb nicht auf die rechtsstaatskonforme Beantwortung seines Antrages auf Nachholung des ordentlichen rechtlichen Gehörs durch nicht in eigener Sache Tätige und lehnt den Kreiswahlleiter Stephan Manke als an den angezeigten Wahlfälschungen an oberster Stelle im Landkreis Goslar Beteiligten als befangen und somit nicht gesetzlicher Richter ab.

Er wird seinen Rechtsstandpunkt und Anspruch mit allen möglichen Rechtsbehelfen verteidigen und will nach ablehnender Bescheidung dieses Antrages gleichzeitig Grundgesetzbeschwerde und Anzeige bei der Europäischen Union einlegen.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung gaukelt nämlich ebenso wie die EuWO nur einen scheinbar rechtsstaatskonformen Rechtsweg vor, der tatsächlich völlig nutzlos zu keiner wirksamen Abhilfe führt. Dafür hat der bundesrepublikanische Gesetzgeber durch irreführende nichtige Gesetzgeber mit Hilfe der Wahlbetrüger und Wahlfälscher selbst gesorgt, wie die Wahlanfechtung zur Bundestagswahl 2005 schon unwiderlegbar nachgewiesen hat.

Es gibt nämlich mangels gesetzlicher Richter in der gesamten Bundesrepublik überhaupt keinen effektiven Rechtsweg für Deutsche, was jetzt offenkundig gemacht werden soll.

PS

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Kopie: StA Braunschweig mit Anlagen zur Prüfung der EU-Wahlfälschung im LK GS

D.4. Bisheriger Sachstand zu Strafanzeigen/Strafanträgen

Die durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher beabsichtigten Wahlen haben stattgefunden, der Versuch ist in die abgeschlossene Handlung umgewandelt worden. Für die Wahl in der Samtgemeinde Oberharz musste das folgende Dokument von den Veranstaltern der Bezirkswahl unterzeichnet werden, in dem u. a. eine Bestätigung einer ordnungsgemäßen Prüfung der Wahlscheine und der ordnungsgemäßen Wahl nach Gesetz zu unterschreiben war. Diese Unterschriften sind nun Grundlage einer vorzunehmenden Strafverfolgung wegen uneidlicher Falschbeurkundung, was aber kaum in der OMF-BRDVd geschehen wird.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum:

Der Wahlvorsteher: Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer:

1. <input type="text"/>	2. <input type="text"/>
3. <input type="text"/>	4. <input type="text"/>
5. <input type="text"/>	6. <input type="text"/>

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
Vor- und Familienname:

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil ¹⁾

Angabe der Ursache:

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln ²⁾,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie ³⁾
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher:

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde:

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Zutreffendes ankreuzen.
2) Wenn im Wahlbezirk kein freiwilliger Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2 E zu kreuzen.
3) Nicht Zutreffendes ankreuzen.
4) Wahlniederschriften und Mitbestenbücher sind aufeinander abzustimmen. Die einzelnen Zahlen des Wahlgangzettel sind in die Schaufstellung bei derselben Reihenfolge, jedoch einzeln, mit den in der Wahlniederschrift bezeichneten...
5) Die Zahlenangaben für die Kennzeichnungs- [A1] [A2] und [A1 + A2] gibt die benötigte Beschriftung über den Abschluss des Wählerverzeichnis zu entnehmen (s. auch Abschnitt 2 E).
6) Summe [C] + [D] muss mit [E] übereinstimmen.
7) Wenn keine Nachzählung durchgeführt hat, ist der gesamte Abschnitt 3 E zu streichen.
8) Die leeren Zellen sind in Klammern mit anderer Farbe oder auf andere Weise kennlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
9) Nach dem Schluss der Wahl 24 zur Kreiswahlkommission

Das nachfolgende Formblatt aus den Anlagen zur EuWO musste dann vom Kreiswahlleiter und seiner Mannschaft mit den gleichen rechtlichen Folgen abgezeichnet werden, nachdem sie die Anfechtung des Wählerverzeichnisse kannten oder zur Kenntnis gebracht erhalten mussten.

5. Der Kreis-/Stadtwahlleiter gab das Wahlergebnis im Kreis/in der kreisfreien Stadt ¹⁾ bekannt.
Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von dem Kreis-/Stadtwahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort, Datum

Der Kreiswahlleiter	Der Schriftführer
Die Beisitzer	
1.	2.
3.	4.
5.	6.

1) Nicht Zutreffendes bitte streichen.
2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
3) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 26.

Mit den Vorkenntnissen aus den einleitenden Anfechtungen von bundesrepublikanischen Wahlen wegen der permanenten Wahlfälschungen wurden weitere Untersuchungen mit der Unterstützung zahlreicher deutscher Patrioten geführt, wie das Wahlfälschungssystem in der Bundesrepublik durch die Besatzungsgesetzgebung eigentlich abgesichert wird.

Zur Durchführung der Wahlfälschung wurde eigens ein breiter rechtsfreier Raum geschaffen, der die beteiligten Wahlfälscher im eigenen Interesse effektiv gegen gerichtliche Verfolgung in der Bundesrepublik schützen soll und schützt.

Dazu haben sich die politischen Parteien unter dem Schutz der Besatzungsmächte zuerst alle Gerichte zur Beute gemacht, s. z. B. DER Spiegel 25/2008, S. 39, Zitat Anfang:

"Es gehe nicht, dass sich die Landesregierungen die Richter über ihre Justizminister gefügig machen, indem sie über Beförderungen und Karrieren bestimmen."

Zitat Ende!

Auch die Mitglieder des Bundesgrundgesetzgerichtes werden nur durch einen kleinen Ausschuss des bundesrepublikanischen Bundestages von 12 Mitgliedern im politischen Proporz bestimmt.

Der BRdV-Bundestag hat in der Funktion der Alibi-Abnicker für die jeweiligen Regierungen, welche mit ihrem Spitzenpersonal über die Wahllisten effektive Druckmittel auf sittliche, rechtliche Bedenken von vielleicht in ihrer Partei vorhandenen, aufrechten Deutschen ausüben können, darüber hinaus für einen weiten rechtsfreien Raum zur Wahlfälschung gesorgt.

Es ist nun im Zusammenhang mit den angefochtenen EU-Wahlen gelungen, das einmalige Wahlbetrugssystem der Bundesrepublik bis in die ganze Tiefe hinein aufzuklären. Die Wahlen werden nämlich immer direkt vor Ort von den politisch bestimmten Behördenleitungen als Wahlleiter und Wahlhelfer gefälscht. Die obersten Wahlleiter der Landkreise sind dabei jeweils die durch die eigenen Wahlfälschungen in die Ämter gelangten Wahlbetrüger wie z. B. die Landräte.

Diese kommunalen Behörden verleihen nicht nur die Staatsangehörigkeit "deutsch" an Nichtdeutsche, deren Bescheinigung in den Personalpapieren immer noch nicht beweist, dass der Personenausweisinhaber wirklich Deutscher ist. Die gleichen Behörden unter der Leitung der Wahlfälscher selbst führen auch die Melderegister mit der nichtssagenden Bescheinigung der Staatsangehörigkeit als "deutsch", um nach diesen Melderegistern einfach allen dort als "deutsch" Bezeichneten die Wahlzulassung zu geben. Eine Prüfung der Wahlberechtigung nach Art. 116 (1) GG wird, obwohl in den Wahlgesetzen vorgeschrieben, nicht durchgeführt, weil dagegen in der OMF-BRDvD sanktionslos verstoßen werden kann.

Sämtliche Wahlgesetze der Bundesrepublik sichern nun ab, dass sich niemand auf einem Rechtsweg vor Gericht effektiv gegen die Durchführung bewusst gefälschter Wahlen wehren kann.

Ein Einspruch gegen unrichtig geführte Wahlregister und fehlerhaft ausgereichte Wahlberechtigungs-Benachrichtigungen ist immer bei den Fälschenden in der Kommune selbst einzulegen. Diese werden als "Richter in eigener Sache" natürlich keine von ihnen beabsichtigte Wahlfälschung, bzw. Fälschung von Wahlunterlagen zur Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses erkennen und den Einspruch als "unbegründet" verwerfen.

Gegen den Einspruchsbescheid kann in unzumutbarer kurzer Zeit von z. B. 2 Tagen nach Zustellung zwar beim Kreiswahlleiter Widerspruch eingelegt werden. Die bekannte BRdV-juristische Antwort lautet dann sinngemäß:

"Es wird nichts Neues vorgetragen, es wird sich der Begründung des Einspruchsbescheides angeschlossen."

Eine Klagemöglichkeit sieht das BRdV-Gesetz nicht vor und so kann auch jede eindeutige und unverkennbare Wahlfälschung ihren Fortgang nehmen. Dieser gesetzfreie Raum gegen das Handeln von Wahlleitern wird nun aber nicht nur durch deutsche Patrioten im Zentralkurier ständig weiter aufgedeckt werden, sondern ist auch Dank der ständigen neuen Wahlanfechtungen sogar schon sogenannten bundesrepublikanischen "Parteirechtsexperten" aufgefallen, s. DER SPIEGEL, 33/2009, S. 14, Abbildung:



Soweit dieser Experte allerdings behauptet, dass eventuell eine Wahl wiederholt werden muss, lachen die Hühner, weil dagegen die abhängig besetzte Richterschar bis zum Grundgesetzgericht schon rechtzeitig durch die Besatzer in Stellung gebracht worden ist.

Dieser rechtsfreie Raum für die Wahlbetrüger und Wahlfälscher schon auf kommunaler Ebene setzt sich insbesondere bei EU-Wahlen und Bundestagswahlen nahtlos fort, weil auch dann die Wahlanfechtungen durch die erkannten Wahlbetrüger im bundesrepublikanischen Bundestag laut BRdV-Recht als Richter in eigener Sache selbst bearbeitet werden können. Das ist zwar sehr praktisch für eine Parteien-Diktatur, widerspricht aber sowohl dem GG als dem EU-Recht als auch dem Recht der UNO.

Die Charta der Vereinten Nationen wurde in der Stadt San Francisco am 26. Juni 1945 unterzeichnet. Die OMF-BRD und die DDR sind 1973 als nicht souveräne Besatzungskonstrukte unter Besatzungsvorbehalt zwecks Ausplünderung und verschleierte Selbstkontrahierung von Forderungen gegen das besiegte Deutsche Reich durch die Besatzer in die UNO aufgenommen worden. Damit hatte die OMF-BRD und spätere OMF-BRDvD eigentlich aber auch Artikel 8 der UN-Charta zu beachten:

"Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden."

So will es auch Artikel 6 (1) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der Fassung des Protokolls Nr.11:

"Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat."

In der Bundesrepublik besteht für tatsächliche Deutsche also bewusst keine Möglichkeit, rechtsstaatskonform die Abhaltung gefälschter Wahlen auf dem Rechtsweg zu verhindern.

Wahlfälschungen sind als Verfassungshochverrat zu verfolgen. Die permanenten Wahlfälschungen in der Bundesrepublik werden als Staatsstreich von oben bezeichnet. Das Grundgesetz der BRdV sieht in Art. 20 (4) dagegen ein verbrieftes Widerstandsrecht vor:

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutsche das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Eine Ausübung des Widerstandsrechts setzt außer der Gefährdung der in Art. 20 Abs. 1-3 GG umrissenen Ordnung durch den Versuch oder die Vollendung ihrer Beseitigung voraus, dass andere Abhilfe nicht möglich ist. Widerstandshandlungen sind mithin die ultima ratio, sie bleiben gegenüber allen anderen verfassungsrechtlichen oder in Übereinstimmung mit der Verfassung geschaffenen Instrumenten zur Rechtsverteidigung subsidiär (= unterstützend).

Insoweit musste nachgewiesen werden, dass gegen die Durchführung von erkennbar gefälschten Wahlen in der Bundesrepublik keine andere Abhilfe möglich ist

→ weil die Wahlfälscher selbst keine Gesetzgebung dagegen vorsehen wollen!

Es ist also offenkundig, dass sich Deutsche, welche sich aufgrund ihrer Rechtskenntnisse sogar von einer Wahlteilnahme ausgeschlossen sehen, wenn sie sich nicht an den Verbrechen der bundesrepublikanischen Hochverräter gegen das Deutsche Volk beteiligen wollen, nur noch durch den Versuch der Blockierung der Wahlbüros am Wahltag selbst wehren könnten. Um also zu einer bundesweiten Verhinderung der Wahlen zum bundesrepublikanischen Bundestag aufrufen zu dürfen, ist es angebracht, vorsorglich auch zu beweisen, dass jegliche "andere Abhilfe" nicht gegeben ist.

Und das geschieht nun so: Die Fälschung der Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 wurden in der ganzen OMF-BRDvD bei den lokalen Staatsanwaltschaften angezeigt. Benannt als verdächtige Wahlbetrüger und Wahlfälscher waren die jeweils kommunalen Wahlleiter und Wahlhelfer. Die Ergebnisse der - wiederum erwartungsgemäß vergeblichen - Strafanzeigen und Strafanträge ergeben das vorhersehbare Bild der bundesrepublikanischen Art von einem Rechtsstaatsverständnis, dass für sich spricht. Die nachfolgende, auszugsweise Auswertung der Antworten der Staatsanwaltschaften zu den Anzeigen zur Fälschung der Wahlen zum Europäischen Parlament wird durch die Erfassungsstelle für BRdV-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch vorgelegt. Sie weist nach, dass auch sämtliche angesprochenen Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik der angezeigten Wahlfälschung beigetreten sind und die dort Befassten mit ihren Hintermännern und Behördenleitern wegen Hochverrates gegen das Deutsche Volk und das Deutsche Reich zu belangen sind, wenn in Deutschland tatsächlich ein verlässlicher Rechtsstaat entstanden ist.

Die Abkürzungen lauten:

- A Anhaltspunkte für Straftat durch Bearbeiter vorgeblich nicht zu erkennen
- H Hinhalten durch Aktenzeichenvergabe
- P Abweisung ohne oder mit Paragraphen
0 = 116 GG; 1 = § 152 (2) StPO; 2 = § 170 (2) StPO; 3 = 160 (1) StPO;
- R Rechtsmittelbelehrung

U selbst unterschreibend
 V geschichtsfälschende krummpflügende, bzw. rechtsunkundige Entgegnung

Die Unverschämtheit bundesrepublikanischer Verwaltungsbehörden im Umgang mit von ihnen beherrschten Menschen wird schon dadurch deutlich, dass überwiegend unterschäftslose Schreiben ohne Rechtsmittelbelehrung die Aufnahme von Ermittlungen mit bewusst vorgetäuschter Erkenntnisunfähigkeit verweigern.

Datum	Behörde	Rang	Bearbeiter	A	H	P	R	U	V	Zusatzbemerkung
090626	Aachen	OStA	Bernklau	m	x					1-Satz-Kurzabwehr
090624	Arnsberg	StA	Neulken	m	x			x		2-Satz-Kurzabwehr
090623	Aschaffenburg	OStA	Schmidt, Dr.	m	x	1				3-Satz-Kurzabfuhr
090714	Augsburg	StA	Wech	w	x	2				1-Satz-Kurzabwehr
090623	Aurich	StA	Gehrke-Lohm.	w	x					2-Satz-Kurzabwehr
090609	Bad Kreuznach	ZK	anonym	-		x				Aktenzeichenangabe
090623	Bad Kreuznach	OStA	Grieser	m	x					1-Satz-Kurzabfuhr
090617	Baden-Baden	OStA	Leber	m	x			x		3-Satz-Kurzabfuhr
090623	Bamberg	OStA	Düsel	m	x	1	x	x		E-M-Anzeige unzulässig
090613	Bautzen	OStA	Stotz	m	x					Anzeige nicht vorliegend
090626	Berlin	StA	Kaminski	w	x	1				2-Satz-Kurzabwehr
090625	Bielefeld	StA	Polakowski	m	x					1-Satz-Kurzabwehr
090707	Bochum	JBe	Prenemann	w		x				Aktenzeichenangabe
090629	Bonn	JB	?	w		x				Aktenzeichenangabe
090609	Brandenburg	JA	Hübsch	w		x				Aktenzeichenangabe
090618	Braunschweig	StA	Brunke	m	x	2				Tats. Rechtslage verdr.
090618	Braunschweig	StA	Brunke z.Beck	m	x	2		x		Tats. Rechtslage verdr.
090624	Bremen	JA	Wiese	w	x			x		Aktenzeichenangabe
090622	Bückerburg	OStA	Becker	m	x					1-Satz-Kurzabfuhr
090706	Chemnitz	OStA	Vogel	m	x	1				2-Satz-Kurzabwehr
090701	Coburg	AI	Wohlleben	m		x		x		Aktenzeichenangabe
090706	Darmstadt	OStA	Seifert	m	x	1				Juristische Phantasie
090610	Deggendorf	OStA	Schwaiberger	w	x	1				1-Satz-Kurzabfuhr
090610	Dessau-Roßlau	JA	Hartung	w		x		x		Aktenzeichenangabe
090610	Dessau-Roßlau	StA	Blasczyk	m	x	1,2	x			2-Satz-Kurzabfuhr
090625	Dessau-Roßlau	StA	Blasczyk	m	x	1,2		x		2-Satz-Kurzabwehr
090616	Detmold	OStA	Vetter	m	x					2-Satz-Kurzabfuhr
090609	Dortmund	JAe	Richter	w		x		x		Aktenzeichenangabe
090612	Dortmund	StA	Strunk	m	x					1-Satz-Kurzabfuhr
090610	Dresden	JA	Notzon	w		x				Aktenzeichenangabe
090626	Duisburg	StA	Mühlemeier	m	x	1		x		2-Satz-Kurzabwehr
090623	Ellwangen	StA	Schulte	m	x					2-Satz-Kurzabfuhr
090630	Erfurt	OStA	Lehmann	m	x			x		k. konkret. Sachverhalt
090617	Essen	StA	Kock	m	x	1				3-Satz-Kurzabfuhr
090615	Flensburg	ZE	anonym	-		x				Aktenzeichenangabe
090623	Frankenthal	OStA	Schmölz	m	x			x		BRD verleiht StAngkeit
090616	Frankfurt/Main	StA	Mohnhaupt-W	w	x	1,2	x			2-Satz-Kurzabfuhr
090619	Freiburg i. Br.	StA	Coen, Dr.	m	x	0,1		x		Reichs-Angeh. bestr.
090701	Fulda	-	-	-		x				Völlig anonym
090708	GBA Karlsruhe	StA	Fuhrmann	w	x			x	x	Keine Gewalt erkennbar
090622	Gera	OStA	Mohrmann	m	x	1,2				n. ansatzweise ersichtl.
090623	Gießen	StA	Vaupel	m	x					1-Satz-Kurzabfuhr
090611	Göttingen	OStA	Heimgärtner	m	x	2		x		2-Satz-Kurzabfuhr
090616	Göttingen	OStA	Heimgärtner	m	x	1,2				2-Satz-Kurzabfuhr
090630	Hagen	OStA	Pauli, Dr.	m	x					3-Satz-Kurzabwehr
090611	Halle	OStA	Wilkmann	m	x			x		Vorw. Rechtsmissbrauch
090616	Hamburg	JA	Mokros	w		x				Aktenzeichenangabe
090618	Hamburg	StA	Schmidt	w	x	1,2				1-Satz-Kurzabfuhr
090709	Hanau	?	?	?		x				Aktenzeichenangabe
090608	Hannover	StA	Neumann	w	x	1,2		x		BRD k. Besatz.Konstrukt
090617	Hechingen	OStA	Klose, Dr.	m	x	1				3-Satz-Kurzabfuhr
090703	Heidelberg	StA	Pistor	m		x				Abgabe GBA
090610	Heilbronn	StA	Külker (?)	m	x					1-Satz-Kurzabfuhr
090623	Ingolstadt	StA	Kaczynski, Dr.	m		x				Aktenzeichenangabe
090616	Itzehoe	StA	Müller-Rakow	m	x	1,2				3-Satz-Kurzabfuhr
090618	Karlsruhe	StA	Walter	m	x	1				4-Satz-Kurzabfuhr
090615	Kempten	StA	Eger	w	x	1				3-Satz-Kurzabfuhr
090617	Kiel	StA	Füssinger	w	x	1,3				3-Satz-Kurzabfuhr
090714	Kleve	StA	Kraning	w	x			x	x	Abwiegung
090625	Koblenz	OStA	Schmengler	m	x	1,2				3-Satz-Kurzabwehr
090617	Köln	StA	Kerkering	w	x					3-Satz-Kurzabwehr
090619	Konstanz	StA	Rothammer	m	x	1				3-Satz-Kurzabfuhr
090610	Landau	ZK	anonym	-						Aktenzeichenangabe
090615	Landau	OStA	Ströber	m	x	1				3-Satz-Kurzabfuhr
090625	Landshut	Alnsp	Greindl	w		x		x		Aktenzeichenangabe
090612	Leipzig	StA	Kruczynski	m	x	1				5-Satz-Kurzabfuhr
090615	Lübeck	StA	Ihde	m	x					2-Satz-Kurzabfuhr
090618	Lüneburg	StA	Vogel	m	x					1-Satz-Kurzabfuhr
090604	Magdeburg	StA	Vieweg	w	x	1,2				1-Satz-Kurzabwehr
090630	Magdeburg	StA	Reckler	w	x	1,2				3-Satz-Kurzabwehr
090629	Magdeburg	StA	Gebauer	m	x	1,2				1-Satz-Kurzabwehr
090629	Mainz	OStA	Brandt	m	x	1,2		x		Bundesweit abw. Rauf.
090625	Mannheim	StA	Grossmann	m	x	1				2-Satz-Kurzabfuhr
090622	Marburg	OStA	Koerpen	m	x			x	x	Kein Az., keine Ermittlung

090702	Meiningen	StA	Waßmuth	m	x	1		k.	T.	n.
090702	Meiningen	JAe	Gierke	w		x				
090623	Memmingen	StA	Hasler	m	x	1				
090622	M-Gladbach	StA	Ritgens	w	x	1,2				
090623	Mosbach	StA	Schneid	m		x				
090619	Mosbach	StA	Schneid	m	x	1	x	k.Vorsatz		bei
								Wahlleitern		
090616	Mühlhausen	OSTa	Walther	m	x	1				
090623	München I	JS	Röhrich	w		x	x			
090702	München I	OSTa	Tacke	m	x		x	StA der Bundesrepublik		
090630	Münster	JBe	Gumpert	w		x				
090702	Münster	StA	Ohström	m	x		x			
090619	Neubrandenbrg	StA	Tech	m	x	1,2	x	WL kann. sich n. str. ma.		
090626	Oldenburg	JA	Tamminga	m		x	x			
090703	Oldenburg	OSTa	Schwewe	m	x	1				
090611	Osnabrück	StA	von der Heide	m	x					
090625	Paderborn	StA	Börger	m	x		x			
090619	Passau	JHS	Philipp	m		x	x			
090610	Ravensburg	OSTa	Gesell	m		x				
090708	Ravensburg	OSTa	Gesell	m	x	1				
090708	Ravensburg	OSTa	Gesell	m	x	1				
090622	Regensburg	OSTa	Zach	m	x		x x	k. konkrete Ang. Zu WL		
090609	Rostock	ZE	anonym	-		x				
090615	Rottweil	OSTa	Foth, Dr.	m	x	1	x	Unvertr.		
								RechtsTatsach.		
090618	Saarbrücken	JB	Lehnert	m		x				
090618	Saarbrücken	StA	Wern	m	x		x	Kein Täter ermittelt		
090622	Schweinfurt	OSTa	Vogt	m	x	1				
090609	Schwerin	OSTa	Bartels	w	x	1,2	x	RuStAG 1913 angeführt		
090624	Siegen	OSTa	Ebsen	m	x		x x	Abweg.Rechtsauffassng		
090611	Stade	StA	Wieben, Dr.	m	x		x x	n. g. Deutschlanddefin.		
090623	Stendal	JA	Köppen	w		x	x			
090629	Stendal	StA	Kelm	w	x	1,2	x	Geschichtsverständnis		
090629	Stendal	StA	Kelm	w	x		x	Geschichtsverhältnis		
090630	Stralsund	JHS	Gast	w		x	x			
090619	Stuttgart	StA	Neidhard	w	x	1				
090623	Traunstein	JS	Paar	m		x	x			
090630	Traunstein	StA	Freudling, Dr.	m	x		x			
090616	Trier	ZK	anonym	-		x				
090616	Trier	StA	Bohnen, Dr.	m	x					
										Kurzabfuhr090618
090629	Trier	JOS	Kießling	w		x				
090623	Tübingen	StA	Hauser, Dr.	m	x	1				
090609	Ulm	OSTa	Lehr	m	x	1				OLG HH, GA 84, 289 f.
090624	Verden	OSTa	Löding	m	x	1				1-Satz-Kurzabwehr
090623	Weiden i.d.OPf.	OSTa	Schäfer	m	x					Aktenzeichenangabe
090624	Wuppertal	OSTa	Kiskel	m	x		x			3-Satz-Kurzabwehr
090609	Würzburg	OSTa	Geuder, Dr.	m	x	1				k. A-P für
										Wahlfälschung
090623	Zwickau	OSTa	Hohmann	w	x	1	x			Bloße Vermutungen

Die vorstehende Auswertung ist zwar noch nicht ganz abgeschlossen, ergibt aber das Bild einer bundesrepublikanischen Strafverfolgungsstruktur, welche sich, ihre juristischen Standeskollegen und sämtliche bundesrepublikanischen Wahlfälscher vor jeder Verfolgung bewusst ausnimmt. Um diese Ungeheuerlichkeit richtig verstehen zu können, werden auch einige bezeichnenden und sich wiederholenden Antworten von "Staats"anwälten vorgestellt.



Staatsanwaltschaft

München I

Aktenzeichen: 115 AR 3497/09
(Blaue 2005 anm.04)

Telefon-Nr.: 089-5597-437
 Telefax-Nr.: 089-5597-4131, -5197
 Durchwahl-Nr.: 089-55974823
 Sachbearbeiter: Herr OStA Tacke

Staatsanwaltschaft München I
 Legerstrasse 25, 80333 München

München, 02.07.2009/11

Herrn
 Lothar Beck
 Heimfriedstraße 28
 13125 Berlin-Karow

Strafanzeige vom 07.06.2009
 gegen Lothar Beck
 wegen Wahl zum Europa-Parlament

Sehr geehrter Herr Beck,

Ihrer Strafanzeige habe ich mit Verfügung vom 25.06.2009 gemäß
 § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung keine Folge gegeben.

Gründe:

Gegenstand des Verfahrens ist die Behauptung des
 Anzeigerstatters, die Europawahlen seien gefälscht, da bei den
 Wählerlisten nicht auf die Staatsangehörigkeit des Deutschen
 Reiches abgestellt worden sei.

Ein Anfangsverdacht zur Ermittlung einer Straftat liegt nicht
 vor. Die Wählerlisten sind aufgrund der Staatsangehörigkeit der
 Bundesrepublik Deutschland zu erstellen. Nur die Bundesrepublik
 Deutschland ist der Europäischen Gemeinschaft beigetreten, aber
 nicht ein Deutsches Reich.

Hochachtungsvoll

gez. Tacke
 Oberstaatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält des-
 halb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Hausanschl.
 80333 München

Wahlkreis:
 01 Bonn, 1 Karlsruhe

Nachrichtenzentrum:
 Europastr. 16
 Postfach 2167

Wegen möglicher Anwesenheit des am
 02.07.2009 um 13:00 Uhr im
 IV 8 10 12 30 117

Die Antwort der StA München ist das typische krummpflügende Produkt eines BRdVd-Juristen, der zuerst einmal eine Sachverhaltsquetsche mit einer unrichtigen, halbweisen oder stark verkürzten Tatbestandserfassung betreibt, die er dann - möglichst - verantwortungslos ohne Unterschrift als unrichtig ablehnen kann. Die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 (1) GG ist nun einmal die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, was BRdVd-Juristen selbst den deutschen Menschen absprechen, die älter als die Bundesrepublik sind. Die OMF-BRdVd hat keine Staatsangehörigkeit.



Staatsanwaltschaft 56068 Koblenz

Herr
Lothar Beck
Heimfriedstraße 26
13125 Berlin

Staatsanwaltschaft
Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz
Telefon: 0261 102-0
Telefax: 0261 102-2002

Datum: 25.06.2009

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
2031 UJs 16138/09 Bitte immer angeben!		Schmengler	0261 102-2048 0261 102-2009

Ihre Strafanzeige vom 07.06.2009 gegen Unbekannt wegen Wahlfälschung

Sehr geehrter Herr Beck,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil eine Straftat nicht vorliegt.

Es liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte (§ 152 Abs.2 StPO) für die Annahme vor, dass Personen ohne Wahlberechtigung auf Veranlassung oder mit Billigung von verantwortlichen Wahlleitern an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen haben.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Schmengler)
Oberstaatsanwalt

.....
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
.....

Kernarbeitszeiten:	Zentrale Kommunikation:	Bankverbindung:	Verkehrsanbin.:	Parken
Mo-Do: 09:00-12:00; 13:30-15:30; (Fr.: 09:00-13:00 Uhr)	Telefon: 0261 102-0 Telefax: 0261 102 2002 Internet: http://www.justiz.rlp.de/ E-Mail: stako@genstako.jm.rlp.de	Postbank Ludwigshafen Konto: 8778-670 BLZ: 545 100 67	Bus ab Hauptbahnhof KEVAG Linie 1 ab Güterplatz	Clemensplatz, für Behinderte Stresemannstr.

Die Antwort der StA Koblenz beweist wie die bundesrepublikanische Strafverfolgung gegen den "Staats"streich von oben durch bewusstes Wegsehen versagt. Schon wieder!



Staatsanwaltschaft Augsburg, Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg

Herrn
Lothar Beck
Heimfriedstr. 26
13125 Berlin

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Wech
Telefon: 0821/3105 1367
Telefax: 0821/3105-1213

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **14.07.2009** mit Datum
Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
101 UJs 209032/09

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zum Nachteil Lothar Beck
wegen Wahlfälschung

Sehr geehrter Herr Beck,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 07.07.2009 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe

Eine Straftat ist nicht ersichtlich

Mit freundlichen Grüßen.

gez. Wech
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Hausanschrift
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg

Helfestelle
Helfestelle Bergstraße/Neues
Justizgebäude
Behindertenparkplatz
Ecke Gögginger-/Depotstraße

Geschäftszeiten
Mo-Do 8:30-11:30,
13:00-15:00, Fr 8:00-12:00

Kommunikation
Telefon: 0821/3105-0
Telefax: 0821/3105-1213
Poststelle@sta-a.bayern.de

Solche Kurzversionen wie die der StA Augsburg zur verweigerten Abhilfe gegen bundesrepublikanische Wahlfälschungen liegen nunmehr für eine Strafverfolgung zu gegebener Zeit zuhauf der ESt-RJA vor.

Nur die StA Heidelberg hat sich einen besonders effektiven, aber tatsächlich richtigen Anzeigenweg ausgedacht, um nicht selbst tätig werden zu müssen. Da die Straftaten nach §§ 107 a (Wahlfälschung), 107 b (Fälschung von Wahlunterlagen), 108 (Wählernötigung) BRdVd-StGB auch immer "Verfassungs"hochverrat nach §§ 81, 82 in Verbindung mit § 92 BRdVd-StGB sind, war natürlich auch der bundesrepublikanische Generalbundesanwalt zuständig. Die StA Heidelberg hat deshalb die begründete Strafanzeige und den notwendigen Strafantrag dorthin abgegeben. Und die Zicke zum Gärtner gemacht, weil die GBA Harms nicht einmal auf die Anzeigen und Bearbeitungserinnerungen gegen die Bundestagswahlen 2005 reagiert hatte. Diesmal aber gab es sogar eine Antwort, s. beigefügte Abbildung.

Und nun wird es aufschlussreich, wenn der letzte Satz der Antwort, wie schon mehrfach bei Anzeigen wegen Hochverrates bei der GBA gebracht, lautet, Zitat Anfang:

"Bereits der in diesen Normen vorausgesetzte Gewaltbegriff bzw. das Tatbestandsmerkmal der Drohung mit Gewalt (vgl. hierzu Lampe/Hegmann in :Münchener Kommentar, StGB § 31 Rdn. 5 bis 9) werden durch die Durchführung der Europawahl nicht erfüllt."

Zitat Ende!

Kommentare sind zwar keine Gesetze, aber insbesondere die zahlreichen, sich oft widersprechenden und beliebig gegen Rechtbegehrende verwendbaren Rechtsauslegungen von BRdVd-Juristen sind ein ständiger Quell der Erheiterung, wenn man erst einmal über die Schwelle der Selbstbetroffenheit und sein Entsetzen über den Justizterror in der Bundesrepublik hinweg ist.

Die Durchführung der bundesrepublikanischen Wahlfälschungen werden nämlich immer mit der Androhung von Gewalt durch die BRdVd-Gesetzgebung selbst abgesichert. Nach § 107 StGB (Wahlbehinderung) z. B. wird schon der Versuch der Wahlbehinderung mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren belegt. Das könnte allerdings allenfalls für rechtsstaatskonforme Wahlen und nicht für den Versuch zur Verhinderung gefälschter Wahlen gelten, wenn man schon nachweisen kann, dass selbst das Bundesgrundgesetz solche nicht für ungültig erklärt, weil man die Teilnahme von Millionen nicht Wahlberechtigter angeblich nicht erkennen kann (2 BvC 10/07)!

Und damit wird es jetzt spannend. Zur Be- oder Verhinderung weiterer gefälschter bundesrepublikanischer Wahlen besteht für tatsächliche Deutsche, welche sich nicht mehr durch Nichtdeutsche mit der Hilfe von bundesrepublikanischen Besatzungsgeländen ihr Selbstbestimmungsrecht entwenden lassen wollen, nur noch die Möglichkeit, die Wahlen aktiv zu verhindern. Das könnte zum Beispiel durch den ad-hoc-Aufruf über Handy für bestimmte Wahllokale effektiv geschehen, indem man einfach zahlreich zu einer bestimmten Zeit ein Meeting vor der Eingangstür eines Wahllokales anberaumt.

Die Folge einer solchen möglichen Wehr gegen laufende, vorsätzliche Wahlfälschungen in berechtigtem Interesse wäre natürlich ein massives Aufgebot bundesrepublikanischer Gewalt zur Durchsetzung der gefälschten Wahlen, was nun noch möglichst vor den Augen einer internationalen Öffentlichkeit zu

beweisen ist. Dazu würden dann Augenzeugen und Photos die gewaltsame Durchsetzung der Wahlfälschung auch für die GBA aufzeigen helfen.

Der Freiheitskampf eines geschundenen und versklavten Volkes, auch in vergleichsweise goldenen Ketten, bei dem zur Zeit noch immer nur nach einander einzelne Aufbegehrende mit Hilfe der Justiz mit Hilfe willfähriger Ärzte und der Finanzbehörden ohne Rechtsgrundlagen um Hab und Gut, Recht und Freiheit beraubt werden, wird niemals friedlich und ohne Blessuren abgehen. Auch die mögliche gerichtliche Auseinandersetzung in der Bundesrepublik um das Recht auf Verhinderung gefälschter Wahlen ist doch hinzunehmen, wenn es dem Ziel einer Veränderung der Gewaltverhältnisse weg von einer Parteiendiktatur und hin zu einer wirklich freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Frieden mit der Völkergemeinschaft dienen kann.



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn
Lothar Beck
Heimfriedstraße 26 DR
13125 Berlin

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 ARP 141/09-8 (bei Antwort bitte angeben)	StA'in Fuhrmann	81 91 - 0	08.07.2009

Betrifft: Ihre Strafanzeige vom 7. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Beck,

die Prüfung Ihrer an die Staatsanwaltschaft Heidelberg gerichteten Strafanzeige vom 7. Juni 2009 gegen die Verantwortlichen für die Durchführung der Europawahl 2009 in Deutschland, die mir zuständigkeitshalber übermittelt wurde, hat keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Staatsschutzstraftat aus dem Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ergeben. Dies gilt insbesondere für die angesprochenen Tatbestände des Hochverrats nach §§ 81, 82 StGB. Bereits der in diesen Normen vorausgesetzte Gewaltbegriff bzw. das Tatbestandsmerkmal der Drohung mit Gewalt (vgl. hierzu Lampe/Hegmann in: Münchener Kommentar, StGB, § 81 Rdn. 5 bis 9) werden durch die Durchführung Europawahl nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Fuhrmann)

Hausanschrift:
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 81 91 - 0

Telefax:
(0721) 81 91 - 590

Die Ausgestaltung des Widerstandsrechts hat der renommierte Staatsrechtler und Professor ISENSEE 1968 in einem Buch umfassend erläutert. Die vollständige Verweigerung einer verlässlichen Rechtstaatlichkeit in der BRdV lässt nunmehr die ausdrückliche Berufung auf das Widerstandsrecht für jeden Deutschen zu. Es werden daher die folgenden Zitate bezüglich der erlaubten Möglichkeiten aus dem Buch

ISENSEE, Josef, Das legalisierte Widerstandsrecht, Verlag Gehlen, Bad Homburg 1968,

vorgestellt, nach denen jede Beanspruchung und jeder Strafverfolgungsanspruch der derzeitigen OMF-BRDvD nach dem Grundgesetz als reines Besatzungsrecht wegen Widerstandsbereitschaft völkerrechtswidrig und von Anfang an nichtig ist. Zuwiderhandelnde Privatpersonen in den BRDvD-Organen sind hinzutretende Verfassungshochverräter gegenüber dem Deutschen Volk und dem Deutschen Reich als alleiniger und ausschließlicher Staat der Deutschen und als solche zu behandeln, s. Zitate:

Seite 13

"Der Widerstandsfall ist ausgelöst, wenn ein Unternehmen, das die Beseitigung der in Art. 20 I-III GG niedergelegten Grundsätze zum Ziel hat, nicht mehr mit den legalen Mitteln der staatlich geordneten Normallage abgewehrt werden kann."

Seite 21

"Ausschlaggebend ist dagegen die Tendenz, die Verfassungsordnung zu beseitigen."

"Der Angriff braucht sich nicht gegen alle Ordnungselemente des Art. 20 GG zu richten. Es genügt, dass nur ein Wesensmerkmal der Staatsform ... beseitigt werden soll."

"Das verfassungsfeindliche Vorgehen muss von einer aktiv kämpferischen aggressiven Haltung getragen werden."

Seite 22

"Es muss eine konkrete Gefahr heraufbeschworen sein"

Seite 23

"Das mit dem Widerstandsrecht zu bekämpfende Unrecht muss offenkundig sein."

Seite 25

"Das Unternehmen der Beseitigung umfasst Versuch und Vollendung."

"Solange wie einer Gefährdung mit den Abwehrmitteln der Normallage begegnet werden kann, ist die Alarmschwelle des Art. 20 IV GG ohnehin noch nicht erreicht. Ist das aber nicht mehr der Fall, liegt mit Sicherheit ein Unternehmen vor."

Seite 27

"In der Schutzrichtung und in der Objektivierung des Schutzgutes weist das Widerstandsrecht analoge Strukturen wie das Polizeirecht auf, das auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Störungen abstellt und das der Gefahrenabwehr dient, ohne Rücksicht auf die subjektive Einstellung des Störers."

Seite 28

"Das Unternehmen kann aus dem Innern der Staatsorganisation durch Organwähler geführt werden (Staatsstreich von oben, Putsch)...."
"Staatsstreich von oben ist der Verfassungsbruch seitens der Staatsorgane"

Seite 29

"Der Staatsstreich von oben kann durch Tun wie Unterlassen erfolgen, sei es, dass Verfassungsinstitutionen beseitigt, sei es, dass Verfassungsaufträge nicht ausgeführt werden."

Seite 30

"Wenn etwa die zuständigen Organe generell darin versagen, dem freien Individuum Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, so verirken sie den Gehorsamsanspruch gegenüber ihren Untertanen, und der Widerstandsfall tritt ein."

Seite 32

"Der Widerstandsfall tritt ein, wenn "andere Abhilfe" gegen verfassungsfeindliche Unternehmen nicht möglich ist."

Seite 33

"Wird aber der legale Abwehrmechanismus der Normallage ausgeschaltet, so bricht das staatliche Monopol legitimer Gewaltsamkeit zusammen,..."
"Das souveräne Volk tritt wieder in seine ursprünglichen Rechte ein, wenn seine Beauftragten ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können."

Seite 34

"Der legale Verfassungsschutz durch Repräsentativorgane ist dann lahm gelegt, wenn im Staatsstreich von oben die Organwähler dazu übergehen, die Verfassungsordnung abzubauen, und das System der Hemmungen und Kontrollen keine Selbstreinigung der Staatsapparatur mehr herbeiführt."

Seite 36

"Es sind (nur) äußerste Grenzfälle der Ermessenwidrigkeit denkbar, in denen staatliche Institutionen untätig sind und die Indolenz gegenüber dem Verfassungsgegner in Kollaboration mit ihm übergeht. Hier allerdings ist Widerstand der Bürger am Platz."

Seite 37

"Es ist die ultima ratio des Rechts schlechthin, das Staatliche mit unstaatlichen Mitteln retten zu wollen."

Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

"Wem die Verfassung ein Freiheitsrecht zuerkennt, der muss es auch behaupten können - und sei es im äußersten Fall mit Gegengewalt."

Seite 45

"Der Widerstandskämpfer handelt an Stelle der (aktionsunfähigen) Rechtsgemeinschaft, der er angehört, und er handelt in deren Interesse."
"Wo es gilt, die Freiheit der Bürger zu retten, ist keiner Privatmann"

Seite 50

"Aber eine solche normative Vor-Auslese widerspricht der egalitären Demokratie, die alle gleichen Bürger in gleicher Weise zu ihrer Verteidigung aufruft und es der Wirklichkeit überlassen muss, wie sich im Fall der Bewährung die Spreu der Verfassungsfeinde, Opportunisten, Feiglinge und Gleichgültigen vom Weizen der staatstreuen Bürger sondert."

Seite 56

"Das Widerstandsrecht kann nur unter der doppelten Bedingung ausgeübt werden, dass die (wenigstens umrisshafte) Kenntnis der Widerstandslage und der Wille, die Ordnung zu verteidigen, vorhanden sind."

"Die Anforderungen an die Zielsetzungen des Bürgers, der Widerstand übt, dürfen aber nicht überspannt werden. In der Regel wird, wer als Einzelner Widerstand leistet, sich gegen einen konkreten Übergriff wehren. Er wird sein persönliches Recht verteidigen und kaum anstreben, das ganze Unrechtsregime aus den Angeln zu heben und die legitime Ordnung als solche wieder herzustellen."

"Aber wie jeder Unrechtsakt das Recht schlechthin beleidigt, so wirkt auch die Verteidigung einer individuellen Rechtsposition für das Ganze der Rechtsordnung."

Seite 57

"Wenn auch ein Widerstandsfall erst durch einen aufs Ganze zielenden Angriff ausgelöst wird, so muss die Abwehr, die Ausübung des Widerstandsrechts, nicht aufs Ganze gehen."

"Legitim ist jedes noch so bescheidene Teilziel, soweit es nur näher zur Ordnung des Grundgesetzes zurückführt. Dazu trägt schon bei, wer nur dem Geißlerhut den Gruß verweigert, wer nur dem Gefangenen, der Hunger leidet, Brot schenkt. Man kann dem Unrechtsregime widerstehen, wo immer man ihm im Einzelfall begegnet."

Seite 58

"Wenn dem Staat höchste Gefahr droht, ist jeder Bürger aufgerufen, die Sache des Staates zu seiner eigenen zu machen."

Seite 61

"Die Grundformen des Widerstandes sind deshalb Ungehorsam und Gewalt."

Seite 62

"Beim Staatsstreich von oben ist zu differenzieren: Alle Maßnahmen, die offensichtlich die verfassungsgemäße Ordnung beseitigen sollen, sind ohnehin nichtig; sie schaffen auch keinen beachtlichen Rechtsschein. Hier bedarf es ebenfalls keiner ausdrücklichen Suspension der Gehorsamspflicht, zumal da diese schon in der Normallage gegenüber krassen Rechtsbrüchen seitens der öffentlichen Gewalt ("nichtigen" Hoheitsakten) entfällt,..."

Seite 63

"Der Steuerstreik wäre damit eine mögliche Aktion des passiven Widerstandes."

"Die Möglichkeiten des aktiven Widerstandes sind ebenso wenig normativ bestimmbar, wie der Verlauf der künftigen Widerstandsfälle vorhersehbar ist. Formen des Widerstandes können viele Maßnahmen werden, die nach dem Recht der Normallage Straftaten oder zivilrechtlich unerlaubte Handlungen wären: Sabotage, Aufruhr, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verrat von Staatsgeheimnissen etc.! Maßgeblich ist nur, dass die jeweiligen Aktionen geeignetes Mittel zum vorgegebenen Widerstandszweck ist, dem Zweck nämlich, die Verfassungsstörung zu beseitigen."

Seite 64

"Nicht ausgeschlossen sind dagegen alle Handlungen, die - präventiv oder repressiv - Verfassungsstörungen verhindern oder unterbinden sollen. Zulässig sind Schutzvorkehrungen wie die Festnahme des Verfassungsfeindes und im äußersten Fall sogar seine Tötung, wenn sie als Notwehraktion der Rechtsgemeinschaft unausweichlich ist, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen."

"Das Verbot der Todesstrafe steht hier nicht entgegen, weil es sich hier nicht um eine Bestrafung (Art. 102 GG), sondern um eine nicht von Art. 102 GG erfasste notwehrähnliche Schutzmaßnahme handelt."

"Da im Widerstandsfall mit dem staatlichen Gewaltmonopol auch das Verbot militärischer Macht in Privathand entfällt, kann der Widerstand auch durch organisierten Einsatz von Waffengewalt durchgeführt werden."

Seite 67

"Der Einzelne ist frei, sein Widerstandsrecht auszuüben."

Seite 70

"Die Mittel des Widerstandes müssen objektiv geeignet sein, dem Widerstandsziel näher zu kommen."

Seite 71

"Die moralische Wirkung kann eine Maßnahme sogar dann legitimieren, wenn überhaupt kein äußerlicher sichtbarer Erfolg zu erwarten ist."

"Letztlich bedarf es noch nicht einmal irgendeiner Wirkung auf Umgebung oder Nachwelt; die individuelle Abwehr des Unrechts, die nur der moralischen Selbstbehauptung dient, verteidigt die legitime Ordnung - und ist damit geeignet."

Seite 78

"Es gibt kein Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, in dem das Widerstandsrecht durchgesetzt werden könnte. Solange nämlich diese Wege sinnvoll besritten werden können, ist die Normallage nicht aufgehoben, das Widerstandsrecht also gar nicht entstanden. Somit muss der Einzelne selbst entscheiden, ob der Widerstandsfall eingetreten ist, ob und wie er sein Recht ausüben will."

Seite 80

"Das Wagnis übersteigt unendlich jene "Zivilcourage", deren man auch in zivilen Angelegenheiten gelegentlich bedarf, um seine Rechte zu wahren."

Seite 87

"Die Ausübung des Widerstandsrechtes in seinen immanenten Grenzen ist niemals strafbar."

"Das Strafrecht hat sich an der Verfassung auszurichten, nicht umgekehrt."

"Soweit die Strafbarkeit einer Handlung von einer verfassungsfeindlichen Absicht abhängt,...kann die subjektive Tatseite nicht vorliegen, weil Widerstandshandlungen von der verfassungskonservierenden Gegenteilstendenz geleitet sein müssen."

Seite 88

"Soweit eine Maßnahme an sich den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt - etwa Aufruhr, Sabotage, Nötigung -, greift das Widerstandsrecht als Rechtfertigungsgrund ein."

"Der Schutz der Gemeinschaftsgüter ist im demokratischen Gemeinwesen auch dem einzelnen Bürger anvertraut, wenngleich das Schutzrecht nur in Grenzfällen auflebt. Der vom Widerstandsrecht Begünstigte ist der Staat."

"Diese Sicht wird besonders deutlich, wenn der Staatsstreich von oben abgewehrt werden soll."

Seite 89

"Wenn die Auflehnung gegen staatlichen Machtmissbrauch von Art. 20 IV GG gedeckt wird, muss der Vorwurf der Rechtswidrigkeit entfallen. Das gilt auch für den Widerstand gegen rechtswidrig handelnde Vollstreckungsbeamten (§113 StGB)"

Zitate Ende!

Bei der Auswertung der Zitate ist zu bedenken, dass ISENSEE ein in der Bundesrepublik beruflich zugelassener Jurist und Professor ist, welcher auf das Besatzungsrecht eingeschworen wurde. Deshalb will er auch nicht das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit verstehen und bezeichnet die OMF-BRDvD als Staat ohne Staatsangehörige, ohne Verfassung und auf besetztem Reichsgebiet.

Soweit ISENSEE seine Einlassungen auf eine Verfassung bezieht, kann nur die Weimarer Verfassung gemeint sein. Auch wenn als Verfassung das GG angesehen werden sollte, so wurden doch dessen wesentlichen und fundamentalen Grundsätze zu Recht und Ordnung durch die Erfüllungsgehilfen der OMF-BRDvD längst außer kraft gesetzt.

Soweit ISENSEE sich auf einen Staat bezieht, ist das für Deutsche nur das Deutsche Reich.

Erst dann wird verständlich, dass auch nach dem GG jeder Deutsche zu Recht seinen Staat und dessen staatliche Ordnung gegen den Hochverrat der bundesrepublikanischen Erfüllungsgehilfen, die ihn durch sein erworbenes Rechtswissen zwangsläufig von den gefälschten Wahlen in seinem Vaterland ausschließen, verteidigen darf.

Durch den Wahlausschluss der rechtskundigen tatsächlichen Deutschen wird der Angriff auf deren Selbstbestimmungsrecht noch verstärkt, weil die benutzten, in der Regel rechtsunkundigen Nichtdeutschen dadurch ein noch höheres Wahlgewicht erhalten. Aus rechtfertigenden Gründen und in Notwehr ist daher eine breite Wahlteilnahme von Deutschen an allen Wahlen die bessere Widerstandsmaßnahme, wenn sie möglichst nur neue antretende Parteien wählen, um die Stimmgewichte der etablierten Wahlbetrügerparteien möglichst schnell zu mindern.

Also:

Die im Internet empfohlenen Wahlverweigerungen und das Ungültigmachen von Wahlzettel spielt nur den Wahlfälschern zusätzlich in die Hände. Besser wählt man nur neue Parteien, welche sich vorgeblich für Bürgerrechte stark machen, wie z. B. zur Bundestagswahl 2009 jetzt die Piraten-Partei. Die alten Parteien haben sich nämlich schon zu häufig vor Wahlen versprochen. Hält die neue Partei ihre Wahlversprechen aber erkennbar nicht, sollte beim nächsten Mal wieder gewechselt werden. Wahlen fern bleiben sollen nur die tatsächlichen Deutschen, die wegen der Wahlfälschungen den Rechtsweg zu den internationalen Instanzen anstreben. Für diese muss die Wahlsperre nämlich wirken, um sie - scheinbar rechtsstaatskonform - anfechten zu können.

Der Widerstand gegen die Verweigerung der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik ist ein Grundrecht im Grundgesetz, in der EMRK sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN. In der BRdVd muss die Rechtsstaatlichkeit gegen den "Staats"streich von oben mit "Verfassungs"hochverrat nunmehr im Wege des Widerstandes durchgesetzt werden, weil jedenfalls für die BRdVd-Handlanger im eigenen Erwerbsinteressen die BRdVd als Staat mit einer Verfassung vorgetäuscht wird, obwohl es sich bei dieser nur um eine besatzerorientierte Gewaltherrschaft in der Camouflage eines Rechtsstaates handelt.

Der Aufmarsch vor den bundesrepublikanischen Wahlbüros sollte also dringend erwogen werden, damit das BRdVd-Unrecht deutlicher zu Tage tritt. Dazu sind keine Gruppierungen zu bilden, sondern dezentrale Vorbereitungen mit Hilfe der modernen Kommunikationsmittel zu treffen. Und das Ausland sollte rechtzeitig über den aufkommenden Widerstand informiert werden, damit Gegenwehr gegen Wahlfälschungen nicht mehr unbemerkt durch die OMF-BRDvD behindert werden kann.

Die bundesrepublikanischen Polizeikräfte sollte also am Wahltag ein Großkampftag erwarten, damit sie erfahren können, dass sie mit der Unterstützung der Wahlbetrüger sich und ihre eigenen Angehörigen verraten. Nur, wo sie wirklich zum Einsatz gelangen werden, sollte ihnen bis zur Aktion von Bürgerrechtlern und Rechtbegehrenden möglichst verborgen werden.

Wer nicht kämpft hat schon verloren!

E. Nachweis des Ergebnisses der Fälschung der Wahlen zum Europäischen Parlament

Zum Nachweis, dass die Kommunen durchaus Unterlagen führen, die belegen, wer bei ihnen als scheiningedeutscher Ausländer mit "deutschem Paß" in das Melderegister eingetragen ist, wird ein Artikel aus der Braunschweiger Zeitung vom 07.05.2008 gezeigt.

Türken sind die zweitgrößte Gruppe von Ausländern in Braunschweig

Generalkonsul Aydin Ilhan Durusoy machte seinen Antrittsbesuch im Rathaus

Von Ernst-Johann Zauner

Beim Antrittsbesuch des neuen türkischen Generalkonsuls Aydin Ilhan Durusoy in Braunschweig wurden bei einem Treffen im Rathaus die Themen Bildung und Integration diskutiert. Durusoy, der seinen Dienstsitz in Hannover hat, traf dabei als Gesprächspartner auf Oberbürgermeister Gert Hoffmann, Sozialdezernent Ulrich Markurth, Dieter Hartmann als Vorsitzenden des Integrationsausschusses, das Ausschussmitglied Tamer Catakaya sowie Probst im Ruhestand Armin Kraft.

Die Bürger türkischer Herkunft sind in Braunschweig die zweitgrößte Gruppe nach denen aus Polen. Insgesamt leben in Braunschweig Menschen aus rund 140 Nationen, erklärte Hoffmann nach dem Gespräch.

Von den rund 7600 türkischstämmigen Bürgern haben etwa 1940 auch einen deutschen Pass. Und, so weiß Hoffmann zu berichten, jährlich zögen 300 bis 350 Türken als Neubürger nach Braunschweig.

Hoffmann erläuterte dem Generalkonsul die Probleme aus Sicht der Verwaltung: Die hohe Arbeitslosigkeit bei den Jugendlichen, den geringen Anteil von jungen türkischstämmigen bei den Schülern weiterführender Schulen sowie die Sprachkenntnisse.

Dabei hob der Oberbürgermeister auch das friedliche Klima zwischen den Menschen der unterschiedlichen Nationen hervor.

Ein Klima, für das Bildung wichtig sei, stimmte Durusoy zu. Da diese für den sozialen Frieden wichtig sei,



Der neue türkische Generalkonsul Aydin Ilhan Durusoy bei seinem Antrittsbesuch im Rathaus mit Sozialdezernent Ulrich Markurth (links) und Oberbürgermeister Gert Hoffmann (rechts).
Foto: Peter Sierigk

wirkten Mitarbeiter des Generalkonsulats bei jeder Gelegenheit auf ihre Landsleute ein, sich am sozialen Leben der Stadt zu beteiligen. Und, so betonte der Generalkonsul weiter: „Bei dieser Arbeit erfahren wir von den deutschen Behörden Hilfe und arbeiten zusammen.“

Die Stadt Braunschweig hat für die – auch von Durusoy als wichtig eingestufte – Sprachförderung jährlich 500 000 Euro zur Verfügung ge-

stellt. Der Generalkonsul sprach zwar auch türkische Bemühungen zur Förderung des deutschen Sprachunterrichts unter seinen Landsleuten an, dafür gebe es beim Generalkonsulat eine eigene Abteilung. Auf Nachfrage machte er aber keine konkreten Angaben über die Art dieser Aktivitäten zum Beispiel in Braunschweig. Veranstaltungen würden auf der Internetseite des Konsulats angekündigt.

Der dritte Absatz der 1. Spalte zeigt nur für die türkischen Immigranten die Anzahl der bundesrepublikanischen Ausweispapierinhaber mit 1.940 an. Die Gruppe der polnischen Immigranten ist danach auch noch größer.

Immer mehr dieser Scheineinge"deutsch"ten verwässern dem Wunsche der Besatzungsmächte und ihrer Handlanger entsprechend völkerrechtswidrig das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen, die aufgrund der Bevormundung und eines Wahlrechtes, dass faktisch mit einer 5%-Klausel die Macht in die Hände der ursprünglich mit Besatzungsvorbehalt durch die Siegermächte zugelassenen, bestehender Parteien legte, keine wirkliche Chance zur Durchsetzung ihrer ureigenen Interessen zur Erhaltung der Deutschen Nation durch Wahlen mehr haben.

In "Der Spiegel" Nr. vom 15.06.2009 kann dann nachgelesen werden, dass Türken natürlich zuerst Türken wählen, die dann türkische Interessen schon bis in die EU hinein vertreten - müssen. Wer was anders behauptet, verkennt die Realität!

Bei der Europawahl haben die Grünen im Stadtteil Ehrenfeld mit fast 40 Prozent mehr Stimmen bekommen als CDU und SPD zusammen. Dabei hat jeder Vierte, der hier lebt, ausländische Wurzeln. Doch selbst ein Mann wie Mehmet Somsun wirbt inzwischen für die Grünen. Der 63-Jährige ist 1972 aus Anatolien eingewandert. Jetzt steht er in seinem Kiosk zwischen penibel aufgeschichteten Zigaretten und Süßigkeiten und vergleicht den neuen Grünen-Chef Cem Özdemir mit Willy Brandt und Helmut Schmidt, die er damals bewundert hat.

Für deren Nachfolger hat er kein gutes Wort übrig: „Die haben Deutschland abgewirtschaftet. Als ich nach Deutschland gekommen bin, wart ihr die Nummer eins auf der ganzen Welt. Und heute?“ Seine



r Spagat zwischen friedensbeseelten Kiezmissi

drei Kinder hätten bei der Europawahl die Grünen gewählt. „Der Cem ist ein guter Mann, ein ehrlicher Politiker“, schwärmt er von Özdemir, der 2002 in der „Bonusmeilen-Affäre“ einen empfindlichen Karriereknick erlitt und sein Bundestagsmandat aufgeben musste.

→ → → → → → → →

→ → → → → → → →

F. Anfechtung der Wahlen zum EU-Parlament 2009 beim Bundestag

Mit folgender einleitender Formulierung wurde fristgerecht beim bundesrepublikanischen Bundestag die gefälschten Wahlen zum EU-Parlament 2009 angefochten, Zitat Anfang:

Einschreiben/Rückschein
An den
Deutschen Bundestag
Im Reichstag
EuWP 25/09
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hiermit erheben wir,

Lothar Beck, Heimfriedstraße 26, D - 13 125 Berlin,

Günther Grottko, Obere Harzstrasse 11, D - 37 539 Windhausen,

Dr.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel, Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D – 38 678 Clausthal

und die übrigen ihren Beitritt Erklärenden

Einspruch

1. gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Europaparlament 2009

und

2. gegen die Wahl jedes einzelnen dabei gewählten Abgeordneten des EU-Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Es wird sich insoweit auf das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl S. 166), zuletzt geändert am 06.06.2008 (BGBl I S. 994) bezogen, welches gleichzeitig auch als grundgesetzwidrig angegriffen wird, weil danach befangene Betroffene nach § 3 WahlprüfG im Widerspruch zur ZPO § 42, die nach WahlprüfG § 9 gilt, in eigener Sache parteiisch entscheiden wollen, nachdem sie sich dazu mit einem von ihnen selbst erstellten Gesetz dazu ermächtigt haben. Nach Zöller, 23. Auflage, § 42, Rn 31, liegt eine ausgeprägte politische Gegnerschaft der bundesrepublikanischen Bundestagsabgeordneten zum geltenden deutschen Reichsgesetz nach der Weimarer Verfassung und zu den Einsprechenden als Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit vor, welche jegliche rechtsstaats-konforme Beteiligung an der Einspruchsentscheidung ausschließt. Alle in der Wahl zum 16. bundesrepublikanischen Bundestag durch Wählertäuschung Gewählten müssen sich selbst ebenso als befangen erkennen wie die vermutlich erst das Verfahren bearbeitenden durch Täuschung Gewählten des 17. bundesrepublikanischen Bundestages abgelehnt.

Der bundesrepublikanische Bundestag ist daher nach GG Art. 126 verpflichtet, den Einspruch gegen die Wahlen zum Europa-Parlament 2009 direkt an das BVerfG weiter zu reichen, damit dieses sich zur ausschließlichen Fortgeltung alten Rechts, wie im Folgenden vorgetragen, äußern muss. Auch nach GG Art. 100 ist der Bundestag dazu verpflichtet, da Richterfunktionen durch ohne nachvollziehbare Rechtsgrundlagen der durch Wahlfälschung, Fälschung von Wahlunterlagen und Wählertäuschung Gewählte nicht beansprucht werden können.

Nach WahlprüfG § 2 (3) wird als Bevollmächtigter der gesamten Einsprechenden gegen die Wahl zum Europäischen Parlament 2009 der Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, Herr Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel beauftragt, der über die o. a. Zustellungsbevollmächtigte Frau A. Wenzel, korrespondiert und das Rechtsbegehren betreibt.

Begründung:

A. Kommunale Melderegister dienen als Grundlage aller Wahlfälschungen in der BRdV

Die Begründung beruft sich zunächst auf den gesamten Sachvortrag zur Anfechtung der Wahlen zum 15. Bundestag (BT) in 2005 mit dem Aktenzeichen WP 168/05, zu der weder der BT noch das Bundesgrundgesetzgericht ordentliches rechtliches Gehör gewähren wollten.

Die seitdem vergangenen Jahre wurden dazu benutzt, dass Wahlfälschungssystem der Bundesrepublik noch tiefer zu analysieren, weil nach der Wahl bekanntlich vor der Wahl ist!

Gegen die Wahl zum Europa-Parlament 2009 wurde bereits bei fast allen Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Strafantrag/Strafanzeige gestellt. Diese Anzeigen enthalten die unwiderlegbaren Nachweise, dass mit Hilfe der unrichtigen und gefälschten Wählerverzeichnisse die Wahlfälschungen mit Duldung der "Rechtspflegeorgane" bis hin zu den höchsten der Bundesrepublik (Bundestag, Bundesgrundgesetzgericht, Generalbundes-anwaltschaft) abgesichert werden.

Zitat Ende!

Im folgenden werden schriftlich alle auch im vorliegenden Lehrheft festgehaltenen Schriftsätze und Bemühungen gegen die Verhinderung von gefälschten Wahlen aufgelistet, was nach der ZPO in der Beifügung der 1. Auflage zur permanenten Wahlfälschung in der Bundesrepublik gipfelte, Zitat Anfang:

Die Perfidie der permanenten bundesrepublikanischen Wahlfälschungen liegt darin, dass sich Rechtskundige und deutsche Patrioten an solchen Wahlen nicht einmal beteiligen können, um dem Vorwurf der Beteiligung an Wahlbetrug, Wählertäuschung und Wahlfälschung zu entgehen.

Das rügen insbesondere die diese Wahlanfechtung vertretenden für sich als grundgesetz- und europarechtswidrig. Sie empfehlen insoweit die Vorlage an den EUGH in Luxemburg, da die ganze EU durch die Wahlfälschungen in der Bundesrepublik fundamnetal getroffen worden sind.

Aus diesem Grund wurde in einer ständig mit den neuesten Erkenntnissen aktualisierten Veröffentlichung, noch ausführlicher als bei der Anfechtung der Bundestagswahlen 2005 schon bekannt, für die deutsche Öffentlichkeit ausgearbeitet, wie die bewusst durchgeführten Wahlfälschungen mit der besonderen Rechtslage im besiegten Deutschland unter Besatzungsrecht zusammen hängt.

Bestandteil dieser vorgelegten Wahlanfechtung sind daher auch die

1. Anlage 1 "Einführung und Analyse zur bundesrepublikanischen Besatzungsjustiz"
2. Anlage 2 "Permanenter Wahlbetrug - Staatenlose wählen wider BRdV-Wahlrecht"

Es wird die unverzügliche Bekanntgabe eines Aktenzeichens beantragt.

Zitat Ende!

Die Eingabe zur Anfechtung wurde wie folgt bestätigt:



Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss

Herrn
Dr. Jürgen-Michael Wenzel
c/o Anneliese Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

Berlin, 23. Juli 2009

Sekretariat

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

**Europawahl 2009
- EuWP 25/09 -**

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

Ihr gemeinschaftlicher Einspruch vom 20. Juli 2009 gegen die Europawahl 2009, für den Sie als Bevollmächtigter benannt worden sind, ist am 22. Juli 2009 gemeinsam mit weiteren Beitrittserklärungen zu Ihrem Einspruch beim Deutschen Bundestag eingegangen und wird beim Wahlprüfungsausschuss unter dem o. g. Aktenzeichen bearbeitet.

Nach den Bestimmungen des Europawahlgesetzes (§ 26 Abs. 2) und des Wahlprüfungsgesetzes entscheidet der Bundestag über die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Der Wahlprüfungsausschuss bereitet dessen Entscheidung vor. Dazu kann es erforderlich sein, u. a. die zuständigen Wahlbehörden um eine Stellungnahme zu bitten.

Ich bitte daher um Verständnis, dass dieses Verfahren, insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode, eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Bis dahin bitte ich Sie, eventuelle Änderungen Ihrer Anschrift unter Angabe des o. a. Aktenzeichens mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Maß

Der Wahlanfechtung sind fristgemäß etwa 350 Deutsche beigetreten, obwohl sie genau wissen und auch beweisen können, dass sie in der OMF-BRDvD bisher bis hin zum Bundesgrundgesetzgericht niemals einen gesetzlichen Richter, ein faires Verfahren oder gar ordentliches rechtliches Gehör erhalten haben, wie es schon die Anfechtung der Wahlen zum 16. bundesrepublikanischen Bundestag 2005 gezeigt hat.

Gleichwohl wollen sie einen letzten unwiderlegbaren Beleg dafür schaffen, dass in der Bundesrepublik auf dem Rechtsweg sogar gegen die Fälschungen der EU-Wahlen keine wirksame rechtsstaatskonforme Abhilfe zu schaffen ist und auch alle Bemühungen bis in die internationale Gerichtsbarkeit hinein vergeblich sein werden, dass letzte notwendige Zeichen vor einer dann legitimen gewaltsamen Erhebung zur Herstellung eines tatsächlichen verlässlichen Rechtsstaates in Deutschland gegen die jetzigen OMF-BRDvD-Besatzergehilfen.

Mit der Justiz der OMF-BRDvD ist keine sachliche Auseinandersetzung möglich, weil ihr durch die Verweigerung der Kenntnisnahme und Einbeziehung historischer Fakten und Rechtsstatsachen die Argumente schon lange ausgegangen sind.

Das System der bundesrepublikanischen Terrorjustiz hält sich nur noch durch nackte Gewalt gegenüber Rechtsbegehrenden, die Völker-, Menschenrecht und die Regeln der UN und EU befolgt sehen wollen.

Das soll mit oder ohne internationale Hilfe beendet werden.



JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal
Postfach 1222
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)
Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)
e-Mail: teredo@y-mail.com

[Home](#)